

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG)**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (im Folgenden: SRM-Verordnung) schafft einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus, in den die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) als nationale Abwicklungsbehörde einbezogen ist und setzt als europäische Abwicklungsbehörde eine Agentur (im Folgenden: Ausschuss) ein. Im Zusammenspiel mit dem Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 21. Mai 2014 (im Folgenden: Übereinkommen) schafft sie ferner einen einheitlichen Abwicklungsfonds. Die Beiträge zum Fonds werden für den Großteil der Institute zum einen nach den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (im Folgenden: delegierter Rechtsakt) berechnet und zum anderen nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (im Folgenden: Durchführungsrechtsakt).

Durch die Schaffung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus verändert die SRM-Verordnung das institutionelle Gefüge der Bankenabwicklung. Zwar ist sie als EU-Verordnung in Deutschland unmittelbar anwendbares Recht und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Dennoch bedarf das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) der Anpassung an den einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Anpassungsbedarf resultiert insbesondere aus der Veränderung der behördlichen Zuständigkeiten im einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Bedeutende

und der unmittelbaren EZB-Aufsicht unterstehende Institute und gruppenangehörige Unternehmen sowie grenzüberschreitende Gruppen unterliegen nach der SRM-Verordnung der unmittelbaren Zuständigkeit des Ausschusses. Dieser erhält jedoch in der SRM-Verordnung grundsätzlich nicht die Befugnis, unmittelbar gegenüber Instituten und gruppenangehörigen Unternehmen zu handeln. Vielmehr handelt er in erster Linie in Form von Beschlüssen, die von den nationalen Abwicklungsbehörden umgesetzt werden. Bezüglich derjenigen Institute und gruppenangehörigen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der SRM-Verordnung fallen, ohne dass sie der Abwicklungszuständigkeit des Ausschusses unterfielen, bleibt zwar weiterhin die nationale Abwicklungsbehörde zuständig. Diese Zuständigkeit ergibt sich allerdings direkt aus der SRM-Verordnung, welche gegenüber dem SAG Anwendungsvorrang genießt. Dies hat zur Folge, dass die Regelungen des SAG insoweit teilweise von – inhaltsgleichen und weitgehend auch textgleichen – Vorschriften der SRM-Verordnung überlagert werden. Diesen Zuständigkeitsveränderungen soll im vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden.

Von den rechtsanwendenden Behörden wie den betroffenen Instituten ist danach jeweils zu prüfen, ob nationales oder europäisches Recht anzuwenden ist. Die Identifizierung der jeweiligen Rechtsgrundlage ist ihrerseits Voraussetzung dafür, dass Rechtsschutzmöglichkeiten wirksam wahrgenommen werden können.

Zudem werden die Vorschriften des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG) teilweise von den unmittelbar geltenden Vorgaben im delegierten Rechtsakt und im Durchführungsrechtsakt überlagert. Diese machen insbesondere Vorgaben zur Erhebung der Bankenabgabe und zur Zielausstattung des Restrukturierungsfonds. In diesem Zusammenhang ist auch in Ausführung des Übereinkommens genauer zu regeln, wie die national eingesammelten Beiträge auf den europäischen Abwicklungsfonds übertragen werden sollen und welche Behörde die Befugnisse ausübt, die der Bundesrepublik Deutschland nach dem Übereinkommen zustehen. Zudem sind die Regelungen über die Verwendung der Beiträge aus der Bankenabgabe aus den Jahren 2011 bis 2014 anzupassen, nachdem die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen primär mittels des einheitlichen europäischen Abwicklungsfonds erfolgen soll, welcher sich allerdings noch im Aufbau befindet. Im RStruktFG werden im Hinblick auf den Start des einheitlichen Abwicklungsfonds im Jahr 2016 teilweise Regelungen geändert, welche für die Erhebung der Bankenabgabe im Jahr 2015 noch in der bisherigen Fassung erforderlich sind. Diese Änderungen treten erst zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Ferner ist die Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung in ihrer neuen Funktion als Abwicklungsbehörde im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) näher auszugestalten.

Im Bereich des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) berücksichtigen die Regelungen über die Deckungswerte des öffentlichen Pfandbriefs und die Regelungen für Forderungen gegen Schuldner außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bislang nicht solche Fallgestaltungen, in denen staatlich unterstützte Exportkreditversicherer es übernehmen, die Pfandbriefgläubiger schadlos zu stellen, wenn Forderungen entzogen werden und damit das Insolvenzvorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist.

Im Kreditwesengesetz (KWG) sind die besonderen organisatorischen Anforderungen an Institute (§ 25a) zu erheblichen Teilen nicht in Rechtsnormen geregelt, sondern in normkonkretisierenden Rundschreiben (Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Zudem sind im KWG durch eine Vielzahl teilweise parallel vorgenommener Gesetzesänderungen redaktionelle Inkonsistenzen entstanden, die behoben werden sollen.

Nach dem KWG, dem Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bestehen bislang nur eingeschränkte Informationspflichten der BaFin gegenüber Steuerbehörden. Dies erschwert die Durchsetzung einer gleichmäßigen Besteuerung.

## **B. Lösung**

Im SAG wird klargestellt, dass und inwieweit die Vorschriften des Gesetzes aufgrund der SRM-Verordnung nur noch eingeschränkt anwendbar sind. Ferner wird im SAG die Abwicklungsbehörde ermächtigt, Beschlüsse des Ausschusses umzusetzen.

Im RStruktFG werden diejenigen Vorschriften gestrichen oder angepasst, die im Widerspruch zu den unionsrechtlichen Vorgaben im delegierten Rechtsakt und im Durchführungsrechtsakt stehen und daher aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts irreführend sind. Die Regelungen zur Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und zur Ausübung der Befugnisse der Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei des Übereinkommens werden konkretisiert. Zudem wird im RStruktFG geregelt, dass die Beiträge aus der Bankenabgabe für die Jahre 2011 bis einschließlich 2014 auch während der Aufbauphase des einheitlichen Abwicklungsfonds weiterhin zur Verfügung stehen, um die Abwicklung nationaler Institute zu finanzieren.

Im FMStFG werden die Vorgaben für die Finanzierung der FMSA als Abwicklungsbehörde präzisiert.

Im PfandBG werden die Anforderungen an die Sicherstellung des Insolvenzvorrangs der Pfandbriefgläubiger um die Variante eines Ausgleichsanspruchs in Geld für entzogene Deckungswerte ergänzt.

Im KWG sowie im SAG werden Verordnungsermächtigungen geschaffen, die die organisatorischen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen betreffen. Die bisherige Praxis, nach der die Anforderungen durch normkonkretisierende Rundschreiben der Aufsichtsbehörden ausgestaltet werden, wird damit durch Ordnungsrecht abgelöst. Dies bewirkt eine erhöhte Rechtssicherheit. Die Verordnungsermächtigung in Bezug auf die Jahresabschlussprüfungen bei Pfandbriefbanken wird erweitert.

Im KWG, im VermAnlG, im WpÜG, im WpHG und im WpPG wird zudem der Informationsfluss zwischen BaFin und Steuerbehörden erleichtert.

Darüber hinaus wird im KWG eine Sonderregel für die Insolvenz von CRR-Instituten geschaffen. Danach werden bestimmte unbesicherte Schuldtitel in der Insolvenz nachrangig gegenüber anderen Verbindlichkeiten, die bislang denselben insolvenzrechtlichen Rang aufweisen, behandelt. Die Regelung dient der Finanzstabilität und der effektiven Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (Bail-In). Sie ermöglicht es der Abwicklungsbehörde, diese Schuldtitel im Abwicklungsfall im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor anderen – nach geltendem Recht gleichrangigen – Verbindlichkeiten heranzuziehen. Der Bail-In dieser Titel ist besonders rasch und rechtssicher möglich und birgt geringe Ansteckungsgefahren. Ferner werden zahlreiche Normen redaktionell überarbeitet.

Die Prüfungsberichtsverordnung wird entsprechend der erweiterten Verordnungsermächtigung so angepasst, dass der Gegenstand der Jahresabschlussprüfung von Pfandbriefbanken um diejenigen organisatorischen Anforderungen vervollständigt wird, die nicht Gegenstand der stichprobenbasierten Deckungsprüfungen nach dem Pfandbriefgesetz sind.

### **C. Alternativen**

Keine. Es handelt sich überwiegend um die Anpassung an unmittelbar geltendes Unionsrecht.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der auf nationalen und internationalen Vorgaben beruhende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt 20,91 Mio. Euro. Davon sind 20,917 Mio. Euro Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und -1.526,00 Euro Bürokratiekosten aufgrund der Erfüllung von Informationspflichten.

Der auf EU-Vorgaben beruhende Erfüllungsaufwand beträgt 4 477,67 Euro (nur Informationspflichten; auf EU-Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand im engeren Sinne entsteht nicht).

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der auf nationalen und internationalen Vorgaben beruhende Erfüllungsaufwand der Verwaltung, berechnet nach einem standardisierten Modell, beträgt wegen des Wegfalls bestimmter Pflichten insgesamt -3,6 Mio. Euro. Auf EU-Vorgaben beruht ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 4 135 619,48 Euro.

#### **E.4 Nachrichtlicher Erfüllungsaufwand**

Ferner wird in der Begründung nachrichtlich ein Erfüllungsaufwand für diejenigen Vorgaben ausgewiesen, die der Sache nach bereits nach bisherigem Recht bestehen. Da hierfür jedoch bislang kein entsprechender Erfüllungsaufwand ausgewiesen wurde, wird die Ausweisung des Erfüllungsaufwands nunmehr anlässlich dieses Gesetzgebungsverfahrens nachgeholt. Nachrichtlich wird damit ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im engeren Sinne in Höhe von 9,37 Mio. Euro ausgewiesen.

### **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen durch die vorgesehenen Regelungen nicht. Die Pflicht der beitragspflichtigen Institute zur Leistung einer Bankenabgabe ergibt sich aus europäischen Vorgaben, die zum Teil bereits in das deutsche Recht umgesetzt worden sind (Umsetzung der Bankenabwicklungsrichtlinie durch das BRRD-Umsetzungsgesetz vom 10. Dezember 2014), zum Teil unmittelbar anwendbar sind (SRM-Verordnung, delegierter Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt zur Bankenabgabe). An diese unmittelbar anwendbaren Vorgaben wird das RStruktFG

nunmehr lediglich angepasst. Es verursacht ebenfalls keine zusätzlichen Kosten, die von den Instituten bereits geleisteten Beiträge zur Bankenabgabe aus den Jahren 2011 bis 2014 insbesondere zur Brückenfinanzierung weiter vorzuhalten.

Die FMSA als Abwicklungsbehörde wird mittels Kostenerstattung und mittels einer Umlage der Unternehmen des Finanzsektors finanziert. Die Möglichkeit, Gebühren und Auslagen für erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Bundesgebührengesetz, der Allgemeinen Gebührenverordnung sowie der zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung im Sinne des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes zu erheben, bleibt unberührt. Dies sieht bereits das BRRD-Umsetzungsgesetz vor. Die Finanzierung der Abwicklungsbehörde wird nunmehr näher ausgestaltet. Den zur Finanzierung der Abwicklungsbehörde herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche können damit – wie bereits in der Begründung des BRRD-Umsetzungsgesetzes ausgewiesen – Kosten entstehen. Soweit die Kosten, die der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Abwicklungsbehörde und der Verwaltung des Restrukturierungsfonds entstehen, nicht bereits durch Einnahmen (z. B. aus Gebühren oder Kostenpauschalen) gedeckt sind, werden sie nach Maßgabe der §§ 3d ff. FMStFG in der Fassung dieses Abwicklungsmechanismusgesetzes und der zu erlassenden konkretisierenden Rechtsverordnung auf die Unternehmen der Finanzbranche umgelegt. Diese Kosten können in Abhängigkeit von dem tatsächlich anfallenden Aufwand jährlich voraussichtlich bis zu 30 Mio. Euro betragen.

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine Kosten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 26. Mai 2015

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen  
Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen  
Abwicklungsmechanismus und die europäischen  
Vorgaben zur Bankenabgabe  
(Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist  
als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 1. Mai 2015 als besonders eilbedürftig zuge-  
leitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der  
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachge-  
reicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen  
Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen  
Abwicklungsmechanismus und die europäischen  
Vorgaben zur Bankenabgabe  
(Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG)<sup>\*)</sup>**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 3	Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Pfandbriefgesetzes
Artikel 5	Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Einlagensicherungsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Vermögensanlagengesetzes
Artikel 9	Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
Artikel 10	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
Artikel 12	Änderung der Prüfungsberichtsverordnung
Artikel 13	Inkrafttreten

**Artikel 1**

**Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes**

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:  
„§ 1 Anwendungsbereich; Verhältnis zur SRM-Verordnung“.
  - b) In der Angabe zu § 19 wird die Angabe „; Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
  - c) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 21a Verordnungsermächtigung“.

---

<sup>\*)</sup> Dieses Gesetz dient der Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) sowie an die delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44) und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 1).

- d) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 60a Vertragliche Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten“.
- e) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:  
„§ 67 Abwicklungsziele“.
- f) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:  
„§ 78 Allgemeine Befugnisse der Abwicklungsbehörde; Prüfungen vor Ort“.
- g) Die Angabe zu § 142 wird wie folgt gefasst:  
„§ 142 Abzugsmöglichkeit“.
- h) Die Angabe zu Teil 7 wird wie folgt gefasst:

„Teil 7

Maßnahmen des Ausschusses“.

- i) Die Angabe zu § 176 wird wie folgt gefasst:  
„§ 176 Unterstützung bei Untersuchungen; Zwangsmaßnahmen“.
  - j) Folgende Angaben werden angefügt:  
„§ 177 Prüfungen vor Ort nach der SRM-Verordnung  
§ 178 Vollstreckung der vom Ausschuss verhängten Geldbußen und Zwangsgelder“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich; Verhältnis zur SRM-Verordnung“.

- b) Die Wörter „Dieses Gesetz gilt“ werden durch die Wörter „Soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) maßgeblich ist, gilt dieses Gesetz“ ersetzt.
  - c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. Inländische Unionszweigstellen.“
3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:  
„9a. Ausschuss ist der Ausschuss nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014.“
  - b) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:  
„14a. Einheitlicher Abwicklungsfonds ist der einheitliche Abwicklungsfonds nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014.“
  - c) In Nummer 40 werden die Wörter „des Europäischen Wirtschaftsraums“ durch die Wörter „der Europäischen Union“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Abwicklungsbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 4 wird Absatz 3.

6. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
    - cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Institut ist potentiell systemgefährdend, wenn es entweder ein global systemrelevantes Institut nach § 10f des Kreditwesengesetzes oder ein anderweitig systemrelevantes Institut nach § 10g des Kreditwesengesetzes ist oder wenn für dieses Institut keine vereinfachten Anforderungen gemäß den Kriterien nach § 19 Absatz 2 festgesetzt werden können.“
  - c) Satz 4 wird aufgehoben.
  - d) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gruppen-sanierungsplans.“
7. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen, insbesondere nähere Bestimmungen zu den in § 13 Absatz 2 genannten wesentlichen Bestandteilen des Sanierungsplans, jeweils auch unter Berücksichtigung besonderer Geschäftsmodelle und besonderer Geschäftsaktivitäten von Instituten,
2. den Inhalt von vereinfachten Anforderungen an Sanierungspläne gemäß § 19 Absatz 1 und
3. die Anforderungen nach § 20, insbesondere
  - a) zum Antrag auf Befreiung,
  - b) zu den vom Institut und vom institutsbezogenen Sicherungssystem zu erfüllenden Voraussetzungen der Befreiung und
  - c) zum Inhalt von Sanierungsplänen, die im Falle einer Befreiung gemäß § 20 vom jeweiligen institutsbezogenen Sicherungssystem zu erstellen sind.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist die Abwicklungsbehörde anzuhören.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zu erlassen zu den in § 19 Absatz 2 genannten Kriterien für die Festlegung vereinfachter Anforderungen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und im Benehmen mit der Abwicklungsbehörde ergeht.“

8. In § 34 Absatz 1 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Kalendertagen“ ersetzt.
9. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Klumpenrisiken“ ein Komma eingefügt.
  - b) In Satz 3 Nummer 1 Buchstabe f werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „und der Abwicklungsbehörde“ eingefügt und werden nach den Wörtern „erforderlich sind;“ die Wörter „§ 78 Absatz 2 gilt entsprechend;“ angefügt.

10. In § 39 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 4 wird jeweils das Wort „Tagen“ durch das Wort „Kalendertagen“ ersetzt.
11. § 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „Kerngeschäftsbereiche“ durch die Wörter „wesentliche Geschäftsaktivitäten“ ersetzt.
  - b) In Nummer 8 wird das Wort „Kerngeschäftsbereiche“ durch die Wörter „wesentlichen Geschäftsaktivitäten“ ersetzt.
12. § 41 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Kriterien zur Bestimmung der Auswirkungen nach Absatz 2 Nummer 2, die die Abwicklung eines Instituts in einem Insolvenzverfahren auf die Finanzmärkte, andere Unternehmen der Finanzbranche einschließlich deren Refinanzierung oder die Realwirtschaft haben kann, und deren Bewertung“ durch die Wörter „in Absatz 2 genannten Kriterien für die Festlegung vereinfachter Anforderungen“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „übertragen“ durch die Wörter „mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Benehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank ergeht“ ersetzt.
13. In § 42 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „übertragen“ durch die Wörter „mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank ergeht“ ersetzt.
14. In § 45 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „gegenüber der Abwicklungsbehörde“ die Wörter „, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ eingefügt.
15. In § 57 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Kernbereichsgeschäfte“ durch die Wörter „wesentliche Geschäftsaktivitäten“ ersetzt.
16. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Vertragliche Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten

(1) Institute und gruppenangehörige Unternehmen sind verpflichtet, in Finanzkontrakte, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen oder für welche ein Gerichtsstand in einem Drittstaat besteht, vertragliche Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die Gegenpartei

1. anerkennt, dass die Bestimmungen zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten und sonstigen vertraglichen Rechten nach den §§ 82 bis 84, 144 Absatz 3 und nach § 169 Absatz 5 Nummer 3 und 4 auf die Verbindlichkeit des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens angewendet werden können und
2. sich mit einer in Ausübung der Befugnisse nach den §§ 82 bis 84, 144 Absatz 3 und nach § 169 Absatz 5 Nummer 3 und 4 ergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten und sonstigen vertraglichen Rechten einverstanden erklärt.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht

1. für Verbindlichkeiten, die vor dem 1. Januar 2016 begründet wurden, es sei denn, die betroffene Verbindlichkeit ist in eine Saldierungsvereinbarung einbezogen,
2. für Finanzkontrakte oder Rahmenvereinbarungen, welche von oder mit den in § 84 Absatz 4 genannten Teilnehmern, Systembetreibern, zentralen Gegenparteien und Zentralbanken geschlossen werden.

(3) Übergeordnete Unternehmen gemäß § 10a des Kreditwesengesetzes tragen dafür Sorge, dass deren nachgeordnete Unternehmen gemäß § 10a des Kreditwesengesetzes mit Sitz im Ausland die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 erfüllen; § 10a Absatz 8 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind übergeordnete Unternehmen einer gemischten Finanzholding-Gruppe, welche kein Institut sind.

(4) Die Abwicklungsbehörde kann die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 mittels Verwaltungsakts durchsetzen.“

17. § 61 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Restrukturierungsfonds“ durch die Wörter „Die Abwicklungsbehörde oder der Restrukturierungsfonds“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Restrukturierungsfonds“ durch die Wörter „Die Abwicklungsbehörde oder der Restrukturierungsfonds“ ersetzt.
18. In § 62 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „ist und“ die Wörter „wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht im selben Umfang der Fall wäre und“ eingefügt.
19. In § 63 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „übertragen“ durch die Wörter „mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank ergeht“ ersetzt.
20. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Abwicklungsziele

- (1) Abwicklungsziele sind
- die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen;
  - die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität vor allem durch die Verhinderung einer Ansteckung, beispielsweise von Finanzmarktinfrastrukturen, und durch die Erhaltung der Marktdisziplin;
  - der Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;
  - der Schutz der unter das Einlagensicherungsgesetz fallenden Einleger und der unter das Anlegererschädigungsgesetz fallenden Anleger;
  - der Schutz der Gelder und Vermögenswerte der Kunden.
- (2) Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Abwicklungsziele gleichrangig; es obliegt der Abwicklungsbehörde, entsprechend der Art und den Umständen des jeweiligen Falls eine angemessene Abwägung vorzunehmen.“
21. In § 72 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „nach Maßgabe von § 142“ gestrichen und werden die Wörter „nach § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes erheben“ durch die Wörter „nach dem Bundesgebührengesetz erheben sowie Kostenerstattungen nach § 3d Absatz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes verlangen“ ersetzt.
22. § 77 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - Nach dem Wort „neben“ werden die Wörter „, in den Fällen der §§ 78 und 82 bis 86 auch in Vorbereitung“ eingefügt.
    - Das Wort „Anordnungen“ wird durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.
  - Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Abwicklungsbehörde kann die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung eines Beschlusses des Ausschusses nach Maßgabe dieses Gesetzes treffen; dabei hat sie Feststellungen und Vorgaben dieses Beschlusses zugrunde zu legen. Die Abwicklungsbehörde beachtet bei Ausführung ihrer Aufgaben die nach der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ergangenen Leitlinien und allgemeinen Anweisungen des Ausschusses. Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde berücksichtigen Empfehlungen des Ausschusses bei ihren Entscheidungen.

(1b) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und entsprechende Maßnahmen nach Absatz 1a, die neben oder in Vorbereitung einer Abwicklungsanordnung getroffen werden, können als Allgemeinverfügung entsprechend § 137 Absatz 1 und 2 ergehen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Bei der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen trägt die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung und wählt diejenigen Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse aus, mit denen sich die unter den Umständen des Einzelfalls relevanten Ziele am besten erreichen lassen.“
- d) In Absatz 8 Satz 1 wird nach dem Wort „Gläubigerbeteiligung“ die Angabe „nach § 90“ und nach dem Wort „Kapitalinstrumente“ die Angabe „nach § 89“ eingefügt.
23. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „; Prüfungen vor Ort“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Vor-Ort-Prüfungen“ durch die Wörter „Prüfungen vor Ort“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Fälligkeit der von einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den auf Grund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, ändern, insbesondere durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen;“.
- c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
- „(2) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Bediensteten der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde oder von der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde beauftragte Personen befugt, zu einer Prüfung vor Ort nach Absatz 1 Nummer 2 Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen. Die Bediensteten der Aufsichts- und der Abwicklungsbehörde oder von der Aufsichts- oder der Abwicklungsbehörde beauftragte Personen dürfen die Geschäftsräume durchsuchen und Kopien und Auszüge aus Büchern und Aufzeichnungen anfertigen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich und angemessen ist. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird durch die Sätze 1 und 2 eingeschränkt.
- (3) Die Durchsuchungen der Geschäftsräume dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Abwicklungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Zuständig für die richterliche Anordnung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Für Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 der Strafprozessordnung entsprechend; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung der Geschäftsräume stattgefunden hat.
- (4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, den Grund, die Zeit und den Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten sowie, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzug begründet haben.“
24. In § 79 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „ein Sicherungsrecht“ das Wort „nicht“ eingefügt und werden die Wörter „gesicherten Einlagen“ durch die Wörter „gedeckten Einlagen“ ersetzt.
25. In § 84 Absatz 2 Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Übertragungsanordnung“ durch das Wort „Übertragung“ ersetzt.
26. In § 89 Nummer 2 werden nach den Wörtern „herabgeschrieben wird“ die Wörter „; im Fall des § 96 Absatz 7 kann eine Herabschreibung ohne Durchführung einer Umwandlung erfolgen“ eingefügt.
27. In § 90 Nummer 2 werden nach den Wörtern „herabgeschrieben wird“ die Wörter „; im Fall des § 96 Absatz 7 kann eine Herabschreibung ohne Durchführung einer Umwandlung erfolgen“ eingefügt.
28. In § 93 Absatz 4 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Wert“ durch das Wort „Nettowert“ ersetzt.
29. In § 113 Absatz 1 werden nach dem Wort „Abwicklungsanordnung“ die Wörter „; § 36a des Pfandbriefgesetzes bleibt unberührt“ eingefügt.

30. In § 116 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Gesellschaft“ durch die Wörter „des übertragenden Rechtsträgers“ ersetzt.
31. In § 128 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „der Gesellschaft“ durch die Wörter „des Brückeninstituts“ ersetzt.
32. § 138 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Nummer 4 wird aufgehoben.
  - Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.
33. § 142 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## „§ 142

## Abzugsmöglichkeit“.

- Absatz 1 wird aufgehoben.
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
    - In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kostenerstattungen nach Absatz 1 auch“ durch die Wörter „Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz sowie Kostenerstattungen nach § 3d Absatz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
34. § 144 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
35. In Teil 7 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

## „Teil 7

## Maßnahmen des Ausschusses“.

36. § 176 wird wie folgt gefasst:

## „§ 176

## Unterstützung bei Untersuchungen; Zwangsmaßnahmen

(1) Beschließt der Ausschuss, seine Untersuchungsbefugnisse nach den Artikeln 34 bis 36 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 mit Hilfe der Abwicklungsbehörde auszuüben, ist die Abwicklungsbehörde befugt, die zur Unterstützung des Ausschusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere

- die in Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Informationen anzufordern und an den Ausschuss weiterzugeben;
- die in Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Untersuchungen durchzuführen;
- an Prüfungen vor Ort nach Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 nach Maßgabe des § 177 mitzuwirken.

(2) Die Abwicklungsbehörde ist in den Fällen von Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zuständig für die Androhung und Festsetzung der erforderlichen Zwangsmittel sowie für die Durchführung des Verwaltungszwangs. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz gilt entsprechend.“

37. Die folgenden §§ 177 und 178 werden angefügt:

„§ 177

Prüfungen vor Ort nach der SRM-Verordnung

Für Prüfungen vor Ort nach Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 durch die dort genannten Bediensteten und Personen gilt § 78 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Der Umfang der Prüfung durch das Amtsgericht richtet sich nach Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014.

§ 178

Vollstreckung der vom Ausschuss verhängten Geldbußen und Zwangsgelder

(1) Für die Vollstreckung der durch den Ausschuss nach den Artikeln 38 und 39 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 verhängten Geldbußen und Zwangsgelder gilt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe a des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ist zur Vollstreckung der vom Ausschuss verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder ein Vollstreckungstitel nach Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erforderlich. Der Vollstreckungstitel wird von der Abwicklungsbehörde nach einer Prüfung, die sich ausschließlich auf die Echtheit des zu vollstreckenden Beschlusses des Ausschusses beschränkt, ausgestellt. Abweichend von § 3 Absatz 4 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes wird die Vollstreckungsanordnung von der Abwicklungsbehörde auf Ersuchen des Ausschusses erlassen.

(3) Abweichend von § 5 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes darf die Zwangsvollstreckung nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt werden.“

**Artikel 2**

**Änderung des Kreditwesengesetzes**

Das Kreditwesengesetz vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 25b wird wie folgt gefasst:

„§ 25b Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen; Verordnungsermächtigung“.

b) Die Angabe „§ 64t Übergangsvorschrift zum BRRD-Umsetzungsgesetz“ wird durch die Angabe „§ 64u Übergangsvorschrift zum BRRD-Umsetzungsgesetz“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Absatz 19 Nummer 1 werden nach dem Wort „Nebendienstleistungen“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 3c“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird nach den Wörtern „die Finanzkommissionsgeschäfte nur“ das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt und werden die Wörter „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 und 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 2 und 5“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 und 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 2 und 5“ ersetzt.

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 11 in dem Satzteil vor Buchstabe a und in Buchstabe c werden jeweils die Wörter „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 und 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 2 und 5“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 13 werden die Wörter „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 im“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 2 in“ ersetzt.
- c) In Absatz 8a werden die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 4 Nummer 2, 3 und 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 2, 3 und 5“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 2 Satz 7 wird aufgehoben.
5. In § 7a Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§ 53b Absatz 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 53b Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
6. In § 7b Absatz 3 Nummer 7 werden die Wörter „§ 25c Absatz 2 Satz 4, § 25d Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 25c Absatz 2 Satz 5, § 25d Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 37 Satz 2 und § 38 Abs. 2 Satz 2 und 4“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 2 und § 38 Absatz 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind,

    - 1. die den in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 bezeichneten Personen durch die zuständige Aufsichtsstelle eines anderen Staates oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind oder
    - 2. von denen bei der Bundesanstalt beschäftigte Personen dadurch Kenntnis erlangen, dass sie an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Institute mitwirken, insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank, und die nach den Regeln der Europäischen Zentralbank geheim sind.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 werden die Wörter „§ 26a Absatz 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 26a Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 werden nach dem Wort „Institut“ die Wörter „, die Institutsgruppe, die Finanzholding-Gruppe oder die gemischte Finanzholding-Gruppe“ eingefügt.
9. § 10f wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Institute, deren Gesamtrisikopositionsmessgröße im Sinne des Artikels 429 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Wert von 200 Milliarden Euro übersteigt, sind verpflichtet, die Werte der quantitativen Analyse zugrunde liegenden Indikatoren jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. Juli, auf ihrer Internetseite und in dem Medium zu veröffentlichen, welches gemäß Artikel 434 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die Veröffentlichung der in Teil 8 dieser Verordnung verlangten Angaben vorgesehen ist. Die Veröffentlichung hat mittels der ausgefüllten, im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 der Kommission vom 29. September 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf einheitliche Formate und Daten für die Offenlegung der Werte zur Bestimmung global system-relevanter Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 30.9.2014, S. 14) enthaltenen Bögen entsprechend den Angaben auf der Internetseite der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde elektronisch zu erfolgen. Die Bundesanstalt übermittelt die Bögen an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde zwecks zentraler Veröffentlichung auf ihrer Internetseite.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die in Absatz 4 genannten Institute sind verpflichtet, jährlich die Datenerfassungsbögen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht auszufüllen und an die Bundesanstalt sowie die Deutsche Bundesbank zu senden. Die Deutsche Bundesbank übermittelt die ausgefüllten Datenerfassungsbögen an den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht. Darüber hinaus kann die Bundesanstalt die ausgefüllten Datenerfassungsbögen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht auch an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde weiterleiten.“

10. § 10g wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Bundesanstalt veröffentlicht die für die Einstufung der anderweitig systemrelevanten Institute und die Festsetzung der Höhe des Kapitalpuffers angewandte Methodik unter Berücksichtigung der maßgeblichen quantitativen und qualitativen Indikatoren und Schwellenwerte. Dabei sind die insoweit bestehenden Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu beachten.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Institut“ werden die Wörter „mit den jeweils festgesetzten Kapitalpuffern“ eingefügt.

- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Liste enthält die wesentlichen quantitativen und qualitativen Ergebnisse der den Entscheidungen zugrunde liegenden Analyse unter Berücksichtigung der verwendeten Indikatoren und Schwellenwerte. Zudem übermittelt die Bundesanstalt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Werte der für die Analyse verwendeten Indikatoren für alle Institute, die nicht bereits auf Grund ihrer gemessen an der Bilanzsumme geringen Größe von der Analyse ausgeschlossen wurden. Dabei sind die insoweit bestehenden Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu beachten.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 16 werden die Wörter „eines Monatsausweises“ durch die Wörter „von Informationen zur finanziellen Situation (Finanzinformation)“ ersetzt und werden die Wörter „oder der monatlichen Bilanzstatistik nach § 25 Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.

- b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§ 25d Absatz 3 Satz 7“ werden durch die Wörter „§ 25d Absatz 3 Satz 8“ ersetzt.

bb) Das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

- c) In Absatz 3a Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

12. § 25a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auf Einzelinstituts- und Gruppenebene gemäß Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 und der jeweils zugehörigen Tätigkeiten und Prozesse zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute zu hören.“

13. § 25b wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird die Angabe „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. das Vorliegen einer Auslagerung,

2. die bei einer Auslagerung zu treffenden Vorkehrungen zur Vermeidung übermäßiger zusätzlicher Risiken,
3. die Grenzen der Auslagerbarkeit,
4. die Einbeziehung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das Risikomanagement sowie
5. die Ausgestaltung der Auslagerungsverträge.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute zu hören.“

14. § 25c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „gemischten Finanzholding-Gruppe“ die Wörter „oder gemischten Holding-Gruppe“ eingefügt.
- b) In Satz 6 Nummer 2 wird die Angabe „§ 47 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.

15. § 25d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne des Satzes 7“ durch die Wörter „im Sinne des Satzes 8“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 10b Absatz 3 Satz 8“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „gemischten Finanzholding-Gruppe“ die Wörter „oder gemischten Holding-Gruppe“ eingefügt.
  - dd) In Satz 8 Nummer 2 wird die Angabe „§ 47 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 3 Satz 7“ durch die Wörter „im Sinne des Absatzes 3 Satz 8“ ersetzt.
  - bb) Folgende Nummer 1 wird vorangestellt:

„1. wer in demselben Unternehmen Geschäftsleiter ist,“.
  - cc) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
- c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „der in Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmen hat“ durch die Wörter „Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft soll“ ersetzt und wird nach den Wörtern „Absätzen 8 bis 12“ das Wort „zu“ gestrichen.
- d) In Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 wird jeweils nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und werden jeweils die Wörter „unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1“ gestrichen.
- e) In Absatz 10 wird nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
- f) In Absatz 11 Satz 1 und Absatz 12 Satz 1 wird jeweils nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und werden jeweils die Wörter „unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1“ gestrichen.

16. In § 26 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 10a Absatz 3a“ durch die Angabe „§ 10a“ ersetzt.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Pfandbriefbanken im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes ist die Einhaltung der organisatorischen Anforderungen an die Verfahren und Systeme aus § 4 Absatz 4, den §§ 5, 16, 24, 26d, 27, 27a sowie 28 des Pfandbriefgesetzes zu prüfen.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 2“ ersetzt.

18. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „hartem Kernkapital“ durch die Wörter „Bestandteilen des harten Kernkapitals gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absätzen 1 und 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

19. § 36 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 6 und 7 werden jeweils die Wörter „nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 bezeichnete“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 9“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 10“ ersetzt.

20. § 45b Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 25a Absatz 6“ durch die Wörter „§ 25a Absatz 4 oder Absatz 6“ ersetzt und werden nach der Angabe „nach § 25b“ die Wörter „, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25b Absatz 5,“ eingefügt.

21. § 45c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 1 bis 9“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 10“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

22. In § 46 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2“ ersetzt.

23. Dem § 46f werden die folgenden Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines CRR-Instituts werden Forderungen aus unbesicherten Schuldtiteln im Sinne von Absatz 7 als nachrangige Forderungen vor den Forderungen im Rang des § 39 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtet, soweit nicht ein weitergehender Nachrang vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist. Sieht ein vertraglicher Rangrücktritt eine Rangstelle unmittelbar hinter den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern vor, so gilt als vereinbart, dass die Forderungen unmittelbar hinter den Forderungen im Rang des Satzes 1 stehen sollen.

(6) Absatz 5 gilt nicht für Schuldtitel, für die vereinbart ist,

1. dass die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder
2. dass die Zinszahlung oder die Höhe des Zinszahlungsbetrages vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Zinszahlung oder die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung.

(7) Schuldtitel im Sinne von Absatz 5 sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, sowie Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, die nicht als Einlagen unter Absatz 4 Nummer 1 oder 2 fallen. Geldmarktinstrumente zählen nicht zu den Schuldtiteln des Absatzes 5.

(8) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2016 eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

24. § 51c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und den Lebenspartnern der Mitglieder im Sinne des § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „25d Absatz 7 bis 12,“ die Angabe „§ 25f“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1a“ ersetzt.

25. § 53b Absatz 3 wird wie folgt geändert

- a) Satz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) In Satz 3 werden nach der Angabe „§§ 44c, 49“ die Wörter „dieses Gesetzes und §“ eingefügt.

26. In § 56 Absatz 6 Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 5 bis 10 und 12 bis 14“ durch die Wörter „Nummer 5 bis 10, 13 und 14“ ersetzt.
27. § 60b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils nach den Wörtern „dieses Gesetz,“ und nach den Wörtern „Rechtsverordnungen oder“ das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.
  - b) In den Absätzen 3, 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Absatz 5 wird jeweils die Angabe „§ 56 Absatz 4c“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 4e“ ersetzt.
28. In der Überschrift „§ 64t Übergangsvorschrift zum BRRD-Umsetzungsgesetz“ wird die Angabe „§ 64t“ durch die Angabe „§ 64u“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes

Das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 11 werden die folgenden Angaben eingefügt:
    - „§ 11a Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds
    - § 11b Pflichten bei vorübergehender Übertragung von Finanzmitteln auf die deutsche Kammer
    - § 11c Zuständigkeit für die Ausübung der Befugnisse aus dem Übereinkommen; Informationspflicht“.
  - b) Die Angaben zu den §§ 12b bis 12e werden wie folgt gefasst:
    - „§ 12b Jahresbeiträge der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen
    - § 12c Sonderbeiträge der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen
    - § 12d (weggefallen)
    - § 12e Einnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 3a“.
  - c) Die Angabe zu § 12f wird wie folgt gefasst:
    - „§ 12f Informationspflichten; Fälligkeit der Beiträge; Säumniszuschläge; Beitreibung“.
  - d) Die Angabe zu § 12j wird wie folgt gefasst:
    - „§ 12j Brückenfinanzierung der deutschen Kammer; vorübergehende Finanzierung von Maßnahmen; Verordnungsermächtigung“.
  - e) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
    - „§ 16 Übergangsvorschriften“.
  - f) Die Angabe zu § 17 wird aufgehoben.
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
    - „3. inländische Unionszweigstellen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 31 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (Unionszweigstellen)“.
  - b) Im Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „am 1. Januar des Beitragsjahres“ durch die Wörter „im Beitragsjahr“ ersetzt.
3. § 2a wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:
    - „(1) CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht ist eine CRR-Wertpapierfirma im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 2 des Kreditwesengesetzes, die
      1. gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Kreditwesengesetzes mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 730 000 Euro auszustatten ist und

2. nicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) in die Beaufsichtigung ihres Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis durch die Europäische Zentralbank einbezogen ist.“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
  - aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Ausschuss im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 9a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,“.
  - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. einheitlicher Abwicklungsfonds im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 14a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,“.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufgabe des Restrukturierungsfonds umfasst zudem die Erhebung von Beiträgen für den einheitlichen Abwicklungsfonds und die Übertragung dieser Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Anwendung der Abwicklungsinstrumente“ durch die Wörter „Mittel, die ihm aus den Beiträgen der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen zur Verfügung stehen,“ ersetzt.
5. § 3a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Anwendung der Abwicklungsinstrumente“ die Wörter „auf CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen“ eingefügt und werden die Wörter „ihm zur Verfügung stehenden Mittel“ durch die Wörter „Mittel, die ihm aus den Beiträgen der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen zur Verfügung stehen,“ ersetzt.
    - bb) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
      - „1. Gewährung von Garantien nach § 6 für Verbindlichkeiten an eine in Abwicklung befindliche CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihre Tochterunternehmen, ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft,
      2. Besicherung von Vermögenswerten nach § 6a einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihrer Tochterunternehmen, eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie Erwerb von Vermögenswerten einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht,
      3. Gewährung von Darlehen nach § 6b an eine in Abwicklung befindliche CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihre Tochterunternehmen, ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft,“.
    - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „ein in Abwicklung befindliches Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen“ durch die Wörter „eine in Abwicklung befindliche CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein unmittelbarer Ausgleich von Verlusten einer CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Rekapitalisierung einer CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht mit Mitteln des Restrukturierungsfonds ist nur im Rahmen einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 5 zulässig. Führt eine Maßnahme des Restrukturierungsfonds mittelbar dazu, dass Verluste einer CRR-Wertpapierfirma unter

Einzelaufsicht oder einer Unionszweigstelle vom Restrukturierungsfonds getragen werden, so ist diese Maßnahme nur unter den Voraussetzungen des § 7a zulässig.“

6. In § 3b werden die Wörter „§ 12j Absatz 1 und § 17“ durch die Wörter „§ 12j Absatz 1 und 1a und § 16“ ersetzt.
7. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Maßnahmen des Restrukturierungsfonds nach den §§ 6 bis 8, 12h bis 12j entscheidet die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Maßnahmen für die Finanzmarktstabilität und des Grundsatzes des möglichst effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, seiner“ durch die Wörter „einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihrer“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Restrukturierungsfonds kann“ durch die Wörter „Im Rahmen einer Übertragung nach § 107 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle kann der Restrukturierungsfonds“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „das 20fache der“ durch das Wort „die“ ersetzt, werden nach den Wörtern „die Beitragsjahre ab 2015“ die Wörter „aus den Beiträgen der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen“ eingefügt und werden die Wörter „, maximal 100 Milliarden Euro,“ gestrichen.
  - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
  - f) Absatz 7 wird aufgehoben.
9. § 6a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, seiner“ durch die Wörter „einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihrer“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens“ durch die Wörter „einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.
  - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
10. § 6b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein in Abwicklung befindliches Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen, seine“ durch die Wörter „eine in Abwicklung befindliche CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihre“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
11. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
12. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „das von der Abwicklungsmaßnahme betroffene Institut oder gruppenangehörige Unternehmen“ durch die Wörter „die von der Abwicklungsmaßnahme betroffene CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens“ durch die Wörter „der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „des betroffenen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens“ durch die Wörter „der betroffenen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens“ durch die Wörter „der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.
13. In § 8 werden nach den Wörtern „Der Restrukturierungsfonds kann“ die Wörter „im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.
14. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
15. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „(Aufsichtsbehörde)“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 3d“ durch die Wörter „nach den §§ 3d bis 3k“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
16. Nach § 11 werden die folgenden §§ 11a bis 11c eingefügt:

„§ 11a

Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds

(1) Die Anstalt überträgt ab Anwendbarkeit des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (BGBl. II 2014 S. 1299) (Übereinkommen) gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens die folgenden Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds:

1. gemäß Artikel 3 des Übereinkommens die Jahresbeiträge von Instituten gemäß § 2 Satz 1 mit Ausnahme der Beiträge von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und von Unionszweigstellen,

2. gemäß den Artikeln 3 und 5 Absatz 1 Buchstabe d und e des Übereinkommens die Sonderbeiträge von Instituten gemäß § 2 Satz 1 mit Ausnahme der Sonderbeiträge von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und von Unionszweigstellen.

(2) Die Anstalt überträgt die Beiträge nach Absatz 1, soweit diese nicht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens für nationale Abwicklungsmaßnahmen verwendet wurden, vollständig auf den einheitlichen Abwicklungsfonds, damit der Ausschuss sie im Einklang mit den Zwecken des Artikels 67 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) einsetzt. Der Restrukturierungsfonds darf die Beiträge, soweit sie nicht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens für nationale Abwicklungsmaßnahmen verwendet wurden, nicht für eigene Maßnahmen verwenden.

(3) Während des Übergangszeitraums im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens (Übergangszeitraum) überträgt die Anstalt die Beiträge nach Maßgabe des Artikels 4 des Übereinkommens auf die der Bundesrepublik Deutschland zugeordnete nationale Kammer des einheitlichen Abwicklungsfonds (deutsche Kammer), damit der Ausschuss die Beiträge im Einklang mit den in den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens festgelegten Bedingungen nutzt.

(4) Die Übertragung der Beiträge nach Absatz 1 erfolgt innerhalb der in Artikel 3 des Übereinkommens festgelegten Fristen.

(5) Wurden die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 1 in Form von abgesicherten Zahlungsansprüchen erbracht, so sind diese Zahlungsansprüche einschließlich der zugehörigen Sicherheiten auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen.

#### § 11b

##### Pflichten bei vorübergehender Übertragung von Finanzmitteln auf die deutsche Kammer

(1) Wurden nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens vorübergehend Finanzmittel auf die deutsche Kammer übertragen, so überträgt die Anstalt vor Ablauf des Übergangszeitraums Sonderbeiträge im Sinne von § 11a Absatz 1 Nummer 2 auf den einheitlichen Abwicklungsfonds. Die Höhe der zu übertragenden Sonderbeiträge richtet sich nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens.

(2) Werden Finanzmittel, die vorübergehend auf die deutsche Kammer übertragen wurden, nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 5 des Übereinkommens zurückgefordert, so überträgt die Anstalt die Finanzmittel gemäß Artikel 7 Absatz 5 Satz 3 des Übereinkommens nach Maßgabe der Bedingungen, die der Ausschuss festgelegt hat, auf den einheitlichen Abwicklungsfonds.

#### § 11c

##### Zuständigkeit für die Ausübung der Befugnisse aus dem Übereinkommen; Informationspflicht

(1) Zu den Aufgaben der Anstalt zählen

1. das Ersuchen um vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln anderer nationaler Kammern auf die deutsche Kammer nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens;
2. das Erheben von Einwänden gegen die vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln der deutschen Kammer auf eine andere nationale Kammer nach Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens;
3. das Ersuchen um Rückübertragung von Mitteln, die von der deutschen Kammer auf eine andere nationale Kammer übertragen wurden, nach Artikel 7 Absatz 5 des Übereinkommens und
4. das Stellen von Anträgen nach Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens mit dem Ziel, durch den Ausschuss überprüfen zu lassen, ob eine andere Vertragspartei des Übereinkommens ihre Verpflichtung zur Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds nicht erfüllt hat.

Mit dem Ersuchen um vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln nach Satz 1 Nummer 1 treffen das Bundesministerium der Finanzen und die Anstalt Vorkehrungen, um für den Fall des Artikels 7 Absatz 5 des Übereinkommens die Rückzahlung der Mittel sicherzustellen.

(2) Für die Ausübung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Befugnisse bedarf die Anstalt jeweils der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Anstalt informiert das Bundesministerium der Finanzen unverzüglich über

1. den Eingang eines Antrags auf eine vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln aus der deutschen Kammer auf eine andere Kammer;
2. den Beschluss des Ausschusses über den Antrag sowie
3. sonstige Umstände, die für die Ausübung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 genannten Befugnisse von Bedeutung sind.“

17. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die beitragspflichtigen Institute sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten; die Erhebung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Anstalt. Die Berechnung und Erhebung der Jahresbeiträge der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen richtet sich nach den Vorgaben der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 103 Absatz 7 und 8 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190); darüber hinaus nach § 12b und nach der Rechtsverordnung gemäß § 12g. Im Übrigen erfolgt die Berechnung der Jahresbeiträge gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 durch den Ausschuss.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anstalt kann nach Maßgabe von § 12c Sonderbeiträge von den CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und von den Unionszweigstellen erheben. Sie kann von den übrigen beitragspflichtigen Instituten Sonderbeiträge erheben, die vom Ausschuss nach Artikel 71 in Verbindung mit Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 berechnet werden.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Anstalt kann, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses gegeben ist, auf Antrag gestatten, dass ein beitragspflichtiges Institut einen Teil seines Jahresbeitrags in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen erbringt. Der Anteil dieser Zahlungsansprüche am Gesamtbetrag der Jahresbeiträge darf 30 Prozent nicht überschreiten. Der Antrag des jeweiligen Instituts ist innerhalb einer von der Anstalt zu setzenden angemessenen Frist bei der Anstalt einzureichen. Zur Absicherung sind risikoarme Sicherheiten zu verwenden, die nicht durch Rechte Dritter belastet sind. Die Sicherheiten müssen im Bedarfsfall für die Anstalt frei verfügbar sein und sind ausschließlich der Verwendung durch die Anstalt für die in § 3 genannten Zwecke vorzubehalten. Die Anstalt kann zu den Anforderungen an die Sicherheiten nach den Sätzen 4 und 5 Einzelheiten festlegen.“

18. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

19. § 12b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im

Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44) gilt entsprechend.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit nicht Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 entgegenstehen, können unter Berücksichtigung der Maßstäbe nach den Sätzen 1 und 2 für Jahresbeiträge Pauschalbeträge vorgesehen werden.“

20. Die §§ 12a bis 12 c werden wie folgt gefasst:

#### „§ 12a

##### Zielausstattung des Restrukturierungsfonds

Zielausstattung ist die Summe der Jahresbeiträge, die von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44) sowie nach § 12b und der Rechtsverordnung nach § 12g bis zum 31. Dezember 2024 zu erbringen sind.

#### § 12b

##### Jahresbeiträge der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen

(1) Soweit die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 keine Regelung enthält, regelt die Bundesregierung das Nähere über die von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und von Unionszweigstellen zu erbringenden Jahresbeiträge in der nach § 12g zu erlassenden Rechtsverordnung. Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Jahresbeiträge ist die Summe der Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 abzüglich Eigenmittel und gedeckter Einlagen. Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 gilt entsprechend.

(2) Liegt der Betrag der verfügbaren Mittel aus den Beiträgen der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen nach dem 31. Dezember 2024 unter der Zielausstattung gemäß § 12a, so haben die CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und die Unionszweigstellen erneut Jahresbeiträge zu leisten, bis die Zielausstattung erreicht ist.

#### § 12c

##### Sonderbeiträge der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen

(1) Entscheidet die Anstalt über die in § 3a genannten Maßnahmen, hat sie unverzüglich den damit verbundenen Mittelbedarf festzustellen. Soweit die in dem Restrukturierungsfonds verfügbaren, von den CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und den Unionszweigstellen aufgebrauchten Mittel nicht zur Deckung dieses Bedarfs ausreichen, kann die Anstalt Sonderbeiträge erheben.

(2) Die Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen besteht für alle CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und für alle Unionszweigstellen. Die Anstalt ist berechtigt, in einem Kalenderjahr mehrere Sonderbeiträge zu erheben.

(3) Die Berechnung der von den einzelnen CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und von den Unionszweigstellen jeweils zu erhebenden Sonderbeiträge erfolgt entsprechend der Berechnung der Jahresbeiträge. Die in einem Kalenderjahr insgesamt erhobenen Sonderbeiträge dürfen das Dreifache des festgesetzten Jahresbeitrags der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder der Unionszweigstelle nicht übersteigen. Kann der nach Absatz 1 Satz 1 festgestellte zusätzliche Mittelbedarf in einem oder mehreren Beitragsjahren nicht oder nur teilweise nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 gedeckt werden, so werden die erforderlichen Sonderbeiträge in den folgenden Beitragsjahren von den in diesen Jahren beitragspflichtigen CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen erhoben, bis der Mittelbedarf gedeckt ist.

(4) Die Anstalt kann auf Antrag die Pflicht einer CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder einer Unionszweigstelle zur Leistung eines Sonderbeitrags ganz oder teilweise stunden, wenn und solange durch die Entrichtung des Beitrags die Liquidität oder die Solvenz der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder der Unionszweigstelle gefährdet würde. Die Stundung darf nicht für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt werden, sie kann jedoch auf Antrag der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder der Unionszweigstelle mehrfach um jeweils bis zu sechs Monate verlängert werden.

(5) Sonderbeiträge, die nicht für die Maßnahmen verwendet werden, für die sie erhoben worden sind, verbleiben im Restrukturierungsfonds.“

21. § 12d wird aufgehoben.

22. § 12e wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12e

Einnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 3a“.

b) Die Wörter „einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen“ werden durch die Wörter „einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstelle“ ersetzt.

23. § 12f wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12f

Informationspflichten; Fälligkeit der Beiträge; Säumniszuschläge; Beitreibung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Die beitragspflichtigen Institute“ werden durch die Wörter „CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht, die Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) sind oder die die in Anhang I Abschnitt A Nummer 8 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) genannte Tätigkeit, nicht aber die in den Nummern 3 und 6 des Anhangs I Abschnitt A dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten ausüben, und Unionszweigstellen“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Informationen sind bis zum 31. Januar jeden Jahres zu übermitteln, wenn nicht die Rechtsverordnung nach § 12g oder die Anstalt einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Zudem legen die Einlagensicherungssysteme der Anstalt die Berechnung der gedeckten Einlagen gemäß Artikel 3 Satz 2 Nummer 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 aller ihnen zugeordneten Unionszweigstellen entsprechend Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 vor; Artikel 20 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 gilt entsprechend.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Jahresbeiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an das beitragspflichtige Institut fällig, wenn die Anstalt keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Die Sonderbeiträge werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung an das beitragspflichtige Institut fällig, wenn die Anstalt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. In Bezug auf Jahresbeiträge von Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sowie in Bezug auf Sonderbeiträge von den beitragspflichtigen Instituten gilt für die Bekanntgabe § 122 Absatz 2 und 2a der Abgabenordnung entsprechend.“

- d) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:
- „(3) Wird der Jahresbeitrag von Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder der Sonderbeitrag von beitragspflichtigen Instituten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet, erhebt die Anstalt Säumniszuschläge. § 16 des Bundesgebührengesetzes ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Aus den Beitragsbescheiden der Anstalt findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Anstalt. Vollstreckungsbehörde ist das für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Hauptzollamt.
- (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.“
24. § 12g wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Institute nach § 12b Absatz 5“ durch die Wörter „beitragspflichtigen Institute“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Instituten nach § 12a Absatz 3 Satz 2 und nach § 12f Absatz 1“ durch die Wörter „beitragspflichtigen Instituten“ ersetzt.
25. § 12h wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „die erhobenen Jahresbeiträge“ die Angabe „gemäß § 12b“ eingefügt und werden nach den Wörtern „sonstigen Aufwendungen“ die Wörter „im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 3a“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „eine Kreditaufnahme“ die Angabe „nach § 12d“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz vorangestellt:
- „Für eine Kreditvergabe nach Absatz 2 stehen lediglich die von den CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und den Unionszweigstellen eingezahlten Beträge zur Verfügung.“
26. In § 12i Absatz 1 werden die Wörter „Bei einer Gruppenabwicklung im Sinne der §§ 161 bis 165 oder § 166 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ durch die Wörter „Sind CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstellen Teil einer Gruppenabwicklung im Sinne der §§ 161 bis 165 oder des § 166 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, so“ ersetzt und werden die Wörter „der beitragspflichtigen Institute, die Teil der Gruppenabwicklung sind,“ durch die Wörter „dieser CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstellen“ ersetzt.
27. § 12j wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 12j  
Brückenfinanzierung der deutschen Kammer; vorübergehende Finanzierung von Maßnahmen; Verordnungsermächtigung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens kann der Restrukturierungsfonds zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf beitragspflichtige Institute die für die Beitragsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 angesammelten und verfügbaren Mittel für die deutsche Kammer als Darlehen im Sinne des Artikels 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Verfügung stellen.“
- c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:
- „(1a) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens kann der Restrukturierungsfonds die für die Beitragsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 angesammelten und verfügbaren Mittel vorübergehend zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 3a zur Verfügung stellen. Die vorübergehend zur Verfügung gestellten Mittel gelten als Darlehen und sind zuzüglich eines Zinssatzes in angemessener Höhe, der von der Anstalt festzulegen ist, aus Sonderbeiträgen gemäß § 12c zurückzuführen. Der Restrukturierungsfonds hat die zurückgeführten Mittel den für die Beitragsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 angesammelten Mitteln wieder zuzurechnen.“

- (1b) Die Entscheidung der Anstalt über die Bereitstellung von Mitteln nach den Absätzen 1 und 1a bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.“
- d) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „einer vorübergehenden Zurverfügungstellung der Mittel des Restrukturierungsfonds nach Absatz 1“ durch die Wörter „eines Darlehens nach den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „einer vorübergehenden Zurverfügungstellung der Mittel nach Absatz 1“ durch die Wörter „eines Darlehens nach den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.
28. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Instituten und gruppenangehörigen Unternehmen“ durch die Wörter „CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und den Unionszweigstellen“ ersetzt.
29. In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „bei den Instituten“ durch die Wörter „bei den beitragspflichtigen Instituten“ ersetzt.
30. § 16 wird aufgehoben.
31. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt gefasst:

#### „§ 16

#### Übergangsvorschriften

(1) Für Kredite, die nach § 12d dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung aufgenommen wurden, kann die Anstalt von den beitragspflichtigen Instituten Sonderbeiträge zur Deckung des Mittelbedarfs für Tilgung, Zinsen und Kosten aus der Aufnahme der Kredite nach Maßgabe von § 12c Absatz 2 bis 5 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erheben.

(2) Soweit die Mittel des Restrukturierungsfonds aus den Beitragsjahren 2013 und 2014 nicht zur Deckung der Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 13 Absatz 2a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes ausreichen, kann die Anstalt Sonderbeiträge nach Maßgabe von § 12c Absatz 2 bis 5 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erheben, wobei solche Sonderbeiträge ausschließlich von den beitragspflichtigen Unternehmen im Sinne des § 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung erhoben werden können.

(3) Für die Summe aller Sonderbeiträge, inklusive derjenigen, die gemäß § 11a auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen sind, gilt § 12c Absatz 3 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung entsprechend; in Bezug auf Sonderbeiträge nach Absatz 2 mit der Maßgabe, dass diese Sonderbeiträge in den folgenden Beitragsjahren von den in diesen folgenden Beitragsjahren jeweils beitragspflichtigen Unternehmen im Sinne des § 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung erhoben werden.“

### Artikel 4

#### Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der in Nummer 1 genannten Staaten, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein der Bonitätsstufe 1, bei Ursprungslaufzeiten von bis zu 100 Tagen und Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ein der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 oder der Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der

Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist; für die Zuordnung zu den Bonitätsstufen sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich.“

2. In § 4a werden jeweils die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Gesamtbetrag der Forderungen gegen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige Schuldner, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Gläubiger der Öffentlichen Pfandbriefe nach § 30 Absatz 1 auf die Forderungen der Pfandbriefbank nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt, darf 10 Prozent des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist oder für die eine Verpflichtung nach Satz 3 besteht, nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend für Ansprüche gegen Gewährleistende nach Absatz 1 Nummer 2. Eine Anrechnung von Forderungen gegen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Schuldner auf die in Satz 1 genannte Grenze unterbleibt, soweit eine der in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Buchstabe d genannten Stellen oder ein Exportkreditversicherer, der die Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 2 erfüllt, gegenüber der Pfandbriefbank die Verpflichtung übernommen hat, die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit im Falle der Entziehung der betreffenden Forderung schadlos zu stellen, und dieser Anspruch bei der betreffenden Forderung in das Deckungsregister für Öffentliche Pfandbriefe eingetragen wird; sofern der zur Schadlosstellung Verpflichtete seinen Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat, unterbleibt die Anrechnung auf die in Satz 1 genannte Grenze nur, wenn sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger auf den Anspruch auf Schadlosstellung erstreckt.“
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
4. In § 28 Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ ersetzt.
5. § 36a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Sachwalter beachtet bei Erfüllung seiner Pflichten und Ausübung seiner Rechte die Bestimmungen der Anordnung im Sinne des Satzes 1.“
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Übertragungsanordnung“ durch die Wörter „Anordnung im Sinne des Satzes 1“ und werden die Wörter „von den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „von Satz 1“ ersetzt.
    - cc) In Satz 5 in dem Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „Bundesanstalt in der Übertragungsanordnung“ durch das Wort „Abwicklungsbehörde“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Reorganisationsverfahrens“ die Wörter „kann die Bundesanstalt“ eingefügt und werden die Wörter „Übertragungsanordnung kann die Bundesanstalt“ durch die Wörter „Anordnung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 die Abwicklungsbehörde“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 31 Absatz 1 und 2“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei einer vorläufigen Bestellung des Sachwalters durch die Abwicklungsbehörde ist § 31 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“ ersetzt.
  - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei Anwendung eines Instrumentes nach den Artikeln 24 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).“

6. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d, e und h“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d, e und h“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe vorangestellt:  
„Teil 1 Finanzmarktstabilisierungsfonds“.
  - b) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:  
„Teil 2 Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“.
  - c) Die Angabe zu § 3a wird wie folgt gefasst:  
„§ 3a Organisation und Aufgaben“.
  - d) In der Angabe zu § 3d wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
  - e) Nach der Angabe zu § 3d werden die folgenden Angaben eingefügt:  
„§ 3e Kostenerstattungen  
§ 3f Umlage, umlagefähige Kosten, Umlagejahr  
§ 3g Umlagepflicht, Umlagebetrag, Verteilungsschlüssel und Bemessungsgrundlage  
§ 3h Entstehung, Festsetzung und Vollstreckung der Umlageforderung  
§ 3i Umlagevorauszahlung  
§ 3j Anrechnung der Umlagevorauszahlung  
§ 3k Verordnungsermächtigung  
Teil 3 Stabilisierungsmaßnahmen“.
  - f) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:  
„Teil 4 Besteuerung“.
  - g) Nach der Angabe zu § 14d wird folgende Angabe eingefügt:  
„Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften“.
  - h) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe angefügt:  
„§ 19 Übergangsregelungen zur Umlageerhebung“.
2. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Teil 1  
Finanzmarktstabilisierungsfonds“.

3. Nach § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 2  
Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“.

4. Die Überschrift zu § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a  
Organisation und Aufgaben“.

5. § 3d wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „nachfolgenden Absätze“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Anstalt kann, unbeschadet der Möglichkeit, Auslagen und Gebühren zu erheben, die Erstattung der im Rahmen ihrer Aufgaben entstehenden Kosten nach Maßgabe des § 3e verlangen. Kosten der Anstalt, die nicht bereits durch Einnahmen nach Satz 1 oder sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden nach Maßgabe der §§ 3f bis 3j umgelegt.“

(3) Erhebt die Anstalt für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung Gebühren und Auslagen, so kann sie abweichend von § 15 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes auch dann die Zahlung eines Vorschusses oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verlangen, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung nicht auf Antrag zu erbringen ist. Bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können auch mehrfach Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen verlangt werden.“

- d) Die Absätze 4 bis 8 werden aufgehoben.

6. Nach § 3d werden die folgenden §§ 3e bis 3k eingefügt:

„§ 3e  
Kostenerstattungen

(1) Die Kosten, die der Anstalt für Maßnahmen in Ausübung ihrer gesetzlichen Ermächtigung nach den §§ 6 bis 8a sowie nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, dem Restrukturierungsfondsgesetz, § 20 Absatz 2 bis 4 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 entstehen, kann diese von den jeweiligen Adressaten, auch in Form von Kostenpauschalen, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 3k erstattet verlangen. Dies gilt insbesondere gegenüber

1. Unternehmen des Finanzsektors, welche Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 6 bis 8a beantragen oder beantragt haben, auch in Bezug auf Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung, Umstrukturierung, Refinanzierung, Übertragung, Veräußerung oder Änderung bezüglich einer zum Zwecke der Rekapitalisierung erworbenen Beteiligung des Fonds nach § 20 Absatz 2 bis 4 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,
2. Abwicklungsanstalten in Bezug auf Koordinations- und Überwachungstätigkeiten,
3. Instituten im Sinne von § 2 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes für Abwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

(2) Die Anstalt kann die Erstattung von Kosten ebenfalls von demjenigen verlangen, der die Pflicht zur Kostenerstattung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen hat.

(3) Die Höhe der Kostenerstattung nach Absatz 1 wird von Amts wegen schriftlich oder elektronisch durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Festsetzung von Kostenerstattungen kann zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Soweit die Pflicht zur Kostenerstattung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen wurde, ist die Kostenerstattung abweichend von Satz 1 nach Maßgabe dieser Verpflichtungserklärung oder dieses Vertrages zu verlangen.

#### § 3f

##### Umlage; umlagefähige Kosten; Umlagejahr

(1) Soweit die Kosten der Anstalt, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, dem Restrukturierungsfondsgesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 anfallen, nicht bereits durch Einnahmen, die mit diesen Aufgaben in Zusammenhang stehen, gedeckt sind, sind sie nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4, der §§ 3g bis 3j sowie nach Maßgabe der nach § 3k erlassenen Rechtsverordnung umzulegen.

(2) Die Anstalt hat als anfallende Kosten im Sinne des Absatzes 1 die Ausgaben eines Haushaltsjahres, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben stehen, einschließlich des entsprechenden Kostenanteils an den Gemeinkosten der Anstalt im Sinne der Verordnung nach § 3k getrennt von den übrigen Kosten zu ermitteln.

(3) Von den gemäß Absatz 2 ermittelten Kosten sind diejenigen Kosten umlagefähig, die nach Abzug der im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben stehenden Einnahmen und unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehenden Fehlbeträge, nicht eingegangenen Beträge und Überschüsse der Vorjahre verbleiben. Bußgelder bleiben unberücksichtigt.

(4) Umlagejahr im Sinne dieses Gesetzes ist das Haushaltsjahr.

#### § 3g

##### Umlagepflicht; Umlagebetrag; Verteilungsschlüssel und Bemessungsgrundlage

(1) Umlagepflichtig sind Institute im Sinne des § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes. Die Umlagepflicht eines Instituts endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erlaubnis des Instituts erlischt oder aufgehoben wird.

(2) Der Umlagebetrag ist der Anteil an den umlagefähigen Kosten, der für ein umlagepflichtiges Institut ermittelt wird.

(3) Der Umlagebetrag wird nach einem jährlich zu ermittelnden Verteilungsschlüssel bemessen. Der Verteilungsschlüssel in einem Umlagejahr bestimmt sich für das einzelne umlagepflichtige Institut jeweils nach dem Verhältnis der Höhe des Jahresbeitrags, den das Institut nach § 12 Absatz 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes im Umlagejahr an den Restrukturierungsfonds zu leisten hat, zur Gesamtsumme der Jahresbeiträge, den alle nach § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes beitragspflichtigen Institute im Umlagejahr zu leisten haben.

#### § 3h

##### Entstehung, Festsetzung und Vollstreckung der Umlageforderung

(1) Die Umlageforderung entsteht mit Ablauf des Umlagejahres, für das das Institut umlagepflichtig ist.

(2) Auf Grundlage der vom Leitungsausschuss für das jeweilige Umlagejahr aufgestellten Haushaltsrechnung nach Maßgabe der Satzung der Anstalt (§ 3a Absatz 6) hat die Anstalt für jedes umlagepflichtige Institut den von diesem zu entrichtenden Umlagebetrag zu ermitteln.

(3) Die Anstalt hat den Umlagebetrag schriftlich oder elektronisch festzusetzen, nachdem er nach Absatz 2 ermittelt worden ist. Der Umlagebetrag ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden. Eine vorherige Anhörung der Umlagepflichtigen ist nicht erforderlich.

(4) Die Umlageforderung wird mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht die Anstalt im Einzelfall einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(5) Aus den Umlagebescheiden der Anstalt findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Anstalt. Vollstreckungsbehörde ist das für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Hauptzollamt.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Umlagebescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 3i

#### Umlagevorauszahlung

(1) Die Anstalt kann eine Vorauszahlung auf den Umlagebetrag eines Umlagejahres festsetzen. Der Festsetzung sind die bereits entstandenen und noch zu erwartenden Ausgaben des Jahres, das dem Umlagejahr vorausgegangen ist, zugrunde zu legen. Ist zum Zeitpunkt der Festsetzung absehbar, dass die Ausgaben des Umlagejahres die Ausgaben des Jahres, das dem Umlagejahr vorausgegangen ist, über- oder unterschreiten werden, so ist dies bei der Festsetzung der Vorauszahlung entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Vorauszahlungspflichtig sind diejenigen Institute, die in dem Jahr, das dem Umlagejahr vorausgegangen ist, umlagepflichtig waren. Die Vorauszahlungspflicht besteht nicht, wenn das betreffende Institut vor dem 1. Dezember des dem Umlagejahr vorausgegangenen Jahres nachweist, dass es im Umlagejahr, für das die Vorauszahlung festgesetzt wird, nicht mehr umlagepflichtig sein wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, hat das vorauszahlungspflichtige Institut die Vorauszahlung auch dann zu leisten, wenn es im Umlagejahr nicht mehr umlagepflichtig sein wird.

(3) Die Verteilung der Vorauszahlungen, die auf die Vorauszahlungspflichtigen umzulegen sind, ist auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels des Jahres, das dem Umlagejahr vorausgegangen ist, nach Maßgabe des § 3g Absatz 3 zu ermitteln. Dabei werden die Jahresbeiträge derjenigen Institute, die den Nachweis des Nichtbestehens der Vorauszahlungspflicht gemäß Absatz 2 Satz 2 fristgerecht erbracht haben, bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Jahresbeiträge, die im dem Umlagejahr vorausgegangenen Jahr festgesetzt wurden, nicht berücksichtigt.

(4) Die nach Absatz 1 festgesetzte Umlagevorauszahlung wird nach der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Vorauszahlungspflichtigen am 15. Januar des Umlagejahres fällig, wenn nicht die Anstalt im Einzelfall einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Soweit der Umlagebetrag die Vorauszahlung voraussichtlich übersteigen wird, kann die Anstalt für das laufende Umlagejahr nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine weitere Umlagevorauszahlung festsetzen. Für den nach Satz 1 festgesetzten Vorauszahlungsbetrag hat die Anstalt den Zeitpunkt der Fälligkeit zu bestimmen.

(6) Für die Vorauszahlungsbescheide der Anstalt gilt § 3h Absatz 5 entsprechend.

### § 3j

#### Anrechnung der Umlagevorauszahlung

(1) Die geleistete Umlagevorauszahlung ist dem umlagepflichtigen Institut bei der Festsetzung des Umlagebetrages für das betreffende Umlagejahr anzurechnen.

(2) Entsteht nach der Anrechnung des gezahlten Umlagevorauszahlungsbetrages auf den festgesetzten Umlagebetrag ein Fehlbetrag, so ist dieser vom Umlagepflichtigen zu entrichten. Der Fehlbetrag wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung des Umlagebetrages und des Fehlbetrages an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht die Anstalt im Einzelfall einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Übersteigt der gezahlte Vorauszahlungsbetrag den festgesetzten Umlagebetrag oder ist die Vorauszahlung von einem nicht Umlagepflichtigen geleistet worden, ist die Überzahlung zu erstatten.

(4) Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen im Sinne des Absatzes 3 verjähren, wenn sie nicht bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr geltend gemacht werden, in dem die Festsetzung des Umlagebetrages oder die Aufhebung des Vorauszahlungsbescheides unanfechtbar geworden ist.

## § 3k

## Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. Kostenerstattung und Kostenerstattungsverfahren nach § 3e sowie die Zahlungspflichtigen im Sinne des § 3d;
2. die Festsetzung und Erhebung der Umlage, die Ermittlung der umlagefähigen Kosten, die Berücksichtigung von Fehlbeträgen, nicht eingegangenen Beträgen und Überschüssen der Vorjahre, den Verteilungsschlüssel, die Bemessungsgrundlage, die Mindestumlage, die Fälligkeit der Umlage, die Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen, die Säumniszuschläge, die Beitreibung, die Stundung und den Erlass der Umlage, die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung, die Erstattung überzahlter Umlagebeträge;
3. sonstige Regelungen, die zur Sicherstellung des Zwecks dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§ 3d bis 3j erforderlich sind.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung auf die Anstalt übertragen.

(3) In der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass sie auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden ist, soweit zu diesem Zeitpunkt die Kostenerstattung nicht bereits festgesetzt ist.“

7. Nach § 3k wird folgende Überschrift eingefügt:

## „Teil 3

## Stabilisierungsmaßnahmen“.

8. § 4 Absatz 1a Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
9. Nach § 13 wird folgende Überschrift eingefügt:

## „Teil 4

## Besteuerung“.

10. Nach § 14d wird folgende Überschrift eingefügt:

## „Teil 5

## Übergangs- und Schlussvorschriften“.

11. Folgender § 19 wird angefügt:

## „§ 19

## Übergangsregelungen zur Umlageerhebung

(1) Für das Umlagejahr 2015 gelten die §§ 3i und 3j mit folgenden Maßgaben:

1. der Festsetzung der Vorauszahlung für das Umlagejahr 2015 sind die bereits entstandenen und noch zu erwartenden Ausgaben des Umlagejahres 2015 zugrunde zu legen;
2. vorauszahlungspflichtig sind diejenigen Institute, die im Umlagejahr 2015 gemäß § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes beitragspflichtig sind und

- a) die als bedeutend gelten gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 oder
  - b) für die die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 beschlossen hat, sämtliche einschlägigen Befugnisse unmittelbar auszuüben;
3. die Verteilung der Kosten, die auf die vorauszahlungspflichtigen Institute nach Nummer 2 umzulegen sind, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Bilanzsumme des einzelnen vorauszahlungspflichtigen Instituts zum Gesamtbetrag der Bilanzsummen aller Vorauszahlungspflichtigen nach Nummer 2; maßgebend ist der letzte festgestellte Jahresabschluss des jeweiligen Instituts, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift verfügbar ist; die Anstalt kann die Vorlage des letzten festgestellten Jahresabschlusses von dem jeweiligen Institut verlangen;
  4. die festgesetzte Vorauszahlung für das Umlagejahr 2015 wird nach der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Vorauszahlungspflichtigen am 15. November 2015 fällig, wenn nicht die Anstalt im Einzelfall einen anderen Zeitpunkt bestimmt;
  5. § 3i gilt mit der Maßgabe, dass die Überzahlung mit einem Zinssatz in Höhe des Festsatzes oder des Mindestbietungssatzes für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank zu verzinsen ist.
    - (2) Für das Umlagejahr 2016 gelten die §§ 3i und 3j mit der Maßgabe, dass die festgesetzte Umlagevorauszahlung nach der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Vorauszahlungspflichtigen am 15. Juni 2016 fällig wird, wenn nicht die Anstalt im Einzelfall einen anderen Zeitpunkt bestimmt.“

## Artikel 6

### Änderung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes

In § 2 Absatz 4 Satz 1 des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „den §§ 45c, 46 oder 46b“ die Wörter „des Kreditwesengesetzes“ eingefügt.

## Artikel 7

### Änderung des Einlagensicherungsgesetzes

§ 17 Absatz 4 des Einlagensicherungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Feststellung der erforderlichen Zielausstattung nach Absatz 2 sowie nach der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44) melden die CRR-Kreditinstitute dem Einlagensicherungssystem, dem sie angehören, bis zum 15. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen nach § 8 Absatz 1 gedeckten Einlagen zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres. Die Einlagensicherungssysteme legen die Berechnung – auf Quartalsbasis – des durchschnittlichen Betrags der gedeckten Einlagen aller ihnen angeschlossenen CRR-Kreditinstitute der Abwicklungsbehörde bis zum 31. Januar jeden Jahres vor. Die zusammengefassten Meldungen der CRR-Kreditinstitute geben die Einlagensicherungssysteme bis zum 31. Januar jeden Jahres an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank weiter.“

## Artikel 8

### Änderung des Vermögensanlagengesetzes

§ 4 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind,

1. die den in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind oder
2. von denen bei der Bundesanstalt beschäftigte Personen dadurch Kenntnis erlangen, dass sie an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Institute mitwirken, insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1), und die nach den Regeln der Europäischen Zentralbank geheim sind.“

## Artikel 9

### Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

§ 9 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 53 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind,

1. die den in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind oder
2. von denen bei der Bundesanstalt beschäftigte Personen dadurch Kenntnis erlangen, dass sie an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Institute mitwirken, insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1), und die nach den Regeln der Europäischen Zentralbank geheim sind.“

## Artikel 10

### Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

§ 8 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 37 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind,

1. die den in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind oder
2. von denen bei der Bundesanstalt beschäftigte Personen dadurch Kenntnis erlangen, dass sie an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Institute mitwirken, insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1), und die nach den Regeln der Europäischen Zentralbank geheim sind.“

## Artikel 11

### Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

§ 27 Absatz 2 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind,

1. die den in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind oder
2. von denen bei der Bundesanstalt beschäftigte Personen dadurch Kenntnis erlangen, dass sie an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Institute mitwirken, insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1), und die nach den Regeln der Europäischen Zentralbank geheim sind.“

## Artikel 12

### Änderung der Prüfungsberichtsverordnung

Die Prüfungsberichtsverordnung vom ... [bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ist eine Neufassung der Prüfungsberichtsverordnung zu erwarten; die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Entwurf der Neufassung als vorläufiges Ergebnis der öffentlichen Konsultation auf ihrer Internetseite veröffentlicht: [http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2014/kon\\_0914\\_kapruerberv\\_as.html?nn=2824884](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2014/kon_0914_kapruerberv_as.html?nn=2824884)] wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 14a Einhaltung der Pflichten aus Derivategeschäften und für zentrale Gegenparteien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“.
  - b) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:  
„§ 51 Grundsätze der Prüfung und Darstellung pfandbriefrechtlicher Aspekte“.
  - c) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:  
„§ 52 Prüfung und Darstellung der organisatorischen Anforderungen des Pfandbriefgesetzes“.

- d) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:  
„§ 53 (weggefallen)“.
  - e) Die Angabe zu Anlage 5 (zu § 70) wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 5 (zu § 27)“.
  - f) Die Angabe zu Anlage 6 (zu § 27) wird gestrichen.
2. In § 9 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
  3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Einhaltung der Pflichten aus Derivategeschäften und für zentrale Gegenparteien gemäß der Verordnung  
(EU) Nr. 648/2012

(1) Der Abschlussprüfer hat die Verfahren zur Ermittlung aller OTC-Derivate-Kontrakte, die der Pflicht zum Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, und die Einhaltung der Clearingpflicht gemäß Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.2.2012, S. 1) zu beurteilen. Unterliegen gruppeninterne Transaktionen der Ausnahme des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, so sind die organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der damit verbundenen Voraussetzungen zu beurteilen.

(2) Der Abschlussprüfer hat die Prozesse zur Erfüllung der Meldepflichten nach Artikel 9 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu beurteilen.

(3) Der Abschlussprüfer hat die Angemessenheit der Risikominderungstechniken für OTC-Derivate-Kontrakte, die nicht einer Pflicht zum Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards, die nach Artikel 11 Absatz 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen worden sind, zu beurteilen. Dazu hat der Abschlussprüfer insbesondere Folgendes zu beurteilen:

1. die Prozesse zur rechtzeitigen Bestätigung der Bedingungen abgeschlossener Geschäfte,
2. die Prozesse zur Abstimmung von Portfolien,
3. den Umfang, in dem das Institut von der Möglichkeit der Komprimierung von Portfolien gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen, die Clearingpflicht, das öffentliche Register, den Zugang zu einem Handelsplatz, nichtfinanzielle Gegenparteien und Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 11) Gebrauch gemacht hat,
4. die Prozesse zur Identifizierung streitbefangener Geschäfte und zur Beilegung solcher Streitigkeiten, einschließlich der Anzeige streitbefangener Geschäfte nach Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013,
5. die Besicherung nicht zentral gelearter Kontrakte sowie den Umfang der Befreiung von der Besicherungspflicht nach Artikel 11 Absatz 5, 6, 8 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

(4) Soweit nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gruppeninterne Transaktionen von der Besicherungspflicht nach Artikel 11 Absatz 3 dieser Verordnung ausgenommen sind, ist zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von dieser Besicherungspflicht vorliegen. Wurden gruppeninterne Transaktionen von der Besicherungspflicht unter den Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 6, 8 oder Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 befreit, so ist zu beurteilen, ob die organisatorischen Maßnahmen des Instituts gewährleisten können, dass die Voraussetzungen für diese Befreiung eingehalten werden, einschließlich der Veröffentlichungspflicht nach Artikel 11 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013.

(5) Bei zentralen Gegenparteien ist zusätzlich zu beurteilen, inwieweit diese die Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis 4, Artikel 8 Absatz 1 bis 4 und den Artikeln 26, 29, 33 bis 54 der Verordnung (EU)

Nr. 648/2012 sowie nach den gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards erfüllt haben. Satz 1 gilt entsprechend für den verkürzten Abschluss einer zentralen Gegenpartei, wenn ein solcher nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen ist.

(6) Sofern die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Pflichten oder Prozesse durch das Institut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen übertragen worden ist, hat der Abschlussprüfer hierüber zu berichten.“

4. In § 27 Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
5. § 51 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 51

##### Grundsätze der Prüfung und Darstellung pfandbriefrechtlicher Aspekte

Bei Pfandbriefbanken ist § 3 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass stets jeder der in § 1 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes bezeichneten Gattungen Rechnung zu tragen ist. Dabei sind § 3 Satz 2 und § 4 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

6. § 52 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 52

##### Prüfung und Darstellung der organisatorischen Anforderungen des Pfandbriefgesetzes

(1) Bei Pfandbriefbanken ist die Einhaltung der folgenden Anforderungen zu beurteilen:

1. § 4 Absatz 4 des Pfandbriefgesetzes,
2. § 5 des Pfandbriefgesetzes sowie die Anforderungen der Deckungsregisterverordnung,
3. § 27 des Pfandbriefgesetzes,
4. § 27a des Pfandbriefgesetzes sowie die Anforderungen einer auf Grund von § 27a Absatz 2 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes erlassenen Rechtsverordnung sowie
5. § 28 des Pfandbriefgesetzes.

Die zur Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 eingesetzten Verfahren und Systeme sind darzustellen und ihre Wirksamkeit zu beurteilen. Im Rahmen der nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Beurteilung und Darstellung der zur Erfüllung pfandbriefrechtlicher organisatorischer Anforderungen verwendeten Verfahren und Systeme ist stets auch auf etwaige Abhängigkeiten von und systemtechnische Zusammenhänge mit sonstigen von der Pfandbriefbank verwendeten Verfahren und Systemen einzugehen.

(2) Bei den nachstehenden Pfandbriefbanken sind die aufbau- und ablauforganisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der folgenden Vorschriften darzustellen und in ihrer Wirksamkeit zu beurteilen:

1. bei den Pfandbriefbanken, die Hypothekendarlehenpfandbriefe ausgeben: die Vorschriften des § 16 des Pfandbriefgesetzes sowie der Anforderungen der Beleihungswertermittlungsverordnung, insbesondere des § 26 Absatz 1 der Beleihungswertermittlungsverordnung,
2. bei den Pfandbriefbanken, die Schiffspfandbriefe ausgeben: die Vorschriften des § 24 des Pfandbriefgesetzes sowie der Anforderungen der Schiffsbeleihungswertermittlungsverordnung, insbesondere des § 14 Absatz 1 der Schiffsbeleihungswertermittlungsverordnung sowie
3. bei den Pfandbriefbanken, die Flugzeugpfandbriefe ausgeben: die Vorschriften des § 26d des Pfandbriefgesetzes sowie der Anforderungen der Flugzeugbeleihungswertermittlungsverordnung, insbesondere des § 12 Absatz 1 der Flugzeugbeleihungswertermittlungsverordnung.“

7. § 53 wird aufgehoben.
8. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Anlagen 1 bis 5“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 4“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „Anlagen 1 bis 4“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 3“ ersetzt.
9. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
  - a) Anlage 3 (zu § 70) wird aufgehoben.

- b) Die bisherige Anlage 4 (zu § 70) wird Anlage 3 (zu § 70).
- c) Die bisherige Anlage 5 (zu § 70) wird Anlage 4 (zu § 70).
- d) Die bisherige Anlage 6 (zu § 27) wird Anlage 5 (zu § 27).

### **Artikel 13**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b, d und e, Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5 bis 13, 17 Buchstabe a und b, Nummer 20 bis 22 und 25 bis 28, 30 und 31 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Anpassung des nationalen Rechts zur Bankenrestrukturierung und -abwicklung an neue unionsrechtliche Vorgaben.

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) wird an die zwischenzeitlich in Kraft getretene SRM-Verordnung angepasst. Insbesondere wird berücksichtigt, dass ab dem 1. Januar 2016 der Ausschuss im einheitlichen Abwicklungsmechanismus seine volle Tätigkeit aufnimmt und welche Auswirkungen auf Aufgaben und Befugnisse der Abwicklungsbehörde dies haben wird.

Das Restrukturierungsfondsgesetz (RStruktFG) wird an die unmittelbar geltenden Vorgaben im delegierten Rechtsakt und im Durchführungsrechtsakt zur Bankenabgabe angepasst. Es werden Regelungen im Hinblick auf den Wechsel vom bisherigen System eines nationalen Bankenfonds auf einen europäischen Fonds getroffen. Die technische Ausführung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 21. Mai 2014 (Übereinkommen) wird präzisiert.

Zudem erfolgen diverse Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG) und im Pfandbriefgesetz (PfandBG).

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Die Änderungen im SAG tragen dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten der SRM-Verordnung und dem Kompetenzgefüge im einheitlichen Abwicklungsmechanismus Rechnung.

a) Der Entwurf bildet aus Gründen der Rechtsklarheit das Verhältnis von SAG und SRM-Verordnung zueinander deklaratorisch ab. Sowohl im SAG als auch in der unmittelbar anwendbaren SRM-Verordnung finden sich Vorgaben zur Bankenabwicklung. Die Regelungen der SRM-Verordnung knüpfen teilweise an das nationale Bankenabwicklungsrecht an, welches zur Umsetzung der Bankenabwicklungsrichtlinie ergangen ist oder setzen dieses voraus. Teilweise wird das nationale Recht aber auch durch Vorgaben der SRM-Verordnung verdrängt.

b) Die SRM-Verordnung schafft einen hoch verdichteten Verwaltungsverbund, welcher aus einer europäischen Agentur (Ausschuss) und den nationalen Abwicklungsbehörden besteht. Der Ausschuss nimmt zum 1. Januar 2016 seine volle Tätigkeit auf. Ausschuss und nationale Abwicklungsbehörden sind organisationsrechtlich eigenständig. Sie wirken jedoch bei der Bankenabwicklung zusammen. Die Abwicklungsbehörde unterstützt den Ausschuss bei der Umsetzung seiner Beschlüsse. Der Ausschuss kann seinerseits Weisungen an die Abwicklungsbehörde richten, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Der Entwurf trägt diesen Vorgaben der SRM-Verordnung Rechnung, indem er die erforderlichen Befugnisnormen schafft, mittels derer die Abwicklungsbehörde ihren Pflichten nach der SRM-Verordnung nachkommen kann.

2. Das RStruktFG wird an die Vorgaben im delegierten Rechtsakt und im Durchführungsrechtsakt zur Bankenabgabe angepasst. Die Verwendung der Altmittel aus der Bankenabgabe 2011 bis 2014 und ihr Verhältnis zur unmittelbaren Maßnahmenfinanzierung durch den einheitlichen Abwicklungsfonds werden bestimmt. Zudem wird die technische Durchführung des Übereinkommens geregelt.

a) Im Widerspruch zum delegierten Rechtsakt stehende Regelungen werden gestrichen. Ferner wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht zwar nach der Abwicklungsrichtlinie verpflichtet sind, die Bankenabgabe zu zahlen, jedoch nicht in den Anwendungsbereich der SRM-Verordnung fallen. Daher wird für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht im RStruktFG ein eigener Fonds geschaffen.

b) Geregelt wird ferner die Verwendung der Beiträge aus der Bankenabgabe 2011 bis 2014. Die bestehende Regelung wird angepasst, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass zukünftig nicht mehr der Restrukturierungs-

fonds, sondern der einheitliche Abwicklungsfonds für die unmittelbare Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die ganz überwiegende Zahl der Institute zuständig ist. Die Mittel aus den Beiträgen 2011 bis 2014 werden daher für die Übergangsfinanzierung (Bridge Financing) der nationalen Kammer des einheitlichen Abwicklungsfonds bereitgehalten. Zudem können sie im Rahmen der Anwendung der Abwicklungsinstrumente auf CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen zur vorübergehenden Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 3a zur Verfügung gestellt werden.

c) Es werden zudem zusätzliche Regelungen zur Übertragung der national erhobenen Bankenabgabe auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und Ausführungsbestimmungen für den Fall einer vorübergehenden Übertragung von Mitteln zwischen Kammern getroffen. Ferner wird die innerstaatliche Zuständigkeit für die Ausübung der Befugnisse festgelegt, die der Bundesrepublik Deutschland nach dem Übereinkommen zukommen.

3. Durch Änderung des KWG wird insbesondere die Anwendbarkeit der in der Abgabenordnung (AO) enthaltenen Auskunfts-, Vorlage-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten gegenüber Steuerbehörden auf die BaFin inhaltlich erweitert. Entsprechende Änderungen werden auch im VermAnlG, im WpÜG, im WpHG und im WpPG vorgenommen. Ferner wird im KWG eine Sondervorschrift für die Insolvenz von CRR-Instituten geschaffen. Danach werden Gläubiger unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenz nachrangig gegenüber den Gläubigern anderer Verbindlichkeiten behandelt, welche bislang denselben insolvenzrechtlichen Rang aufweisen. Der Nachrang in der Insolvenz ermöglicht es der Abwicklungsbehörde, diese Schuldtitel im Abwicklungsfall vor anderen – nach geltendem Recht gleichrangigen – Verbindlichkeiten heranzuziehen. Der Bail-In dieser Titel ist besonders rechtssicher und birgt besonders geringe Ansteckungsgefahren.

Durch eine Verordnungsermächtigung im KWG wird ferner die Möglichkeit geschaffen, die bislang in einem Rundschreiben enthaltenen Konkretisierungen des erforderlichen Risikomanagements der Institute (MaRisk) durch eine Rechtsverordnung abzulösen. Damit wird zum einen die Rechtssicherheit erhöht. Zum anderen wird es der Aufsicht erleichtert, auf Verletzungen der Vorgaben zum Risikomanagement mit aufsichtlichen Maßnahmen und Sanktionen zu reagieren.

4. Im PfandBG werden die Anforderungen an die Sicherstellung des Insolvenzvorrangs der Pfandbriefgläubiger um eine Variante monetären Ausgleichs für entzogene Deckungswerte ergänzt.

5. Im FMStFG werden konkretisierende Bestimmungen zur Umlagefinanzierung und zu Gebühren der FMSA aufgenommen.

### **III. Alternativen**

Keine. Es handelt sich ganz überwiegend um die Anpassung an unmittelbar geltendes Unionsrecht. Die Änderungen zum Informationsfluss zwischen BaFin und Steuerbehörden im KWG und Wertpapierrecht sind zur wirksamen Bekämpfung der Steuerhinterziehung erforderlich.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft), teilweise auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Bundeskompetenz für die Setzung des Bürgerlichen Rechts, welche das Insolvenzrecht mit einschließt).

Der Bund kann die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für die Sanierungs- und Abwicklungsplanung sowie die Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit dem Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 21. Mai 2014 vereinbar.

## VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Männer und Frauen von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Die Wirkungen des Vorhabens zielen auf eine nachhaltige Entwicklung. Sie dienen der Verwirklichung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus, der Instrumente und Verfahren schafft, um künftige Schieflagen systemrelevanter Banken beziehungsweise Finanzgruppen in der Eurozone besser bewältigen zu können und dabei Haushaltsmittel zu schonen. Der Gesetzentwurf hat keine demographischen Auswirkungen.

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Aufhebung oder Anpassung von Regeln, die mit unmittelbar geltendem Unionsrecht nicht vereinbar sind, führt zu einer Rechtsvereinfachung. So entfällt die Aufsicht über die Liquiditätssituation einer Zweigniederlassung von EWR-Instituten beim Gastlandaufseher, nachdem eine Harmonisierung der Mindestanforderungen an die Liquidität in Europa durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission vom 10.10.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute erreicht wurde und die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen als Teil der Beaufsichtigung des Mutterunternehmens vom Heimatlandaufseher sichergestellt ist. Im Hinblick auf unmittelbar geltende unionsrechtliche Vorgaben werden im RStruktFG zudem nationale Meldepflichten aufgehoben. Hierdurch werden Verwaltungsvereinfachungen erreicht.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Er schafft die erforderlichen Verknüpfungen zwischen nationalen und unionsrechtlichen Regeln zur Bankenabwicklung im einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus trägt zur dauerhaften Stabilisierung des Finanzsektors und zur Schonung von Haushaltsmitteln bei, indem er Kreditinstitute zu vorausschauendem Handeln anhält, Fehlansätze für die Eingehung von Risiken reduziert, systemrelevante Einrichtungen frühzeitig identifiziert und für den Krisenfall Ansteckungsrisiken minimiert. Hierdurch fördert er insbesondere das Prinzip der Generationengerechtigkeit.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

### 4. Erfüllungsaufwand

#### 4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### 4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und der Verwaltung

##### 4.2.1 Auf EU-Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand

##### Informationspflichten Wirtschaft

##### Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
KWG	§ 10f Abs. 4	Veröffentlichung der ausgefüllten Datenerfassungsbögen aus der Durchführungsverordnung auf der Internetseite und im Offenlegungsbericht	hoch	760	7	4.477,67 €

4.477,67 €

Wiederkehrende Informationspflichten

4.477,67 €

Einmalige Informationspflichten

0,00 €

**Informationspflichten Wirtschaft**

**4.477,67 €**

**Erfüllungsaufwand Verwaltung**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 21a i.V.m. § 13 Abs. 4 (zuvor § 47 a Abs. 3 KWG)	Prüfung weiterer Anforderungen	hoch	5238	394	2.783.340,50 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 2	Anhörung des Instituts vor Aufforderung zur Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten – Gruppe 1	hoch	5238	10	70.643,16 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 2	Anhörung des Instituts vor Aufforderung zur Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten – Gruppe 2	hoch	5238	10	70.643,16 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 2	Anhörung des Instituts vor Aufforderung zur Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten – Gruppe 3 (keine Unterscheidung zw. Erleichterungen/Befreiung)	mittel	1492	160	176.016,21 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 17	Besondere Verfahren bei Gruppensanierungsplänen, wenn BaFin konsolidierte Aufsichtsbehörde ist	hoch	5238	1	7.064,32 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 18	Besondere Verfahren bei Gruppensanierungsplänen, wenn BaFin nicht konsolidierte Aufsichtsbehörde ist	hoch	5238	18	127.157,69 €
SAG	§ 41 Abs. 4 Satz 1	Erstellung der Verordnung aufgrund Verordnungsermächtigung	hoch	5220	1	7.040,04 €
SAG	§ 61 Abs. 1 und 2	Gründung von Brückeninstituten und Vermögensverwaltungsgesellschaften durch die Abwicklungsbehörde sowie Anteilerwerb	hoch	5235	1	7.060,27 €
SAG	§ 77 Abs. 1a	Umsetzung von Beschlüssen des Ausschusses	hoch	5235	3	21.180,81 €
SAG	§ 78 Abs. 2	Vor-Ort-Prüfung	hoch	5235	1	7.060,27 €
SAG	§ 176	Maßnahmen zur Unterstützung des Ausschusses	hoch	5235	10	70.602,70 €
SAG	§ 178	Vollstreckung vom Ausschuss verhängter Geldbußen und Zwangsgelder	hoch	5235	1	7.060,27 €
KWG	§ 10g Abs. 3a	Veröffentlichung der Methodik zur Identifizierung A-SRI sowie Indikatoren und Schwellenwerte	hoch	5180	28	195.610,61 €
KWG	§ 10g Abs. 5	Veröffentlichung der Liste der Institute mit den jeweils festgesetzten Kapitalpuffer sowie weitergehende Informationen zur Entscheidung.	hoch	5180	28	195.610,61 €
KWG	§ 10f Abs. 4	Weiterleitung der ausgefüllten Datenerfassungsbögen aus der Durchführungsverordnung an die EBA	einfach	265	7	995,52 €
RStruktF G	§ 11 c	Bearbeitung Antrag betr. vorübergehende Übertragung	hoch	5235	1	7.060,27 €

3.754.146,41 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 21a i.V.m. § 13 Abs. 6	BaFin kann im Benehmen mit FMSA Führung detaillierter Finanzkontrakte verlangen – Gruppe 1	hoch	5238	28	197.800,85 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 13 Abs. 6	BaFin kann im Benehmen mit FMSA Führung detaillierter Finanzkontrakte verlangen – Gruppe 2	hoch	5238	26	183.672,22 €
						<u>381.473,06 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 3.754.146,41 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 381.473,06 €

**Erfüllungsaufwand Verwaltung** 4.135.619,48 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 0,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 0,00 €

**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft** **0,00 €**

Wiederkehrende Informationspflichten 4.477,67 €

Einmalige Informationspflichten 0,00 €

**Informationspflichten Wirtschaft** **4.477,67 €**

**Erfüllungsaufwand gesamt**

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt 0,00 €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt 4.477,67 €

**Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht** 4.477,67 €

**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 0,00 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft 4.477,67 €

**Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht** 4.477,67 €

**Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 0,00 €

Einmaliger Informationspflichten Wirtschaft 0,00 €

**Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht** 0,00 €

## 4.2.2 Auf nationalen und internationalen Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand

## Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

## Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz/ Norm	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
SAG	§ 60a	Pflicht global systemrelevanter und anderweitig systemrelevanter Institute, vertragliche Bestimmungen aufzunehmen (ggf. Beitritt zum ISDA-Protokoll)	hoch	5.950	765	5.938.137,19 €
KWG/ MaRisk	AT 3 Tz. 1 i.V.m. § 25a KWG	Die Geschäftsleitung soll die Risikokultur fördern (sowohl Kommunikation in Richtung Mitarbeiter/Tochterunternehmen als auch die Aufnahme von Hinweisen von Mitarbeitern/Tochterinstituten)	mittel	590	200	127.725,17 €
KWG/ MaRisk	AT 4.3.4 Tz. 1 bis 6 i.V.m. § 25a KWG	Systemrelevante Institute müssen Risikodaten angemessen managen. Daten müssen identifiziert, zusammengeführt und ausgewertet werden können. Die Risikodaten müssen vollständig und nach unterschiedlichen Kategorien auswertbar sein sowie die Datenqualität überwacht und mit anderen Informationen plausibilisiert werden. Darüber hinaus müssen die systemrelevanten Institute über vorgegebene Daten auch in Stresssituationen verfügen, um in Krisenzeiten angemessen reagieren zu können.	hoch	3.195	200	833.628,75 €
KWG/ MaRisk	AT 4.3.4 Tz. 3 i.V.m. § 25a KWG	Die Risikodaten müssen vollständig und nach unterschiedlichen Kategorien auswertbar sein. Der Einsatz und der Umfang manueller Prozesse und Eingriffe ist zu begründen und zu dokumentieren.	hoch	265	200	69.142,92 €
KWG/ MaRisk	AT 8.1 Tz. 7 i.V.m. § 25a KWG	Mindestens jährliche Überprüfung, ob der Neu-Produkt-Prozess zu einem sachgerechten Umgang mit neuen Produkten oder Märkten geführt hat.	mittel	892	2.000	1.931.031,33 €
KWG/ MaRisk	AT 9 Tz. 6 i.V.m. § 25b KWG	Institute müssen eine Ausstiegsstrategie bei wesentlichen Auslagerungen festlegen.	mittel	862	2.000	1.866.086,33 €
KWG/ MaRisk	BTO 2.2.1 Tz. 2 i.V.m. § 25a KWG	Schaffung eines Überblick über Produkte (und Märkte) des eigenen Handelsgeschäftes	mittel	272	200	58.883,47 €
KWG/ MaRisk	BT 2.3 Tz. 2 und 3 i.V.m. § 25a KWG	Die Prüfungsplanung muss eine Überprüfung der Wesentlichkeitseinstufung der Aktivitäten und Prozesse beinhalten, und auch das Verlustpotential, dass durch Manipulationen der Mitarbeiter entstehen kann, berücksichtigen. Klarstellung, dass die erlaubte Abweichung vom Prüfungsturnus kein Verzicht von Prüfungen bedeutet.	einfach	73	2.000	104.098,00 €

Gesetz/ Norm	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
KWG/ MaRisk	BT 3.1 Tz. 3 i.V.m. § 25a KWG	Institut muss in der Lage sein Ad-hoc-Risikoberichte zu erstellen.	mittel	592	2.000	1.281.581,33 €
KWG/ MaRisk	BT 3.1 Tz. 5 i.V.m. § 25c KWG	Systemrelevante Institute haben Prozesse zum Abgleich der Risikodaten und zur Identifizierung von Mängeln und Schwachstellen in den Risikoberichten einzurichten.	hoch	4.695	200	1.225.003,75 €
KWG	§ 53b (3) Satz 1 Ziffer 2	Wegfall der Pflicht, § 11 einzuhalten und nach der Liquiditätsverordnung zu melden	mittel	1.116	-540	-652.307,58 €
PrüfbV	§ 14a	Pflichten aus Derivategeschäften	hoch	1.215	1.820	5.528.250,00 €
PrüfbV	§ 51	Anwendung des § 3 mit der Maßgabe, jeder der Pfandbriefgattungen Rechnung zu tragen	mittel	1.215	80	201.690,00 €
PrüfbV	§ 52	Prüfung der organisatorischen Anforderungen des PfandBG	mittel	1.215	80	201.690,00 €
PrüfbV	§ 53	(Entfallen der) Zusatzangaben für Pfandbriefinstitute	mittel	1.215	-80	-201.690,00 €
PrüfbV	§§ 11 Absatz 1 Satz 3	Umgliederung der Prüfungspflicht zur Einhaltung von § 27 PfandBG	mittel	1.215	-80	-201.690,00 €

18.311.260,66 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
MaRisk	AT 4.3.1 i.V.m. § 25a KWG	Erstellung einer Richtlinie für den Wechsel von Mitarbeitern aus Handel/Vertrieb in Kontrollbereiche (Risikocontrolling, Compliance, Interne Revision...) – Selbstprüfungsverbot	einfach	318	2.000	453.468,00 €
MaRisk	At 4.5 Tz. 6 i.V.m. § 25a KWG	Harmonisierung der Prüfungsansätze der Internen Revision innerhalb von Gruppen.	mittel	922	200	199.597,63 €
MaRisk	AT 9 Tz. 11 i.V.m. § 25b KWG	Benennung eines zentralen Beauftragten für das gesamte Auslagerungsmanagement.	mittel	902	2.000	1.952.679,67 €

2.605.745,30 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

18.311.260,66 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

2.605.745,30 €

**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft****20.917.005,96 €**

**Informationspflichten Wirtschaft**Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
KWG	§ 10f Abs. 4a	Ausfüllen der Datenerfassungsbögen des BCBS und Weiterleitung an BBk und BaFin	hoch	1090	7	6.421,92 €
KWG	§ 53b (3) Satz 1 Ziffer 2	Wegfall der Pflicht, § 11 einzuhalten und nach der Liquiditätsverordnung zu melden	einfach	32	-540	-7.948,80 €

-1.526,88 €

Wiederkehrende Informationspflichten

-1.526,88 €

Einmalige Informationspflichten

0,00 €

**Informationspflichten Wirtschaft****-1.526,88 €****Erfüllungsaufwand Verwaltung**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KWG	§ 10f Abs. 4a	Weiterleitung der ausgefüllten Datenerfassungsbögen des BCBS an BCBS und EBA	einfach	285	7	1.070,65 €
KWG	§ 53b (3) Satz 1 Ziffer 2	Wegfall der Pflicht, § 11 einzuhalten und nach der Liquiditätsverordnung zu melden	hoch	4998	-540	-3.639.943,44 €
KWG	§ 9 Abs. 5	Bearbeitung von Auskünften und Anzeigen an Finanzbehörden in Steuerstrafsachen	mittel	810	20	11.944,80 €
WPüG	§ 9 Abs. 2	Bearbeitung von Auskünften und Anzeigen an Finanzbehörden in Steuerstrafsachen	mittel	810	1	597,24 €
VermAnl G	§ 4 Abs. 2	Bearbeitung von Auskünften und Anzeigen an Finanzbehörden in Steuerstrafsachen	mittel	810	1	597,24 €
WpHG	§ 8 Abs. 2	Bearbeitung von Auskünften und Anzeigen an Finanzbehörden in Steuerstrafsachen	mittel	810	10	5.972,40 €
WpPG	§ 27 Abs. 2	Bearbeitung von Auskünften und Anzeigen an Finanzbehörden in Steuerstrafsachen	mittel	810	1	597,24 €

-3.619.163,87 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

-3.619.163,87 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

0,00 €

**Erfüllungsaufwand Verwaltung****-3.619.163,87 €**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

18.311.260,66 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

2.605.745,30 €

**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft****20.917.005,96 €**

Wiederkehrende Informationspflichten	-1.526,88 €
Einmalige Informationspflichten	0,00 €
<b>Informationspflichten Wirtschaft</b>	<b>-1.526,88 €</b>

**Erfüllungsaufwand gesamt**

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	20.917.005,96 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	-1.526,88 €
<b>Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht</b>	<b>20.915.479,07 €</b>

**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	18.311.260,66 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	-1.526,88 €
<b>Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht</b>	<b>18.309.733,77 €</b>

**Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	2.605.745,30 €
Einmaliger Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
<b>Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht</b>	<b>2.605.745,30 €</b>

**Anmerkung**

Der bereits nach BRRD-UmsG, MaSan und MaRisk bestehenden Erfüllungsaufwand befindet sich im Tabellenblatt "Nachrichtlicher EA".

## 4.3. Nachrichtlicher Erfüllungsaufwand

**Nachrichtlicher Erfüllungsaufwand*****Auf EU-Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand*****Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft****Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Vorarbeiten zur Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – jährliche Aktualisierung – Gruppe 3 (Erleichterte Anforderungen gemäß § 19 SAG);	mittel	1.056	340	388.630,88 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Vorarbeiten zum Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – jährliche Aktualisierung – Gruppe 3 (Nutzung der Befreiungsmöglichkeit nach § 20 SAG; d.h. IPS erstellt den Plan); nur DSGVO und BVR reichen einen Plan für alle IPS gesicherten Institute ein, die einen Befreiungsantrag stellen (dies ist nicht notwendigerweise Deckungsgleich mit den Mitgliedsinstituten des jeweiligen IPS);	hoch	5.950	2	15.524,54 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Vorarbeiten zum Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – unterjährliche Aktualisierung – Gruppe 3 Erleichterungen,	mittel	1.116	68	82.142,44 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Vorarbeiten zum Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – unterjährliche Aktualisierung – Gruppe 3	hoch	5.950	2	15.524,54 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 1 (zuvor § 47 b Abs. 2 KWG) ***	Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten – Anforderung und Prüfung -Gruppe 3 (keine Unterscheidung zw. Erleichterungen/Befreiung)	mittel	1.116	160	193.276,32 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 2 **	Anhörung des Instituts vor Aufforderung zur Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten – Gruppe 1	hoch	5.950	10	77.622,71 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 2 **	Anhörung des Instituts vor Aufforderung zur Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten – Gruppe 2	hoch	5.950	10	77.622,71 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 2 ***	Anhörung des Instituts vor Aufforderung zur Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten – Gruppe 3 (keine Unterscheidung zw. Erleichterungen/Befreiung)	mittel	1.116	160	193.276,32 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 3 KWG) ***	Behebung Unzulänglichkeiten – Gruppe 3	mittel	1.116	160	193.276,32 €

1.236.896,78 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

1.236.896,78 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

0,00 €

**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft**

**1.236.896,78 €**

**Informationspflichten Wirtschaft**Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – jährliche Aktualisierung – Gruppe 3 (Erleichterte Anforderungen gemäß § 19 SAG);	mittel	362	340	85.950,87 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – jährliche Aktualisierung – Gruppe 3 (Nutzung der Befreiungsmöglichkeit nach § 20 SAG; d.h. IPS erstellt den Plan); nur DSGVO und BVR reichen einen Plan für alle IPS gesicherten Institute ein, die einen Befreiungsantrag stellen (dies ist nicht notwendigerweise Deckungsgleich mit den Mitgliedsinstituten des jeweiligen IPS);	hoch	2560	2	4.309,33 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – unterjährliche Aktualisierung – Gruppe 1	hoch	2560	5	10.773,33 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – unterjährliche Aktualisierung – Gruppe 2	hoch	2560	5	10.773,33 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – unterjährliche Aktualisierung – Gruppe 3 Erleichterungen,	mittel	362	68	17.190,17 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – unterjährliche Aktualisierung – Gruppe 3	hoch	2560	2	4.309,33 €

133.306,37 €

Wiederkehrende Informationspflichten

133.306,37 €

Einmalige Informationspflichten

0,00 €

**Informationspflichten Wirtschaft****133.306,37 €**

**Erfüllungsaufwand Verwaltung**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – jährliche Aktualisierung – Gruppe 1	hoch	10105	6	81.769,66 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – jährliche Aktualisierung – Gruppe 2	hoch	10105	26	354.335,19 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – jährliche Aktualisierung – Gruppe 2	mittel	2992	-55	-121.335,57 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – jährliche Aktualisierung – Gruppe 3 (Erleichterte Anforderungen gemäß § 19 SAG)	mittel	1492	340	374.034,45 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – jährliche Aktualisierung – Gruppe 3 (Nutzung der Befreiungsmöglichkeit nach § 20 SAG; d.h. IPS erstellt den Plan); nur DSGVO und BVR reichen einen Plan für alle IPS gesicherten Institute ein, die einen Befreiungsantrag stellen (dies ist nicht notwendigerweise Deckungsgleich mit den Mitgliedsinstituten des jeweiligen IPS)	hoch	5238	2	14.128,63 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – unterjährliche Aktualisierung – Gruppe 2	hoch	5238	6	42.385,90 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – unterjährliche Aktualisierung – Gruppe 2	mittel	2992	-5	-11.030,51 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – unterjährliche Aktualisierung – Gruppe 3 Erleichterungen	mittel	1492	68	74.806,89 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – unterjährliche Aktualisierung – Gruppe 3	hoch	5238	2	14.128,63 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 1 ***	Schnittstelle zur Abwicklungsbehörde (FMSA) – Gruppe 1	hoch	5238	28	197.800,85 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 1 ***	Schnittstelle zur Abwicklungsbehörde (FMSA) – Gruppe 2	mittel	1492	26	28.602,63 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 1 ***	Schnittstelle zur Abwicklungsbehörde (FMSA) – Gruppe 3 (Erleichterte Anforderungen § 19 SAG))	mittel	1492	240	264.024,32 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 1 ***	Schnittstelle zur Abwicklungsbehörde (FMSA) – Gruppe 3 (Nutzung der Befreiungsmöglichkeit nach § 20 SAG, d.h. IPS erstellt den Plan); nur DSGVO und BVR reichen einen Plan ein;	mittel	1492	100	110.010,13 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 **	Prüfung und Bewertung des Sanierungsplans BaFin im Einvernehmen mit BBk – Gruppe 1 NEU MITAUFGENOMMEN VORHER TEIL VON 47b Abs. II (s. U3- W 3) – jährliche Prüfung	hoch	5238	28	197.800,85 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 **	Prüfung und Bewertung des Sanierungsplans BaFin im Einvernehmen mit BBk – Gruppe 1 NEU MITAUFGENOMMEN VORHER TEIL VON 47b Abs. II (s. U3- W 3) – anlassbezogene Prüfung	hoch	5238	10	70.643,16 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 **	Prüfung und Bewertung des Sanierungsplans BaFin im Einvernehmen mit BBk – Gruppe 2 NEU MITAUFGENOMMEN VORHER TEIL VON 47b Abs. II (s. R-T 3) – jährliche Prüfung	hoch	5238	26	183.672,22 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 **	Prüfung und Bewertung des Sanierungsplans BaFin im Einvernehmen mit BBk – Gruppe 2 NEU MITAUFGENOMMEN VORHER TEIL VON 47b Abs. II (s. R-T 3) – anlassbezogene Prüfung	hoch	5238	10	70.643,16 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 ***	Prüfung und Bewertung des Sanierungsplans BaFin im Einvernehmen mit BBk – Gruppe 3 (Erleichterungen) NEU MITAUFGENOMMEN VORHER TEIL VON 47b Abs. II (s. R-T 3) – jährliche Prüfung	mittel	1492	240	264.024,32 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 ***	Prüfung und Bewertung des Sanierungsplans BaFin im Einvernehmen mit BBk – Gruppe 3 (Erleichterungen) NEU MITAUFGENOMMEN VORHER TEIL VON 47b Abs. II (s. R-T 3) – anlassbezogene Prüfung	mittel	1492	160	176.016,21 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 ***	Prüfung und Bewertung des Sanierungsplans BaFin im Einvernehmen mit BBk – Gruppe 3 (Nutzung der Befreiungsmöglichkeit, d.h. IPS erstellt den Plan); nur DSGVO und BVR reichen einen Plan ein; NEU MITAUFGENOMMEN VORHER TEIL VON 47b Abs. II (s. R-T 3) – jährliche Prüfung	mittel	1492	100	110.010,13 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 ***	Prüfung und Bewertung des Sanierungsplans BaFin im Einvernehmen mit BBk – Gruppe 3 (Nutzung der Befreiungsmöglichkeit, d.h. IPS erstellt den Plan); nur DSGVO und BVR reichen einen Plan ein; NEU MITAUFGENOMMEN VORHER TEIL VON 47b Abs. II (s. R-T 3) – anlassbezogene Prüfung	mittel	1492	100	110.010,13 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 1 (zuvor § 47 b Abs. 2 KWG) ***	Aufforderung zur Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten – Anforderung und Prüfung -Gruppe 3 (keine Unterscheidung zw. Erleichterungen/Befreiung)	mittel	1492	160	176.016,21 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 3 KWG)**	Fristsetzung zur Behebung Unzulänglichkeiten – Gruppe 1	hoch	5238	8	56.514,53 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 3 KWG)**	Fristsetzung zur Behebung Unzulänglichkeiten – Gruppe 2	hoch	5238	8	56.514,53 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 3 KWG) ***	Fristsetzung zur Behebung Unzulänglichkeiten – Gruppe 3	mittel	1492	160	176.016,21 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 4 **	Anweisung von Maßnahmen zur Behebung Unzulänglichkeiten zu Beseitigen – Gruppe 1	hoch	6771	3	27.395,47 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 4 **	Anweisung von Maßnahmen zur Behebung von Unzulänglichkeiten zu Beseitigen – Gruppe 2	hoch	6771	3	27.395,47 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 4 ***	Anweisung von Maßnahmen zur Behebung von Unzulänglichkeiten zu Beseitigen – Gruppe 3	mittel	2992	10	22.061,01 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 7 ***	Schnittstelle zur FMSA vor Erlass der Anweisung – Gruppe 1	hoch	5238	3	21.192,95 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 7 ***	Schnittstelle zur FMSA vor Erlass der Anweisung – Gruppe 2	mittel	1492	3	3.300,30 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 7 ***	Schnittstelle zur FMSA vor Erlass der Anweisung – Gruppe 3	mittel	1492	10	11.001,01 €

3.183.889,09 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	BaFin fordert Sanierungsplan an und prüft, ob vereinfachte Anforderungen iSd 19 oder Befreiung iSd 20 möglich oder besondere Anforderung iSd 14 Abs. 3 notwendig – 1. Jahr – Gruppe 1	hoch	16771	6	135.710,93 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	BaFin fordert Sanierungsplan an und prüft, ob vereinfachte Anforderungen iSd 19 oder Befreiung iSd 20 möglich oder besondere Anforderung iSd 14 Abs. 3 notwendig – 1. Jahr – Gruppe 2	hoch	16771	26	588.080,71 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung – 1. Jahr – Gruppe 2	mittel	14525	-55	-589.037,17 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	BaFin fordert Sanierungsplan an und prüft, ob vereinfachte Anforderungen iSd § 19 – 1. Jahr – Gruppe 3	mittel	1492	340	374.034,45 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 13 Abs. 6 ***	BaFin kann im Benehmen mit FMSA Führung detaillierter Finanzkontrakte verlangen – Gruppe 3 (Erleichterungen)	mittel	1492	24	26.402,43 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 20 ***	Prüfung ob Institut von Sanierungsplanaufstellung befreit werden kann	einfach	415	1.460	325.166,33 €

860.357,69 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	3.183.889,09 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	860.357,69 €
<b>Erfüllungsaufwand Verwaltung</b>	<b><u>4.044.246,78 €</u></b>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	1.236.896,78 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
<b>Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft</b>	<b>1.236.896,78 €</b>

Wiederkehrende Informationspflichten	133.306,37 €
Einmalige Informationspflichten	0,00 €
<b>Informationspflichten Wirtschaft</b>	<b>133.306,37 €</b>

**Erfüllungsaufwand gesamt**

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	1.236.896,78 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	133.306,37 €
<b>Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht</b>	<b>1.370.203,15 €</b>

**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	1.236.896,78 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	133.306,37 €
<b>Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht</b>	<b>1.370.203,15 €</b>

**Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	0,00 €
Einmaliger Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
<b>Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht</b>	<b>0,00 €</b>

***Auf nationalen und internationalen Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand*****Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft****Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Gesetz/ Norm	Paragraf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KWG/ MaRisk	AT 9 Tz. 2 i.V.m. § 25b KWG *	Eine Risikoanalyse ist durch instituts- weite bzw. gruppenweit einheitliche Kriterien durchzuführen. Risikokon- zentrationen und Risiken aus Weiterver- lagerungen sind zu berücksichtigen.	mittel	592	2.000	1.281.581,33 €
KWG/ MaRisk	AT 9 Tz. 4, 5, 9 i.V.m. § 25b KWG *	Höhere Maßstäbe bei Auslagerung von Steuerungs- und Kontrollbereichen durch die Benennung eines Beauftrag- ten, und Überprüfung der Abhängigkeit von Auslagerungsunternehmen. Insti- tute müssen überprüfen, ob vollständige Auslagerung noch der Ordnungsmäßig- keit der Geschäftsorganisation ent- spricht. Institute müssen bei gruppenin- terner Auslagerung ein Gruppenrisiko- management sowie Durchgriffsrechte haben.	mittel	902	2.000	1.952.679,67 €
KWG/ MaRisk	AT 9 Tz. 7 i.V.m. § 25b KWG *	Institute müssen sich Zustimmungsvor- behalte und Informationspflichten ge- genüber dem Institut (via Auslagerungs- unternehmen) einräumen lassen. Festle- gung des Grads maximal akzeptierter Schlechtleistung mit Blick auf Kündi- gungsrechte.	mittel	562	2.000	1.216.636,33 €
KWG/ MaRisk	BT 2.4 Tz. 4 i.V.m. § 25c KWG *	Vierteljährige Erstellung eines Gesamt- berichtes der Interenen Revision an Ge- schäftsleitung und Aufsichtsorgan (EA wurde nicht im Zusammenhang mit § 25c Abs. 4a Nr. 3g KWG zum 01.01.2014 erfasst!)	einfach	71	8.000	404.984,00 €

Gesetz/ Norm	Paragraf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KWG/ MaRisk	BT 3.1 Tz. 4 und 6 i.V.m. § 25c KWG *	Zeitnahe vierteljährliche Erstellung von Risikoberichten an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan.	mittel	272	8.000	2.355.338,67 €
KWG/ MaRisk	BT 3.3 i.V.m. § 25a KWG *	Anforderungen an Risikoberichte der Marktbereiche an die jeweils zuständigen Geschäftsleiter. (Derzeit noch in der Entwicklung)	einfach	191	2.000	272.366,00 €

7.483.586,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz/ Norm	Paragraf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KWG/ MaRisk	AT 7.2 Tz. 4 i.V.m. § 25a KWG *	Anwendung der Vorgaben aus AT 7.2 auch für selbst entwickelte IT Anwendungen.	mittel	872	2.000	1.887.734,67 €

1.887.734,67 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 7.483.586,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 1.887.734,67 €

**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 9.371.320,67 €**

Wiederkehrende Informationspflichten 0,00 €

Einmalige Informationspflichten 0,00 €

**Informationspflichten Wirtschaft 0,00 €**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 0,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 0,00 €

**Erfüllungsaufwand Verwaltung 0,00 €**

\* Pflicht bestand bereits nach bisherigem Recht (§ 25a KWG i. V. m. MaRisk). Da der Erfüllungsaufwand bei Veröffentlichung der MaRisk nicht ermittelt wurde, wird er nun an dieser Stelle ausgewiesen.

\*\* Pflicht bestand bereits nach bisherigem Recht (§ 47b KWG i. V. m. MaSan). Da der Erfüllungsaufwand bei Veröffentlichung der MaSan nicht ermittelt wurde, wird er nun an dieser Stelle ausgewiesen.

\*\*\* Pflicht für Gruppe-3-Institute bestand bereits nach bisherigem Recht (§ 12 ff. SAG). Da bei Erlass des BRRD-Umsetzungsgesetzes noch nicht absehbar war, wie sich die vereinfachte Sanierungsplanung gestalten würde, wird der Erfüllungsaufwand nunmehr an dieser Stelle ausgewiesen.

\*\*\*\* Anforderung (Geltung des AT 7.2 mit seinen Kernanforderungen auch bei selbstentwickelten IT-Anwendungen) bestand bereits nach bisheriger Verwaltungspraxis und den Vorgaben internationaler Regulierungsbehörden (etwa Baseler Ausschuss zur Risikodatenaggregation). Der Erfüllungsaufwand für die lediglich klarstellende Änderung wird nun an dieser Stelle ausgewiesen.

## 4.3 Erläuterungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und der Verwaltung

Durch § 41 Absatz 4 Satz 1 SAG und § 78 Absatz 2 SAG wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verursacht, da keine zusätzlichen Informationspflichten für die Institute gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 SAG entstehen und gemäß § 78 Absatz 2 SAG die Handlungen von der Verwaltung ausgehen. Hinsichtlich §§ 176 und 178 SAG entsteht ebenfalls kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da sich die Regelungen an die Verwaltung richten. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist jeweils ausgewiesen.

Durch § 3 Absatz 1 RStruktFG und §§ 11a und 11b RStruktFG entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand, da diese Regelungen lediglich die bisher geltenden Regelungen in § 11 Absätze 2 bis 4 RStruktFG in Verbindung mit dem Übereinkommen konkretisieren. Die Übertragung der Beiträge vom Restrukturierungsfonds auf den einheitlichen Abwicklungsfonds war bereits im bisherigen § 11 RStruktFG mit Verweis auf das Übereinkommen angelegt. Die übrigen Änderungen in den §§ 3, 3a, 4, 6, 6a, 6b, 7, 7a, 8, 12, 12a, 12b, 12c, 12e, 12f, 12h, 12i, 13 RStruktFG die Vorschriften, die bislang für alle beitragspflichtigen Institute galten, auf diejenigen Institute, die nach der BRRD weiterhin beitragspflichtig sind, aber nicht der SRM-Verordnung unterliegen. Hierbei handelt es sich um die sogenannten CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht sowie die Unionszweigstellen. Die Erhebung und Verwendung der Mittel, die diese Institute aufbringen, verbleibt beim Restrukturierungsfonds, sie werden also nicht auf den einheitlichen Abwicklungsfonds übertragen. Die Umstellungen in der IT-Anwendung von 2015 auf 2016 sind durch die SRM-Verordnung selbst veranlasst.

Bei den Änderungen im FMStFG handelt es sich lediglich um Konkretisierungen der bisherigen Regelungen im FMStFG. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die Änderungen nicht.

## 5. Weitere Kosten

Die Abwicklungsbehörde wird mittels Kostenerstattung und mittels einer Umlage finanziert; die Möglichkeit, Gebühren und Auslagen für erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Bundesgebührengesetz, der Allgemeinen Gebührenverordnung sowie der zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung im Sinne des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes zu erheben, bleibt unberührt. Dies ist bereits im BRRD-Umsetzungsgesetz vom 10. Dezember 2014 vorgesehen. Die Finanzierung der Abwicklungsbehörde wird nunmehr näher ausgestaltet. Den Unternehmen der Finanzbranche, die zur Finanzierung der Abwicklungsbehörde herangezogen werden, können damit – wie bereits in der Begründung des BRRD-Umsetzungsgesetzes ausgewiesen – Kosten entstehen. Soweit die Kosten der Anstalt, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Abwicklungsbehörde und der Verwaltung des Restrukturierungsfonds anfallen, nicht bereits durch Einnahmen (z. B. aus Gebühren oder vereinbarten Kostenpauschalen) gedeckt sind, werden die Kosten nach Maßgabe der §§ 3d ff. FMStFG und der zu erlassenden konkretisierenden Rechtsverordnung umgelegt. Diese Kosten für Unternehmen der Finanzbranche können in Abhängigkeit von dem tatsächlich anfallenden Aufwand jährlich voraussichtlich bis zu 30 Mio. Euro betragen.

Die Kosten für Unternehmen und Verbraucher werden unmittelbar durch dieses Gesetz nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine demografischen Auswirkungen und enthält auch keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

## VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Eine Evaluation ist nicht vorgesehen. Die SRM-Verordnung sieht in Artikel 94 eine Evaluation vor. Sollte sich dabei Änderungsbedarf ergeben, kann eine entsprechende Evaluation auf nationaler Ebene erfolgen. Artikel 94 SRM-Verordnung hat folgenden Text:

Artikel 94

Überprüfung

- (1) Die Kommission veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, wobei sie einen besonderen Schwerpunkt auf die Überwachung der möglichen Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts legt. In diesem Bericht wird Folgendes evaluiert:
  - a) das Funktionieren des einheitlichen Abwicklungsmechanismus, seine Kosteneffizienz und die Auswirkungen seiner Abwicklungstätigkeiten auf die Interessen der Union als Ganzes und auf die Kohärenz und Integrität des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen — einschließlich der möglichen Auswirkungen auf die Strukturen der nationalen Bankensysteme innerhalb der Union gegenüber anderen Ban-

kensystemen — und in Bezug auf die Wirksamkeit der Zusammenarbeit und der Informationsaustauschregelungen innerhalb des einheitlichen Abwicklungsmechanismus, zwischen dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus und dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus sowie zwischen dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus und den nationalen Abwicklungsbehörden sowie den nationalen zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, wobei insbesondere bewertet wird, ob

- i) die mit dieser Verordnung dem Ausschuss, dem Rat und der Kommission übertragenen Aufgaben ausschließlich von einem unabhängigen Organ der Union wahrgenommen werden müssen, und — wenn dies der Fall ist — ob eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen erforderlich ist, was auch das Primärrecht einschließt;
  - ii) die Zusammenarbeit zwischen dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus, dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus, dem ESRB, der EBA, der ESMA und der EIOPA sowie den anderen Behörden, die dem ESFS angehören, sachgerecht ist; 30.7.2014 L 225/87 Amtsblatt der Europäischen Union DE
  - iii) das Anlageportfolio nach Artikel 75 aus sicheren und diversifizierten Vermögenswerten besteht;
  - iv) die Verknüpfung von Staatsschulden und Bankrisiko beseitigt wurde;
  - v) die Verwaltungsregelungen angemessen sind, was auch die Aufgabenteilung innerhalb des Ausschusses und die Abfassung der Abstimmungsmodalitäten sowohl in den Präsidiums- als auch in den Plenarsitzungen des Ausschusses und dessen Beziehungen zur Kommission und zum Rat umfasst;
  - vi) der Referenzpunkt für die Festlegung der Zielausstattung des Fonds angemessen ist und insbesondere, ob gedeckte Einlagen oder Gesamtverbindlichkeiten eine besser geeignete Grundlage darstellen und ob ein absoluter Mindestbetrag für den Fonds festgelegt werden sollte, um Schwankungen beim Zufluss der Finanzmittel an den Fonds vorzubeugen und um für die langfristige Stabilität und Angemessenheit der Finanzierung des Fonds zu sorgen;
  - vii) die Höhe der für den Fonds festgelegten Zielausstattung und die Höhe der Beiträge geändert werden müssen, damit innerhalb der Union gleiche Rahmenbedingungen gegeben sind;
- b) die Wirksamkeit der Regelungen bezüglich der Unabhängigkeit und der Rechenschaftspflicht;
  - c) das Zusammenspiel zwischen dem Ausschuss und der EBA;
  - d) das Zusammenspiel zwischen dem Ausschuss und den nationalen Abwicklungsbehörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Auswirkungen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus auf diese Mitgliedstaaten sowie das Zusammenspiel zwischen dem Ausschuss und zuständigen Behörden von Drittländern wie in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 90 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegt;
  - e) die Notwendigkeit von Maßnahmen für die Harmonisierung von Insolvenzverfahren für ausgefallene Institute.
- (2) Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Die Kommission macht gegebenenfalls begleitende Vorschläge. (3) Die Kommission wird aufgefordert, anlässlich der Überprüfung der Richtlinie 2014/59/EU auch diese Verordnung zu überprüfen, soweit dies angemessen ist.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderungen an der Inhaltsübersicht reflektieren die im Übrigen vorgenommenen Änderungen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift wird neu gefasst, um den neuen Inhalt des § 1 wiederzugeben.

Zu Buchstabe b:

Mit der Ergänzung des § 1 wird der Anwendungsbereich im Hinblick auf die unmittelbar anwendbare SRM-Verordnung klargestellt. Während sich im Jahr 2015 die Abwicklung der nationalen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen allein nach dem SAG richtet, ist ab dem 1. Januar 2016 zu differenzieren. Zu diesem Zeitpunkt erlangen die Vorschriften der SRM-Verordnung Geltung, welche die Befugnisse des Ausschusses und der nationalen Abwicklungsbehörden im einheitlichen Abwicklungsmechanismus regeln.

Für CRR-Wertpapierfirmen, die nicht in die Beaufsichtigung ihres Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis durch die Europäische Zentralbank einbezogen sind, gilt das SAG unverändert weiter, da sie nicht in den Anwendungsbereich der SRM-Verordnung fallen (vgl. Artikel 2 SRM-Verordnung), jedoch in den des § 1 Nummer 2 SAG.

Für die übrigen Institute und Gruppen regelt § 1 nunmehr lediglich klarstellend, dass das SAG nur vorbehaltlich vorrangiger Vorschriften der SRM-Verordnung anwendbar ist. Dies hat Auswirkungen nicht nur auf die sogenannten bedeutenden und die grenzüberschreitenden Institute, welche unmittelbar der Zuständigkeit des SRM-Ausschusses unterliegen, sondern auch auf die sogenannten weniger signifikanten Institute im Anwendungsbereich der SRM-Verordnung.

Die SRM-Verordnung erfasst hierbei zum einen die Institute und gruppenangehörigen Unternehmen, welche der unmittelbaren Zuständigkeit des SRM-Ausschusses unterliegen. Dies sind bedeutende und der unmittelbaren Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterstehende Institute und gruppenangehörige Unternehmen sowie grenzüberschreitende Gruppen (Artikel 7 Absatz 2 SRM-Verordnung). Gleiches gilt für Institute oder gruppenangehörige Unternehmen, für welche der Ausschuss die Abwicklungsbefugnisse an sich gezogen hat (Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b SRM-Verordnung) oder für welche ihm die Zuständigkeiten durch einen Mitgliedstaat übertragen wurden (Artikel 7 Absatz 5 SRM-Verordnung). Die Abwicklungsplanung und die Durchführung der Abwicklung dieser Institute und gruppenangehörigen Unternehmen erfolgt im Zusammenspiel von Ausschuss und nationalen Behörden. Der Ausschuss trifft – in dem in der SRM-Verordnung vorgesehenen institutionellen Zusammenspiel mit Kommission und Rat – Entscheidungen zu Abwicklungsplanung und Abwicklung in Form von Beschlüssen. Diese setzt er allerdings nicht selbst im Durchgriff auf die Institute durch. Vielmehr weist er die nationale Abwicklungsbehörde an, die auf Ebene des Ausschusses getroffenen Beschlüsse gegenüber den Instituten umzusetzen (etwa Artikel 10 Absatz 11 SRM-Verordnung). Die nationalen Abwicklungsbehörden handeln bei der Umsetzung der Weisungen auf Grundlage ihrer Befugnisse nach dem SAG (vgl. Artikel 29 SRM-Verordnung). Soweit das SAG keine unmittelbar geltende Regelung des gleichen Regelungsgegenstandes enthält, ist das SAG weiterhin anwendbar. Dies wird insbesondere Regelungen betreffen, die für die konkrete Anwendung der Abwicklungsinstrumente im deutschen Recht erforderlich sind. Dies betrifft für das Instrument der Gläubigerbeteiligung und der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente zum Beispiel die Regelungen der § 99 Absatz 4 bis 8, § 101 Nummer 7 und 8 und § 106 SAG. Das gleiche gilt für die Regelung über die Abwicklungsanordnung gemäß § 136 SAG. Das SAG bleibt darüber hinaus auch anwendbar, soweit es um die Ausfüllung von Einzelheiten durch die Abwicklungsbehörde geht, welche in dem vom Ausschuss beschlossenen Abwicklungskonzept offengeblieben sind.

Die übrigen von der SRM-Verordnung erfassten Institute und Gruppen („weniger signifikante Institute“) verbleiben zwar grundsätzlich weiterhin in der Zuständigkeit der nationalen Abwicklungsbehörde. Für die Feststellung der Bestandsgefährdung der weniger signifikanten Institute bleiben dementsprechend sowohl die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als auch die nationale Abwicklungsbehörde zuständig. Da die Zuständigkeiten der nationalen Abwicklungsbehörde unmittelbar aus der SRM-Verordnung erwachsen, handelt die Abwicklungsbehörde auf Grundlage der Verordnung selbst, soweit sie die in Artikel 7 Absatz 3 SRM-Verordnung benannten Aufgaben der Abwicklungsplanung, der Maßnahmen während der Frühintervention, der Festlegung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente ausübt. Die Vorschriften des SAG werden insoweit wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts von den einschlägigen Vorschriften der SRM-Verordnung verdrängt. Lediglich für die nicht von der SRM-Verordnung abgedeckten Fragen bleibt das SAG anwendbar.

Eine Rückausnahme von der grundsätzlichen Alleinzuständigkeit der nationalen Abwicklungsbehörden für die weniger signifikanten Institute ergibt sich aus Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 SRM-Verordnung für Abwicklungsmaß-

nahmen, die eine Inanspruchnahme des einheitlichen Abwicklungsfonds erfordern. Geht es um eine Inanspruchnahme des einheitlichen Abwicklungsfonds, so wird die Entscheidung über die Abwicklung nicht von der nationalen Abwicklungsbehörde, sondern vom Ausschuss getroffen.

Zu Buchstabe c:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der Bankenabwicklungsrichtlinie unterfallen auch Zweigstellen von Instituten, die außerhalb der Union niedergelassen sind (inländische Unionszweigstellen), dem Anwendungsbereich der Bankenabwicklungsrichtlinie. Absatz 1 Nummer 4 bildet dies bislang durch einen Verweis auf § 53 KWG (Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland) ab. Die Änderung stellt sicher, dass der Anwendungsbereich und die Definition von „inländischen Unionszweigstellen“ miteinander konform gehen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 2)**

In den Definitionskatalog werden Begriffsbestimmungen für den Ausschuss und den einheitlichen Abwicklungsfonds aufgenommen. Ferner wird die Definition in § 2 Absatz 3 Nummer 40 geändert. Der bisherige Wortlaut der Definition von „Mitgliedstaat“ geht zu weit, da die Bankenabwicklungsrichtlinie derzeit nicht für die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums außerhalb der Europäischen Union gilt.

#### **Zu Nummer 4 (§ 14)**

Die Änderung dient der Behebung eines Redaktionsversehens. Für die Anforderung von Sanierungsplänen ist die Aufsichtsbehörde, nicht die Abwicklungsbehörde zuständig. Dies gilt auch im Fall des § 14 Absatz 3 Satz 2.

#### **Zu Nummer 5 (§ 19)**

Der bisherige § 19 Absatz 3 wird aus systematischen Gründen in den neuen § 21a Absatz 2 verschoben.

#### **Zu Nummer 6 (§ 20)**

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aus der Anpassung des § 67 an die wortgenaue Umsetzung der Regelung des Artikel 31 Absatz 2 der Bankenabwicklungsrichtlinie.

Zu Buchstabe a: Die Aufhebung von Satz 2 Nummer 5 hebt die unmittelbare rechtstechnische Verknüpfung zwischen der Gefährdung der Abwicklungsziele und der Möglichkeit der Befreiung von der Sanierungsplanung auf. Dies ist durch den Wegfall des Begriffs der „Systemgefährdung“ in § 67 bedingt. Stattdessen wird nunmehr auf die potentielle Systemgefährdung abgestellt, die in § 20 neu definiert wird. Damit ist zugleich die bislang in Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 enthaltene Regelung überflüssig geworden.

Zu Buchstabe b: In § 20 Absatz 1 Satz 3 wird der Begriff der „potentiellen Systemgefährdung“ definiert. Dies ist wegen des Wegfalls des Begriffs der Systemgefährdung in § 67 erforderlich. Die Neuformulierung des § 20 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass sowohl die global systemrelevanten Institute nach § 10f des Kreditwesengesetzes wie auch die anderweitig systemrelevanten Institute nach § 10g Kreditwesengesetz potentiell systemgefährdend sind. Ist ein Institut zwar weder global systemrelevant nach § 10f des Kreditwesengesetzes noch anderweitig systemrelevant nach § 10g des Kreditwesengesetzes, so ist es aber dennoch potentiell systemgefährdend, wenn die BaFin im Einvernehmen mit der Bundesbank für dieses Institut auch keine vereinfachten Anforderungen nach den in § 19 Absatz 2 genannten Kriterien festsetzen kann.

Zu den Buchstaben c und d:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Änderung in Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 7 (§ 21a)**

In § 21a werden Verordnungsermächtigungen für den Bereich der Sanierungsplanung geschaffen und mit einer bereits bestehenden Verordnungsermächtigung zusammengeführt.

Die neu geschaffene Verordnungsermächtigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 soll insbesondere die Umsetzung der Leitlinien der EBA zu Szenarien und zu Indikatoren in Sanierungsplänen sowie die aufsichtlichen Standards des EBA-Handbuchs zur Beurteilung von Sanierungsplänen in deutsches Recht ermöglichen. Darüber hinaus werden weitere Vorgaben für den Inhalt von Sanierungsplänen ermöglicht, welche die besonderen Geschäftsmodelle bestimmter Institute, wie zum Beispiel von Pfandbriefbanken, Förderbanken und Bausparkassen, oder von besonderen Portfolios (zum Beispiel bei Autofinanzierungen) berücksichtigen.

Die ebenfalls neue Verordnungsermächtigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ermöglicht die nähere Beschreibung des Inhalts der in § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten vereinfachten Anforderungen. Sie beruht darauf, dass nach dem SAG – entsprechend der Vorgabe in der Bankenabwicklungsrichtlinie – nicht mehr nur die poten-

tiell systemgefährdenden Institute, sondern sämtliche Kreditinstitute verpflichtet sind, Sanierungspläne zu erstellen. Um diese nicht potentiell systemrelevanten Institute durch die Sanierungsplanung nicht unangemessen zu belasten, hat der Gesetzgeber (flankierend zur Befreiungsmöglichkeit des § 20 SAG) in § 19 SAG die Möglichkeit geschaffen, Erleichterungen zu gewähren.

Die ebenfalls neue Verordnungsermächtigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bezieht sich auf die nähere Ausgestaltung der Anforderungen an die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Sanierungsplans sowie die Anforderungen an den Antrag und auf den Inhalt der Sanierungspläne, die im Falle einer Befreiung gemäß § 20 von den institutsbezogenen Sicherungssystemen gemäß § 20 Absatz 4 zu erstellen sind. Es wurden Ergänzungen zu den Beteiligungsrechten insbesondere der Deutschen Bundesbank bei Erlass der Rechtsverordnung vorgenommen.

Die Rechtsverordnungen ergehen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank, nach Übertragung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 soll die Umsetzung von Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 4 Absatz 5 der Bankenabwicklungsrichtlinie ermöglichen. Sie war bislang in § 19 Absatz 3 geregelt und wird aus systematischen Gründen in § 21a verschoben. Bislang erfasste sie nur den Teilaspekt, der in § 19 Absatz 2 Nummer 2 geregelt ist. Die Leitlinien befassen sich dagegen mit allen in § 19 Absatz 2 genannten Kriterien. Mit der thematischen Erweiterung der Verordnungsermächtigung auf alle Kriterien für die Festlegung vereinfachter Anforderungen wird die Möglichkeit geschaffen, die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde insgesamt umzusetzen. Außerdem wurde ergänzt, dass die Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank, nach Übertragung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.

#### **Zu Nummer 8 (§ 34)**

Die Änderung stellt klar, dass sich die Frist nach Kalendertagen bemisst. Feiertage, Samstage und Sonntage sind somit eingeschlossen (vgl. Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

#### **Zu Nummer 9 (§ 36)**

Zu Buchstabe b:

Da die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsplanung durchführt, ist es sachgerecht, dass die Aufsichtsbehörde von der Geschäftsleitung eines Instituts verlangen kann, auch der Abwicklungsbehörde Zugang zu den dort genannten, im Zusammenhang mit Abwicklungsplanung und Abwicklung stehenden Informationen zu verschaffen.

Die Befugnis zur Prüfung vor Ort nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe f ist durch die Bankenabwicklungsrichtlinie (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe h) vorgegeben. Ihre nähere Ausgestaltung im nationalen Recht ist jedoch an Artikel 13 GG zu messen. Die Ausgestaltung erfolgt per Verweis auf die entsprechende Anwendung der Regelung des § 78 Absatz 2. Das mit den Prüfungen vor Ort verbundene Betretensrecht sollte nicht in jedem Fall auf die üblichen Geschäftszeiten beschränkt sein. Vielmehr kann es bei akut verschlechterter wirtschaftlicher Situation einer Bank zur Vorbereitung unaufschiebbarer – etwa an einem Wochenende zu treffender – Frühinterventionsmaßnahmen ausnahmsweise erforderlich sein, Geschäftsräume etwa auch am Wochenende zu betreten. In diesem Fall müssen die Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 7 GG erfüllt sein. Ein solches Betretensrecht ist nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (konkret: insbesondere von Gefahren für die Finanzstabilität) zulässig. Prüfungen vor Ort nach diesem Gesetz, welche von der Bankenabwicklungsrichtlinie vorgegeben sind, können auch die Befugnis zu einer Durchsuchung umfassen. In diesem Fall greift nach Artikel 13 Absatz 2 GG ein Richtervorbehalt ein. Hierfür werden über den Verweis Zuständigkeits- und Verfahrensregeln getroffen.

#### **Zu Nummer 10 (§ 39)**

Die Änderung stellt klar, dass sich die Fristen nach Kalendertagen bemessen. Feiertage, Samstage und Sonntage sind somit eingeschlossen (vgl. Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

#### **Zu Nummer 11 (§ 40)**

Die Änderung stellt klar, dass es sich jeweils um wesentliche Geschäftsaktivitäten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 45 handelt.

**Zu Nummer 12 (§ 41)**

Die Verordnungsermächtigung soll die Umsetzung von Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 4 Absatz 5 der Bankenabwicklungsrichtlinie ermöglichen. Sie erfasst bislang allerdings nur den Teilaspekt, der in § 41 Absatz 2 Nummer 2 geregelt ist. Die Leitlinien befassen sich dagegen mit allen in § 41 Absatz 2 genannten Kriterien. Mit der thematischen Erweiterung der Verordnungsermächtigung auf alle Kriterien für die Festlegung vereinfachter Anforderungen wird die Möglichkeit geschaffen, die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Ganzen umzusetzen. Es wurde außerdem geregelt, dass die Abwicklungsbehörde die Rechtsverordnung im Benehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank erlässt. Somit wird diese Regelung an die Rechtsverordnungsermächtigung gemäß § 21 a Absatz 2 angepasst, die bezüglich der Kriterien für die Festlegung von vereinfachten Anforderungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank ebenfalls ein Benehmen der Abwicklungsbehörde vorsieht.

**Zu Nummer 13 (§ 42)**

Die Änderung sieht vor, dass die Rechtsverordnung durch die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank ergeht, da die Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 enthält, die jeweils eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde vorsehen.

**Zu Nummer 14 (§ 45)**

Mit der Einfügung der BaFin in den Katalog der Behörden, denen gegenüber den Unternehmen Anzeige- und Meldepflichten aufgegeben werden können, wird ein Gleichlauf zu den Informationsempfängern nach Absatz 1 hergestellt.

**Zu Nummer 15 (§ 57)**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass es sich bei den Geschäften um wesentliche Geschäftsaktivitäten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 45 handelt.

**Zu Nummer 16 (§ 60a)**

Die finanzielle Schieflage eines Instituts kann bei Finanzkontrakten (vgl. § 2 Absatz 3 Nummer 21) Beendigungsrechte (close-out- oder cross-default-rights) und sonstige vertragliche Rechte von Gegenparteien auslösen. Ein effektives Abwicklungsregime setzt die Befugnis der Abwicklungsbehörde voraus, solche Rechte unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend auszusetzen, um die notwendige Zeit für Abwicklungsmaßnahmen zu gewinnen. Diese Aussetzungsbefugnis regelt das SAG in §§ 82 bis 84, 144 und 169 SAG. Bei Verträgen, die dem Recht eines Drittstaats oder einem Gerichtsstand in einem Drittstaat unterliegen, ist allerdings unklar, inwieweit eine solche Aussetzung von anderen Jurisdiktionen anerkannt wird. Die fehlende Durchsetzbarkeit der Aussetzungsbefugnis könnte die Abwicklungsfähigkeit eines Instituts unter Umständen wesentlich beeinträchtigen.

§ 60a verpflichtet daher Institute und gruppenangehörige Unternehmen, auf vertraglichem Weg sicherzustellen, dass die Aussetzung durch die Abwicklungsbehörde bei Finanzkontrakten, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen oder für die ein Gerichtsstand in einem Drittstaat vereinbar ist, anerkannt wird. Bei mehreren vereinbarten Gerichtsständen gilt die Pflicht bereits dann, wenn einer der Gerichtsstände in einem Drittland belegen ist. Die vertragliche Anerkennung erfolgt über eine Klausel, wonach die Gegenpartei anerkennt, dass eine solche Aussetzung des Beendigungsrechts oder der sonstigen vertraglichen Rechte für die Verbindlichkeit stattfinden kann, und sich mit einer Aussetzung einverstanden erklärt, welche die Abwicklungsbehörde nach §§ 82 bis 84, 144 und 169 SAG vornimmt.

Die Pflicht ist auf Neuverträge beschränkt. Der Stichtag 1. Januar 2016 bezieht sich auf die jeweiligen Einzelabschlüsse. Um die Einheitlichkeit von Saldierungsvereinbarungen nicht in Frage zu stellen, gilt für diese eine Ausnahme: Im Fall von Finanzkontrakten, die von einer Saldierungsvereinbarung erfasst sind, gilt die Verpflichtung auch für Verbindlichkeiten, die vor dem Stichtag begründet worden sind.

Die Institute können ihre Verpflichtung über bilateral verhandelte Vertragsklauseln oder – soweit dessen Anwendungsbereich reicht – über einen Beitritt zum Protokoll der ISDA (International Swaps and Derivatives Association) zu grenzüberschreitender Anerkennung der Aussetzung von Beendigungsrechten (ISDA Resolution Stay Protocol vom 4. November 2014) erfüllen. Sind die Vertragsparteien dem ISDA-Protokoll beigetreten, so führt die Mitgliedschaft hinsichtlich der Verträge im sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des Protokolls dazu, dass die Aussetzungsrechte der Abwicklungsbehörde anerkannt werden. Altverträge werden mit Beitritt automatisch angepasst, in Neuverträge ist ein entsprechender Verweis auf das Protokoll aufzunehmen.

Absatz 3 greift den Rechtsgedanken des § 10a Absatz 8 KWG auf. Zwar kommt eine unmittelbare Verpflichtung ausländischer Unternehmen nicht in Betracht. Übergeordnete Unternehmen im Inland tragen jedoch – im Rahmen der Möglichkeiten – dafür Sorge, dass ihre nachgeordneten Unternehmen die entsprechenden Pflichten einhalten. Dies gilt bei gemischten Finanzholding-Gruppen jedoch nur, soweit die übergeordneten Unternehmen selbst Institute sind.

Die Durchsetzung der Pflicht gegenüber den Instituten und gruppenangehörigen Unternehmen obliegt der Abwicklungsbehörde, die hierzu Verwaltungsakte erlassen und vollstrecken kann.

#### **Zu Nummer 17 (§ 61)**

Durch die Änderung des § 61 wird sichergestellt, dass nicht nur der Restrukturierungsfonds, sondern auch die Abwicklungsbehörde Brückeninstitute und Vermögensverwaltungsgesellschaften auf Vorrat gründen können oder hierfür solche von Dritten gegründete Vorratsgesellschaften erwerben können. Dies entspricht den Vorgaben in Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a der Bankenabwicklungsrichtlinie, wonach Brückeninstitute und Vermögensverwaltungsgesellschaften von der Abwicklungsbehörde oder dem Restrukturierungsfonds gehalten werden können.

Sofern nach Absatz 1 die Gründung durch die Abwicklungsbehörde erfolgt, gehören die Kosten der Gründung und Kapitalisierung der Vorratsgesellschaften zu den Kosten der Anstalt, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz anfallen, und sind folglich nach § 3f ff. des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes auf die Institute im Sinne des § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes umzulegen. Wird eine von der Abwicklungsbehörde kapitalisierte Vorratsgesellschaft im Rahmen einer konkreten Abwicklungsmaßnahme eingesetzt, ist – soweit rechtlich zulässig – dafür Sorge zu tragen, dass die Abwicklungsbehörde das im Rahmen der Gründung eingesetzte Kapital, soweit noch vorhanden (also insbesondere abzüglich der Kosten, die in der Vorratsgesellschaft für die laufende Verwaltung entstanden sind), zurückerhält. Das zurück erhaltene Kapital stellt dann eine Einnahme dar, die bei der Berechnung der Umlage nach § 3f Absatz 1 und 3 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes zu berücksichtigen ist.

Nach Absatz 2 können sowohl die Abwicklungsbehörde als auch der Restrukturierungsfonds Anteile an einem Rechtsträger erwerben, der von einem Dritten als Brückeninstitut oder Vermögensverwaltungsgesellschaft gegründet wurde. Ein Dritter im Sinne dieser Vorschrift kann auch die Abwicklungsbehörde oder der Restrukturierungsfonds sein, das heißt, die Abwicklungsbehörde kann eine vom Restrukturierungsfonds gegründete Vorratsgesellschaft erwerben und umgekehrt. Erwirbt die Abwicklungsbehörde vom Restrukturierungsfonds oder einem sonstigen Dritten eine Vorratsgesellschaft, so gehören die Erwerbskosten zu den umlagefähigen Kosten nach § 3f des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Auch hier ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwicklungsbehörde – soweit rechtlich zulässig – das im Rahmen des Erwerbs eingesetzte Kapital, soweit nicht verbraucht, zurückerhält, sobald das Vorratsbrückeninstitut bzw. die Vorratsvermögensverwaltungsgesellschaft im Rahmen einer konkreten Abwicklungsmaßnahme eingesetzt wird.

Gründung und Kapitalisierung bzw. Erwerb einer Vorratsgesellschaft durch den Restrukturierungsfonds sind ab der vollen Anwendbarkeit der SRM-Verordnung nur dann möglich, wenn der Ausschuss eine Verwendung von Mitteln aus dem einheitlichen Abwicklungsfonds zu diesem Zweck gestattet und dementsprechend Mittel auf den Restrukturierungsfonds überträgt. So kann insbesondere der Erwerb einer bereits gegründeten Vorratsgesellschaft nach Absatz 2 durch den Restrukturierungsfonds im Rahmen einer konkreten Abwicklungsmaßnahme in Betracht kommen, wenn der Ausschuss dem Restrukturierungsfonds zu diesem Zweck Kapital für ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d der SRM-Verordnung bereitstellt.

#### **Zu Nummer 18 (§ 62)**

Die Änderung stellt klar, dass die Abwicklungsvoraussetzungen nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 nur dann vorliegen, wenn das oder die Abwicklungsziele bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht auf verhältnismäßige Weise im selben Umfang erreicht würde beziehungsweise würden.

#### **Zu Nummer 19 (§ 63)**

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass sowohl die Aufsichts- als auch die Abwicklungsbehörde gemäß § 62 Absatz 2 gleichberechtigt zur Feststellung der Bestandsgefährdung befugt sind. Dementsprechend soll die Rechtsverordnung, die nähere Bestimmungen bezüglich der Umstände trifft, unter denen eine Bestandsgefährdung vorliegt, im Einvernehmen von Abwicklungsbehörde, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank gehen.

**Zu Nummer 20 (§ 67)**

§ 67 setzt Artikel 31 Absatz 2 der Bankenabwicklungsrichtlinie nunmehr wortgenau um. Das bislang in § 67 Absatz 1 definierte Abwicklungsziel „Abwendung der Systemgefährdung“ greift auf die in Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e der Bankenabwicklungsrichtlinie genannten Abwicklungsziele zurück. Die Ersetzung der bislang in § 67 Absatz 2 enthaltenen Definition einer Systemgefährdung durch die in Artikel 31 Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie genannten Abwicklungsziele stellt dies nun klar.

**Zu Nummer 21 (§ 72)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Gebühren und Auslagen für von der FMSA erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sollen künftig ausschließlich nach dem Bundesgebührengesetz (BGebG), der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) sowie der zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung im Sinne des § 22 Absatz 4 des BGebG erhoben werden. Daher entfällt die bisher in § 3d Absatz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vorgesehene Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren. Entsprechend sind die Verweise in § 72 Absatz 3 Nummer 1 anzupassen.

**Zu Nummer 22 (§ 77)**

Zu Buchstabe a:

Die Änderung führt dazu, dass die Abwicklungsbehörde das Hinausschieben von Fälligkeiten, die Aussetzung von Beendigungsrechten, die Aussetzung vertraglicher Pflichten, die Beschränkung von Sicherheitsrechten und die Ausübung von Kontrollbefugnissen nicht nur in oder neben, sondern auch im Vorfeld der Anwendung eines Abwicklungsinstruments anordnen kann. Dies entspricht Artikel 63 Absatz 1 der Bankenabwicklungsrichtlinie. Die Ersetzung des Wortes „Anordnungen“ durch das Wort „Maßnahmen“ soll die Abgrenzung von – auf die Abwicklungsinstrumente bezogenen – Abwicklungsanordnungen auf der einen und sonstigen Abwicklungsmaßnahmen auf der anderen Seite erleichtern.

Zu Buchstabe b:

Die Einfügung des neuen Absatzes 1a trägt dem in der SRM-Verordnung vorgesehenen Zusammenspiel von Abwicklungsbehörde und Ausschuss bei der Bankenabwicklung Rechnung (vgl. insbesondere Artikel 29 SRM-Verordnung).

Satz 1 ermächtigt die Abwicklungsbehörde, nach dem SAG alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Beschlüssen des Ausschusses zu treffen. Die Umsetzung muss im Einklang mit den jeweiligen Vorgaben des Ausschusses stehen; diese sind also bei der Tatbestandsprüfung beziehungsweise der Ermessensausübung zugrunde zu legen. Die Befugnis umfasst – ohne hierauf beschränkt zu sein – etwa die Umsetzung der vom Ausschuss beschlossenen Abwicklungskonzepte. Zum Zweck der Umsetzung von Beschlüssen des Ausschusses macht die Abwicklungsbehörde von den im SAG normierten Befugnissen Gebrauch.

Satz 2 bezieht sich auf Artikel 31 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a SRM-Verordnung und weitere Vorschriften (vgl. Artikel 8 Absatz 3 zu Abwicklungsplänen, Artikel 12 Absatz 3 SRM-Verordnung zu MREL), nach welchen der Ausschuss Leitlinien herausgeben und allgemeine Anweisungen an die Abwicklungsbehörden richten kann. Diese sind von der Abwicklungsbehörde zwingend zu beachten.

Die SRM-Verordnung ermächtigt den Ausschuss darüber hinaus, Empfehlungen an die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde zu richten (Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 SRM-Verordnung zu Auswirkungen des Sanierungsplans auf die Abwicklungsfähigkeit, Artikel 33 Absätze 2 und 3 SRM-Verordnung zur Anerkennung und Durchsetzung der Abwicklungsverfahren von Drittländern). Diese sind für die adressierte Behörde nicht rechtsverbindlich. In Artikel 33 Absatz 4 SRM-Verordnung (Abwicklungsverfahren von Drittländern) ist dementsprechend ausdrücklich ein Verfahren des „comply or explain“ vorgesehen, nach welchem begründete Abweichungen möglich sind.

Der neu eingefügte Absatz 1b regelt, dass auch Abwicklungsmaßnahmen, die nicht als Teil einer Abwicklungsanordnung ergehen, sondern neben oder in Vorbereitung einer Abwicklungsanordnung getroffen werden, in Form einer öffentlich bekanntgemachten Allgemeinverfügung ergehen können.

Zu Buchstabe c:

Die neue Regelung stellt eine wortgenauere Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 der BRRD dar.

Zu Buchstabe d:

Die Einfügung von Verweisen ist klarstellender Natur.

**Zu Nummer 23 (§ 78)**

Zu den Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa:

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu Buchstabe e.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung gleicht den Gesetzestext an den Wortlaut des Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe j der Bankenabwicklungsrichtlinie an, wonach die Abwicklungsbehörde Fälligkeiten per Verwaltungsakt unmittelbar hinausschieben kann.

Zu Buchstabe c:

Die Befugnis zur Prüfung vor Ort nach § 78 Nummer 2 ist durch die Bankenabwicklungsrichtlinie (Artikel 63 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) vorgegeben. Ihre nähere Ausgestaltung im nationalen Recht ist jedoch an Artikel 13 GG zu messen. Das mit den Prüfungen vor Ort verbundene Betretens- und Durchsuchungsrecht sollte nicht in jedem Fall auf die üblichen Geschäftszeiten beschränkt sein. Vielmehr kann es zur Vorbereitung unaufschiebbarer Maßnahmen ausnahmsweise erforderlich sein, Geschäftsräume etwa auch am Wochenende zu betreten: So werden Abwicklungsmaßnahmen regelmäßig im Laufe eines Wochenendes vorbereitet und getroffen werden müssen. In diesem Fall müssen die Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 7 GG erfüllt sein. Ein solches Betretensrecht ist nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (konkret insbesondere für die Finanzstabilität) zulässig. Prüfungen vor Ort können auch gegen den Widerstand natürlicher oder juristischer Personen mittels Zwang durchgesetzt zu werden. Es kann dabei nach Unterlagen gesucht werden, aus denen Aufzeichnungen gefertigt werden. Somit kann eine Prüfung vor Ort auch eine Durchsuchung umfassen. In diesem Fall greift nach Artikel 13 Absatz 2 GG ein Richtervorbehalt ein. Hierfür werden Zuständigkeits- und Verfahrensregeln getroffen.

**Zu Nummer 24 (§ 79)**

Es handelt sich um die Behebung eines Redaktionsversehens sowie um die Anpassung der Begrifflichkeit „gesicherte Einlagen“ an die des Einlagensicherungsgesetzes („gedeckte Einlagen“).

**Zu Nummer 25 (§ 84)**

Es handelt sich um eine rein sprachliche Korrektur.

**Zu den Nummern 26 und 27 (§§ 89, 90)**

Wenn ein Institut keinen positiven Nettovermögenswert aufweist, finden nach der Systematik der §§ 89, 90 und 96 SAG eine Herabschreibung und eine Umwandlung statt. Im Fall des § 96 Absatz 7 kann eine Herabschreibung allerdings ausnahmsweise ohne Durchführung einer Umwandlung erfolgen. Dies ist in zwei Situationen von Relevanz. Zum einen kann eine Umwandlung aufgrund der Rechtsform nicht möglich und ein Rechtsformwechsel unverhältnismäßig sein (§ 96 Absatz 7 Satz 1). Zum anderen kann das Landesrecht ein zulässiges Alternativmodell zum Rechtsformwechsel vorsehen (§ 96 Absatz 7 Satz 2). Die Textänderung stellt diese Ausnahmen vom Grundsatz auch an der vorliegenden Stelle des Gesetzes klar.

**Zu Nummer 28 (§ 93)**

Die Änderung stellt klar, dass es sich bei dem Wert nach Absatz 4 um den in Absatz 3 genannten Nettowert handelt.

**Zu Nummer 29 (§ 113)**

§ 36a Pfandbriefgesetz enthält besondere Bestimmungen zur Umsetzung einer Übertragung, soweit das Pfandbriefgeschäft betroffen ist. Es wird insbesondere die Möglichkeit eröffnet, eine Abwicklungsanordnung nach den §§ 30 bis 36 Pfandbriefgesetz zu vollziehen und hierzu den nach dem Pfandbriefgesetz vorgesehenen Sachwalter zu bestellen. Die Änderung stellt klar, dass § 36a Pfandbriefgesetz nicht durch § 113 Absatz 1 SAG verdrängt wird.

**Zu Nummer 30 (§ 116)**

Die lediglich klarstellende Änderung verdeutlicht, dass Gegenstand einer etwaigen Liquidation nicht der übernehmende, sondern der übertragende Rechtsträger ist.

**Zu Nummer 31 (§ 128)**

Die lediglich klarstellende Änderung verdeutlicht, dass Gegenstand einer etwaigen Liquidation das Brückeninstitut ist.

**Zu Nummer 32 (§ 138)**

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen berichtigt. Bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung handelt es sich um die Abwicklungsbehörde, die nach Absatz 3 Satz 1 zu informieren ist. Eine Nennung im Katalog des Absatzes 3 Satz 2 ist daher nicht erforderlich.

**Zu Nummer 33 (§ 142)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (siehe hierzu auch die Anmerkung zu § 72 SAG).

**Zu Nummer 34 (§ 144)**

Der neu eingefügte § 60a enthält nun eine ausführliche Regelung zur vertraglichen Anerkennung der Aussetzung von Beendigungs- und sonstigen Rechten durch die Abwicklungsbehörde. § 60a verweist unter anderem auf § 144 Absatz 3. Mit § 60a und § 55 sind die wesentlichen Anwendungsfälle für § 144 Absatz 5 Satz 2 somit nunmehr an anderer Stelle geregelt. § 144 Absatz 5 Satz 2 wird daher gestrichen.

**Zu Nummer 35 (Überschrift Teil 7)**

Infolge der Aufhebung von § 176 a. F. und der Einfügung neuer Vorschriften zu Maßnahmen des Ausschusses wird die Überschrift zu Teil 7 geändert.

**Zu Nummer 36 (§ 176)**

Bei der Aufhebung des alten § 176 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Die Regelung ist nicht mehr erforderlich, da sich die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen aus dem BGebG sowie der zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung im Sinne des § 22 Absatz 4 des BGebG ergibt und die Rechtsgrundlage für die Erhebung von weiteren Kostenerstattungen sowie Kostenumlagen aus § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Ein Verweis auf diese Vorschriften, wie in § 176 bisher vorgesehen, ist nicht notwendig.

Der neue § 176 regelt die Zusammenarbeit zwischen Ausschuss und Abwicklungsbehörde, wenn der Ausschuss Untersuchungsbefugnisse nach Artikeln 34 bis 36 der SRM-Verordnung ausübt. Soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Ausschuss nach diesen Vorschriften der SRM-Verordnung Informationen von und über Institute anfordern, Untersuchungen hinsichtlich Instituten vornehmen (etwa Bücher prüfen und Personen befragen) und Prüfungen vor Ort durchführen. Nach Artikel 34 Absatz 1 und 35 Absatz 1 SRM-Verordnung hat der Ausschuss dabei die Möglichkeit, Auskunftersuchen und allgemeine Untersuchungen über die nationalen Abwicklungsbehörden vorzunehmen. Es handelt sich dabei nicht um gewöhnliche Amtshilfe im Sinne des VwVfG, sondern um eine eigene Pflicht der Abwicklungsbehörde im Rahmen des Verwaltungsverbands SRM. Absatz 1 Nummern 1 und 2 regeln die Befugnisse der Abwicklungsbehörde bei einer solchen Anforderung des Ausschusses. Die SRM-Verordnung sieht ferner vor, dass der Ausschuss Prüfungen vor Ort, falls angezeigt, in Zusammenarbeit mit den national zuständigen Behörden vornehmen kann. Absatz 1 Nummer 3 ermächtigt die Abwicklungsbehörde daher, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss an einer Prüfung vor Ort mitzuwirken. Die näheren Vorgaben ergeben sich aus § 177.

Absatz 2 regelt die von der Abwicklungsbehörde für den Ausschuss zu leistende Unterstützung auf der Vollstreckungsebene. Nach der SRM-Verordnung (Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 5) leistet bei Behinderungen einer Durchsuchung oder bei Widerstand gegen eine Prüfung vor Ort die Abwicklungsbehörde dem Ausschuss Unterstützung im Einklang mit ihrem nationalen Recht. Dies betrifft die Androhung und Festsetzung von Zwangsmaßnahmen und die Durchführung des Verwaltungszwangs. Die Abwicklungsbehörde handelt dabei entsprechend den Vorgaben des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG).

**Zu Nummer 37 (§§ 177 und 178):**

§ 177 regelt Näheres zu den in der SRM-Verordnung vorgesehenen Prüfungen vor Ort. Artikel 36 Absatz 1 SRM-Verordnung sieht vor, dass der Ausschuss alle erforderlichen Prüfungen vor Ort in den Geschäftsräumen natürlicher und juristischer Personen vornehmen kann. Ist für eine Prüfung vor Ort nach nationalem Recht eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, so soll diese nach Artikel 37 SRM-Verordnung bei einem nationalen Gericht beantragt werden. Das Erfordernis einer richterlichen Genehmigung folgt für Prüfungen vor Ort mit Durchsuchungscharakter aus Artikel 13 Absatz 2 GG. Prüfungen vor Ort nach Artikel 36 SRM-Verordnung haben jedenfalls dann Durchsuchungscharakter, wenn etwas aufgespürt werden soll, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will, oder sonstige Maßnahmen – wie von Artikel 35 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 5 als auch Artikel 37 Absatz 2 SRM-Verordnung vorausgesetzt – gegen den Widerstand der Inhaber der

betroffenen Räume durchgesetzt werden. Durch den Verweis auf § 78 Absatz 2 werden deshalb für den Fall einer Prüfung vor Ort nach der SRM-Verordnung mit Durchsuchungscharakter ein Richtervorbehalt vorgesehen und Zuständigkeits- und Verfahrensregeln getroffen. Das Prüfprogramm des zuständigen Gerichts ist allerdings nach Artikel 37 Absatz 1 SRM-Verordnung beschränkt.

Artikel 41 Absatz 3 Satz 2 SRM-Verordnung verweist wegen der Zwangsvollstreckung von Geldbußen und Zwangsgeldern nach den Artikeln 38 und 39 SRM-Verordnung auf das geltende Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten. In Deutschland wird die Vollstreckung administrativer Leistungsbescheide nach dem VwVG geregelt. Daran anknüpfend sollen nach § 178 für die Vollstreckung der vom Ausschuss verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder grundsätzlich die in der Vorschrift genannten Regelungen des VwVG gelten. Dies bedeutet insbesondere, dass die Vollstreckung in Deutschland durch die Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung erfolgt (§ 4 VwVG). Abweichungen vom VwVG, die die Maßgaben nach den Absätzen 2 und 3 erforderlich machen, ergeben sich daraus, dass die Geldbußen und Zwangsgelder nach Artikeln 38 und 39 SRM-Verordnung unmittelbar von einer europäischen Institution festgesetzt werden. Aus diesem Grund ist ein Vollstreckungstitel erforderlich, der von einer deutschen Behörde ausgestellt werden muss. Dieser ist gem. Artikel 41 Absatz 3 Satz 3 SRM-Verordnung von der Abwicklungsbehörde nach Durchführung der dort geregelten Prüfung auszustellen. Dies wird in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich geregelt. Absatz 2 Satz 3 bestimmt, dass Abwicklungsbehörde zugleich Anordnungsbehörde gemäß § 3 Absatz 4 VwVG ist. Die Maßgabe in Absatz 3 folgt aus der Regelung in Artikel 41 Absatz 3 SRM-Verordnung.

Für die weiteren in § 178 genannten Vorschriften, insbesondere § 3 Absätze 2 und 3 VwVG, gelten keine Besonderheiten.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe)**

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung einer Verordnungsermächtigung in § 25b durch Artikel 2 Nummer 8.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Das Kreditwesengesetz wurde zuletzt durch das Gesetz zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings vom 10.12.2014 und das BRRD-Umsetzungsgesetz vom 10.12.2014 geändert. In beiden Gesetzen wurden jeweils unter der Bezeichnung „§ 64t“ Übergangsvorschriften eingeführt.

### **Zu Nummer 2 (§ 1):**

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b:

Die Legaldefinition der Anbieter von Nebendienstleistungen in § 1 Absatz 3c wurde durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz gestrichen. Sie befindet sich nunmehr unmittelbar in Artikel 4 (1) (18) CRR, dessen Geltung durch § 1 Absatz 35 angeordnet wird. Der ins Leere gehende Verweis in § 1 Absatz 19 Nummer 1 ist daher zu streichen.

### **Zu Nummer 3 (§ 2):**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen bzw. die Korrektur von Verweisfehlern.

### **Zu Nummer 4 (§ 7):**

Durch ein technisches Versehen des BRRD- Umsetzungs-gesetzes ist der zu streichende Satz doppelt im Gesetztext.

### **Zu Nummer 5: (§ 7a):**

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

### **Zu Nummer 6 (§ 7b)**

Es handelt sich um die Korrektur fehlerhafter Verweise. § 25c Absatz 2 und § 25d Absatz 3 wurden durch das „Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes“ geändert, die Möglichkeit der Genehmigung eines zusätzlichen Mandats durch Bundesanstalt wird seitdem in § 25c Absatz 2 Satz 5 bzw. § 25d Absatz 2 Satz 5 geregelt.

**Zu Nummer 7 (§ 9)**

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um die Korrektur von Verweisfehlern.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung wird die bislang nur eingeschränkte Anwendbarkeit der in der Abgabenordnung (AO) enthaltenen Auskunfts-, Vorlage-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten gegenüber Steuerbehörden auf die BaFin so erweitert, dass diese für sämtliche Steuerstraftaten gelten. Nach der bisherigen Rechtslage gelten die in der Abgabenordnung normierten behördlichen Informationspflichten gegenüber Steuerbehörden für die BaFin nur sehr begrenzt. Sie erfassen lediglich Steuerstraftaten, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, sowie vorsätzlich falsche Angaben. Mit der Änderung werden die Möglichkeiten der Steuerbehörden zur Feststellung der für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte gestärkt, um Steuerhinterziehung im Finanzmarkt-bereich wirksam zu bekämpfen. Die Auskunfts-, Vorlage-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten gegenüber Finanzbehörden gelten nach der Abgabenordnung grundsätzlich für alle Behörden voll und unmittelbar. Die Änderung stellt diese Rechtslage, welche bislang durch eine Spezialregelung für die BaFin zurückgedrängt war, im Rahmen des unionsrechtlich Zulässigen auch für die BaFin her. Im Ergebnis wird die BaFin danach grundsätzlich ebenso behandelt wie andere Behörden auch, welche nach der Abgabenordnung Anhaltspunkte für Steuerstraftaten melden müssen.

Dies geschieht in den Grenzen des Unionsrechts. Die Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) legt abschließend fest, wozu die Bankenaufsicht Informationen verwenden kann. Sie sieht zwar eine Weitergabe von Informationen zur Verwendung in Besteuerungsverfahren nicht vor. Jedoch erlaubt sie in ihrem Artikel 53 Absatz 1 eine Weitergabe in Fällen, die unter das Strafrecht fallen. Dieser Rahmen wird nunmehr ausgeschöpft, indem die bisherige Voraussetzung eines zwingenden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung oder vorsätzlicher falscher Angaben entfällt.

Das Verbot der Weitergabe für Informationen von ausländischen Stellen bleibt aufrechterhalten. Solche Informationen dürften nach der CRD IV (Artikel 55 Absatz 2) nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ausländischen Behörden und nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben. Der damit verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand stünde außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen. Ferner wird eine Ausnahme von der Weitergabepflicht für solche Informationen vorgesehen, welche Mitarbeiter der BaFin bei der Mitwirkung an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank (EZB) beaufsichtigte Institute – insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams – erlangen und die nach den Regeln der EZB geheim sind.

**Zu Nummer 8 (§ 10)**

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um die Korrektur eines Fehlers. Im Rahmen des CRD IV-Umsetzungsgesetzes wurde die Befugnis zur Anordnung erhöhter Eigenmittelanforderungen im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation im Sinne von § 25a Absatz 1 KWG von § 45b Absatz 1 Satz 2 nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 überführt. Entsprechend der Anforderung nach § 25a KWG, die ebenfalls für Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen gilt, sah auch § 45b Absatz 2 a. F. eine entsprechende Erstreckung der Befugnis nach § 45b Absatz 1 auf Gruppenebene vor. Auch die jetzt in § 10 Absatz 3 Satz 1 befindliche Befugnis hat die entsprechende Reichweite. Bei der Überführung der Regelung in § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 wurde, anders als § 10 Absatz 3 Nummer 2 und Nummer 6, irrtümlich unterlassen, auch bei der Nennung der Tatbestandselemente die Erstreckung der Regelung auch auf Institutsgruppen, Finanzholdinggruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen zu verdeutlichen. Dieses Versäumnis wird nunmehr bereinigt.

**Zu Nummer 9 (§ 10f)**

§ 10f KWG regelt die Anordnung von zusätzlichen Kapitalpuffern aus hartem Kernkapital gegenüber Finanzinstituten, die global systemrelevant sind („GSIIIs“).

In diesem Zusammenhang sehen die „Guidelines on disclosure of indicators of global systemic importance“ (EBA/GL/2014/02) vom 05.06.2014 sowie die „EBA final draft Implementing Technical Standards on uniform standards for the disclosure of indicators used for determining the score of G-SIIIs under Article 441 of Regulation (EU) No 575/2013“ (EBA/ITS/2014/03) vom 05.06.2014 der EBA bzw. die Durchführungsverordnung (EU)

Nr. 1030/2014 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf einheitliche Formate und Daten für die Offenlegung der Werte zur Bestimmung global systemrelevanter Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 29.09.2014 unter Title II und III diverse Veröffentlichungspflichten für die Institute vor:

Institute mit einer Gesamtrisikopositionsmessgröße über 200 Mrd. EUR haben die Werte der Indikatoren zu veröffentlichen, die für die Ermittlung des Score-Werts der Institute verwendet wurden, auf jährlicher Basis und in Übereinstimmung mit der Methodik zur Identifikation von global systemrelevanten Instituten nach Artikel 131 der CRD IV (2013/36/EU).

Die zuständigen Behörden haben dabei sicherzustellen, dass die Veröffentlichung über die für diese Zwecke auf der EBA-Internetseite veröffentlichten elektronischen Vorlagen und in Übereinstimmung mit den technischen Standards gemäß Artikel 441 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Berücksichtigung der Bearbeitungshinweise für diese Vorlagen im Anhang der Guidelines bzw. der entsprechend im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 umgesetzten Bögen erfolgt. Die Veröffentlichung muss zudem innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.07. jeden Jahres erfolgen.

Die zuständige Behörde hat dabei sicherzustellen, dass die veröffentlichten Indikatorwerte identisch mit den Indikatorwerten sind, welche die Institute an den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht übermitteln.

Die individuell ausgefüllten Vorlagen sind von den Instituten in dem Medium, das sie gemäß Artikel 434 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die Veröffentlichung der in Teil 8 dieser Verordnung verlangten Angaben gewählt haben, oder mit einem entsprechenden Verweis in dem zuvor genannten Offenlegungsbericht nach dem 8. Teil der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Zudem haben die zuständigen Behörden der EBA die Indikatorwerte zum Zwecke der zentralisierten Veröffentlichung auf ihrer Internetseite zur Verfügung zu stellen, sobald die Werte in dem Format nach den Technical Standards entsprechend Artikel 441 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bzw. nach der entsprechend umgesetzten Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 veröffentlicht wurden.

Um die von der EBA erarbeiteten und in ihren Leitlinien und Technischen Standards festgeschriebenen sowie in der entsprechend umgesetzten Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 geregelten Veröffentlichungspflichten der Institute in deutsches Recht umzusetzen, ist es erforderlich, dass diese in § 10 f KWG ergänzt werden.

### **Zu Nummer 10 (§ 10g)**

§ 10g KWG regelt die Anordnung von zusätzlichen Kapitalpuffern aus hartem Kernkapital gegenüber Finanzinstituten, die zwar nicht global systemrelevant („GSII“ gemäß § 10f KWG) jedoch anderweitig systemrelevant sind („OSII“).

In diesem Zusammenhang sehen die „Guidelines on the criteria to determine the conditions of application of Article 131 (3) of Directive 2013/36/EU (CRD) in relation to the assessment of other systemically important institutions“ (EBA/GL/2014/10) der EBA vom 16.12.2014 unter Title IV, Scope 15-17, folgende Veröffentlichungspflichten für die nationalen Bankenaufsichtsbehörden vor:

Die zuständige Behörde hat die Methodik für die Identifizierung von anderweitig systemrelevanten Instituten, die auf nationaler Ebene – zusätzlich zur europaweit vorgegebenen Methodik anhand von verpflichtenden Indikatoren – angewandt wird, um mit Hinblick auf die nationalen Besonderheiten weitere Institute anhand von optionalen Indikatoren als anderweitig systemrelevant zu identifizieren („supervisory assessment“), sowie die Methodik für die Festsetzung der Höhe der Kapitalpufferanforderungen zu veröffentlichen. Dabei ist besonders zu begründen, wenn die Behörde den für die Methodik vorgegebenen Schwellenwert von 350 Basispunkten erhöht oder verringert. In dem Fall sind die Besonderheiten des nationalen Bankensektors und die daraus resultierende deskriptive Verteilung der Score-Werte zu definieren (s. Scope 15 der EBA-Guidelines).

Die zuständige Behörde hat die Punktzahlen der als anderweitig systemrelevant designierten Institute zum 1. Dezember jeden Jahres zu veröffentlichen (s. Scope 16).

Die zuständige Behörde hat eine kurze Stellungnahme für jede Bank zu veröffentlichen, die trotz einer niedrigeren Punktzahl als der festgelegte Schwellenwert von grundsätzlich 350 Basispunkten als anderweitig systemrelevant designiert wurde. Darin sollte begründet werden, welche optionalen Indikatoren verwendet wurden, warum der jeweilige Indikator im Mitgliedstaat relevant ist und weshalb die Bank mit Hinblick auf den jeweiligen Indikator systemrelevant ist (s. Scope 17).

Wenn möglich, soll die zuständige Behörde zudem die Höhe der Kapitalpufferanforderungen für die verschiedenen anderweitig systemrelevanten Institute veröffentlichen (s. Scope 16).

Die zuständige Behörde hat die Namen, Score-Werte und Indikatorwerte aller Institute, die nicht nach Nr. 10 der Guidelines ausgeschlossen wurden (Größe gemessen an der Bilanzsumme < 0,02%), gegenüber der EBA anzuzeigen (s. Scope 18).

Um diese von der EBA erarbeiteten und in ihren Leitlinien festgeschriebenen Pflichten der nationalen Behörden im deutschen Recht umzusetzen, ist es erforderlich, dass die Veröffentlichungspflichten und deren Voraussetzungen in § 10g KWG ergänzt werden. Dabei werden zugunsten der Übersichtlichkeit der Rechtsnorm und etwaiger zukünftiger Überarbeitungen der EBA-Leitlinien die Voraussetzungen und Anforderungen nur in den Grundsätzen dargestellt und hinsichtlich der näheren Einzelheiten innerhalb dieser Grundsätze auf die Leitlinien der EBA verwiesen.

#### **Zu Nummer 11 (§ 24)**

Zu Buchstabe a:

Durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz wurden der bisherige Monatsausweis und die monatliche Bilanzstatistik in § 25 Absatz 1 durch die „Finanzinformation“ ersetzt. Durch die Änderung wird die Anzeigepflicht an die geänderten Begrifflichkeiten redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine durch die Änderung des KWG mit dem DGSD-Umsetzungsgesetz erforderlich gewordene Anpassung eines Verweises.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (Ersetzung des Begriffs „Bundesanstalt“ durch den zutreffenden Begriff „Aufsichtsbehörde“).

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

#### **Zu Nummer 12 (§ 25a)**

Der neugefasste § 25a Absatz 4 KWG trägt der Notwendigkeit einer verbesserten rechtlichen Grundlage für Anforderungen an das Risikomanagement der Institute Rechnung. § 25a Absatz 1 KWG enthält derzeit neben dem allgemeinen Grundsatz, dass ein Institut über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen muss, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleistet, lediglich einige Grundelemente des Risikomanagements von Instituten. Die nähere Konkretisierung dieser gesetzlichen Anforderungen erfolgt bislang durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kreditinstituten (MaRisk (BA)). Die MaRisk haben als Rundschreiben jedoch keinen Rechtsnormcharakter. Sie können daher direkt weder als Grundlage für Verwaltungsakte noch für die Verhängung von Bußgeldern herangezogen werden.

Vor dem Hintergrund erweiterter aufsichtlicher Eingriffsrechte, namentlich in § 10 Absatz 3 und § 45b KWG, erscheint es erforderlich und angemessen, die Möglichkeit zu eröffnen, die zur Begründung derartiger Sanktionen dienenden Regelungen auf die Basis einer Rechtsverordnung zu stellen.

Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung werden durch die europäischen Rahmenregelungen sowie die bislang bereits zur Auslegung des § 25a KWG ergangenen Verwaltungsvorschriften bestimmt.

#### **Zu Nummer 13 (§ 25b)**

Der neue Absatz 5 steht im direkten Zusammenhang mit dem neuen § 25a Absatz 4 und trägt dem Umstand Rechnung, dass Auslagerungstatbestände einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation und insbesondere mit dem nach § 25a Absatz 1 Satz 3 geforderten angemessenen und wirksamen Risikomanagement aufweisen. Auch hier erfolgte bisher die nähere Konkretisierung der Anforderungen zu Auslagerungen durch Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kreditinstituten (MaRisk (BA)). Daher ist es folgerichtig, dass auch diese Anforderungen zukünftig auf die Basis einer Rechtsverordnung gestellt werden und somit den gleichen Rechtscharakter erhalten wie die allgemeinen Anforderungen an das Risikomanagement. Die diesbezüglichen Ausführungen zu § 25a haben auch im Kontext des § 25b gleichermaßen Gültigkeit.

**Zu Nummer 14 (§ 25c)**

Zu Buchstabe a:

Durch die Einfügung der gemischten Holding-Gruppen werden die Anrechnungsvorschriften von § 25c Absatz 2 Satz 2 und § 25d Absatz 3 Satz 3 in Übereinstimmung mit Artikel 91 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU und in Anlehnung an die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2013/36/EU in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Gruppen ausgeweitet, bei denen das Mutterunternehmen weder eine Finanzholdinggesellschaft noch ein Institut noch eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist und zu deren Tochterunternehmen mindestens ein Institut gehört. Damit wird eine Gleichbehandlung mit Finanzholding-Gruppen hergestellt, die im Ergebnis die Möglichkeiten von Vertretern der Realwirtschaft zur Wahrnehmung von Mandaten erweitert.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. Mit Inkrafttreten des BRRD-Umsetzungsgesetzes wurde die Regelung in § 47 Absatz 1 KWG durch die Regelung in § 20 Absatz 1 Satz 3 SAG ersetzt.

**Zu Nummer 15 (§ 25d)**

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine durch die Änderung des KWG mit dem DGSD-Umsetzungsgesetz erforderlich gewordene Anpassung eines Verweises.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. Die bisherige Regelung des § 10b wurde durch das FiCod-Umsetzungsgesetz in § 12 Absatz 2 Finanzkonglomerataufsichtsgesetz verlagert.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung entspricht der Anpassung in § 25c Absatz 2 Satz 2, vgl. Begründung zu Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. Mit Inkrafttreten des BRRD-Umsetzungsgesetzes wurde die Regelung in § 47 Absatz 1 KWG durch die Regelung in § 20 Absatz 1 Satz 3 SAG ersetzt.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine durch die Änderung des KWG mit dem DGSD-Umsetzungsgesetz erforderlich gewordene Anpassung eines Verweises.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dem „Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes“ wurde Absatz 3a eingeführt. Durch ein redaktionelles Versehen wurde das bis dahin für alle Institute geltende Verbot der gleichzeitigen Leitung und Kontrolle eines Instituts nicht in den Katalog der Anforderungen an die Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Absatzes 3a aufgenommen. Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 88 Absatz 1e der Richtlinie 2013/36/EU und ist daher erforderlich.

Zu den Buchstaben c und d:

Mit dem „Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes“ wurden die Institute in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a Satz 1 für die Zwecke der Begrenzung der Mandate der Organmitglieder in Institute von erheblicher Bedeutung und solche von nicht erheblicher Bedeutung kategorisiert. § 25d Absatz 3 Satz 2 wurde eingefügt, um die Anwendung der Mandatsbeschränkungen auf die Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften zu regeln. Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen sich die Regelungen über die Ausschüsse des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans durch die Verweise in den Absätzen 7 bis 12 auf Absatz 3 Satz 1 jeweils nur auf CRR-Institute von erheblicher Bedeutung. Bei den übrigen Instituten, Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften war eine Rechtsunsicherheit entstanden, inwieweit die Regelungen zur Bestellung von Ausschüssen nach den Absätzen 7 bis 12 anwendbar sind. Die Änderungen in Absatz 7 stellen nun klar, dass sich die Regelungen über Ausschüsse des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans grundsätzlich an alle Institute, Finanzholding-Gesell-

schaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften richten. Eine Verpflichtung zur Bestellung von Ausschüssen bestehen für die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane von Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2 nach den Absätzen 8 bis 12 sowie für die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane aller Unternehmen, soweit die Aufsichtsbehörde dies gemäß Absatz 7 Satz 5 verlangt. Soweit das Verwaltungs- und Aufsichtsorgan keine Ausschüsse bestellt, nimmt es unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1 auch die Kontrollfunktionen wahr, die in Absätzen 8 bis 12 den Ausschüssen zugewiesen werden. Hierbei berücksichtigt das Organ auch Aufgaben, die ihm oder den Ausschüssen durch Regelungen außerhalb des KWG zugewiesen werden, etwa durch die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder die Guidelines on Internal Governance der European Banking Authority (GL 44 vom 27. September 2011). Neue Anforderungen an Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung von Prüfungsausschüssen, ergeben sich u. a. auch aus der voraussichtlich 2016 bevorstehenden Umsetzung der prüfungsbezogenen Vorschriften der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen sowie der Ausführung der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.

#### **Zu Nummer 16 (§ 26)**

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

#### **Zu Nummer 17 (§ 29)**

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderung wird der Gegenstand der Jahresabschlussprüfung um diejenigen organisatorischen Anforderungen vervollständigt, die nicht Gegenstand der stichprobenbasierten Deckungsprüfung nach dem Pfandbriefgesetz sind. Wegen der zunehmenden Vernetzung von Systemen, die der spezifischen Erfüllung pfandbriefrechtlicher Organisationsanforderungen dienen, mit den allgemeinen Systemen der Pfandbriefbank, ist die Jahresabschlussprüfung auch in besonderem Maße geeignet, die diesbezüglichen Schnittstellen zu prüfen, um so zugleich eine geeignete Grundlage für wirksame Deckungsprüfungen nach dem Pfandbriefgesetz zu bilden. Die Prüfungspflicht erstreckt sich jeweils auch auf Konkretisierungen, die die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen durch die zugehörigen Rechtsverordnungen gefunden haben, namentlich die Pfandbrief-Barwertverordnung hinsichtlich der Anforderung aus § 4 Absatz 4 PfandBG, die Deckungsregisterverordnung hinsichtlich der Anforderung aus § 5 PfandBG, die Beleihungswertermittlungsverordnung hinsichtlich der Anforderung aus § 16 PfandBG, die Schiffsbeleihungswertermittlungsverordnung hinsichtlich der Anforderung aus § 24 PfandBG, die Flugzeugbeleihungswertermittlungsverordnung hinsichtlich der Anforderung aus § 26d PfandBG, sowie eine Rechtsverordnung nach § 27a Absatz 2 PfandBG hinsichtlich der Anforderungen aus § 27a PfandBG. Bzgl. der Rechtsverordnung nach § 27a Absatz 2 PfandBG regelt § 54 Satz 3 PfandBG, dass die Regelung des § 27a Absatz 1 PfandBG über die Pflicht zur Abgabe regelmäßiger Meldungen erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 27a Absatz 2 PfandBG anzuwenden ist; gleichermaßen werden die diesbzgl. Vorkehrungen der Pfandbriefbanken erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 27a Absatz 2 PfandBG zum verpflichtenden Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

Doppelprüfungen im Rahmen von Jahresabschluss- und Deckungsprüfungen werden dadurch vermieden; insbesondere soll die Jahresabschlussprüfung nicht über das zur Funktionsprüfung der Einhaltung organisatorischer Anforderungen an die Beleihungswertermittlung notwendige Maß hinaus die Richtigkeit der Beleihungswertermittlung zum Gegenstand haben, da vorrangig dies Gegenstand von Deckungsprüfungen nach dem Pfandbriefgesetz ist.

Zu Buchstabe b:

Bei Einführung des § 29 Absatz 1a ist eine Folgeänderung in § 29 Absatz 4 unterblieben. Durch die Anpassung des Verweises wird nun klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung auch den § 29 Absatz 1a umfasst.

#### **Zu Nummer 18 (§ 33)**

Zu Buchstabe a:

Die Änderung korrigiert eine fehlerhafte Umsetzung der Artikel 12 Absatz 2, 28 Absatz 1 CRD IV. Danach dürfen bei der Ermittlung des Anfangskapitals nur die in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a bis e CRR genannten Bestandteile berücksichtigt werden, nicht dagegen der Fonds für allgemeine Bankrisiken (Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f CRR). Der bisherige allgemeine Verweis auf das harte Kernkapital ist zu weit gefasst.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

**Zu Nummer 19 (§ 36)**

Es handelt sich um die Korrektur fehlerhafter Verweise.

**Zu Nummer 20 (§ 45b)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in den Nummern 12 und 13 (§§ 25a und 25b).

**Zu den Nummern 21 und 22 (§ 45c, § 46)**

Es handelt sich um die Korrektur fehlerhafter Verweise.

**Zu Nummer 23 (§ 46f)**

Mit der Änderung wird ein insolvenzrechtlicher Nachrang von bestimmten Forderungen aus unbesicherten Schuldtiteln im Fall der Insolvenz von CRR-Instituten eingeführt. Die Regelung dient der übergreifenden Zielsetzung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus, insbesondere der Abwehr von Gefahren für das System des Finanzmarkts und der Realisierung des Instruments der Gläubigerbeteiligung.

Die Einführung des gesetzlichen Nachrangs von bestimmten Forderungen aus unbesicherten Schuldtiteln ist erforderlich, um im Falle der Abwicklung eines Instituts oder von Gruppen, denen ein solches Institut angehört, das Instrument der Gläubigerbeteiligung sachgerecht und im Einklang mit den allgemeinen Abwicklungsgrundsätzen und Abwicklungszielen anwenden zu können. Die Nachrangigkeit ermöglicht es der Abwicklungsbehörde, bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung innerhalb der Haftungskaskade für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 97 Absatz 1 SAG zunächst sämtliche Verbindlichkeiten aus den von der Regelung erfassten unbesicherten Schuldtiteln zur Verlustbeteiligung heranzuziehen, bevor die übrigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft herangezogen werden können. Das Bail-In dieser Titel ist besonders rechtssicher und birgt besonders geringe Ansteckungsgefahren.

Bei der Abwicklung hat die Abwicklungsbehörde gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 1 SAG dem Grundsatz zu folgen, dass Verluste von Anteilshabern und Gläubigern in demselben Umfang zu tragen sind wie in einem Insolvenzverfahren, das zum Zeitpunkt der Anordnung der Abwicklung eröffnet worden wäre. Demzufolge sind beim Instrument der Gläubigerbeteiligung grundsätzlich sämtliche berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne von § 91 Absatz 1 SAG einzubeziehen. Hierzu gehören nicht nur Verbindlichkeiten aus typischen Refinanzierungsinstrumenten wie unbesicherten Schuldverschreibungen, sondern auch Verbindlichkeiten, bei denen die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung unter Berücksichtigung der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit voraussichtlich mit erheblichen praktischen oder rechtlichen Schwierigkeiten verbunden ist, etwa weil diese Verbindlichkeiten kritischen Funktionen des Instituts zuzuordnen sind. Aus der gleichrangigen Einbeziehung dieser Verbindlichkeiten in das Instrument der Gläubigerbeteiligung können Ansteckungsgefahren und Gefahren für die Finanzstabilität resultieren. Dies läuft den Abwicklungszielen, insbesondere demjenigen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 SAG, zuwider.

Ein milderes, gleichermaßen wirksames Mittel steht nicht zur Verfügung. Zwar könnte die Abwicklungsbehörde von ihrem Recht gemäß § 92 SAG Gebrauch machen und die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung im Einzelfall für Verbindlichkeiten ausschließen, um eine Systemgefährdung zu vermeiden. Die damit ausgelösten Rechtsfolgen sind aber nur schwer mit den allgemeinen Abwicklungsgrundsätzen vereinbar. Zum einen würden mit einem solchen Ausschluss die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten, soweit nicht bereits generell gesetzlich ausgeschlossen, endgültig nicht an den Abwicklungskosten partizipieren. Dies widerspricht der gesetzlichen Intention, dass grundsätzlich sämtliche Gläubiger an den Kosten der Abwicklung zu beteiligen sind. Zum anderen könnten die Auswirkungen auf die übrigen Gläubiger dem Grundsatz zuwiderlaufen, dass kein Gläubiger schlechter behandelt werden soll als in einem Insolvenzverfahren.

Die gesetzliche Regelung greift nicht in die bestehende Rangfolge zwischen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und vertraglich nachrangigen Instrumenten, insbesondere solche des regulatorischen Ergänzungskapitals, ein. Die Schuldinstrumente des § 46f Absatz 5 bleiben in der insolvenzrechtlichen Rangfolge daher vorrangig zu vertraglich nachrangigen Instrumenten. Es wird lediglich das Rangverhältnis innerhalb der bisher nicht nachrangigen Verbindlichkeiten neu geregelt, indem berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, bei denen die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung voraussichtlich mit praktischen oder rechtlichen Schwierigkeiten verbun-

den ist, einen Vorrang vor den Schuldinstrumenten des § 46f Absatz 7 erhalten. Bei der Erlösverteilung verschlechtert sich die Quote der Gläubiger dieser Schuldinstrumente daher nur im Hinblick auf die vorrangige Bedienung der nicht nachrangigen Gläubiger, die bisher in derselben Rangklasse waren.

Soweit die Regelung sich auf bereits bestehende Forderungen auswirkt, liegt eine unechte Rückwirkung vor. Diese ist aufgrund der genannten übergeordneten Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt, welche einem möglichen schutzwürdigen Vertrauen der Forderungsinhaber in der Abwägung vorgehen. Das übergeordnete Interesse der Finanzstabilität gebietet, dass möglichst schnell eine hohe Verlustabsorptionsmasse bei den Instituten zur Verfügung steht, die ohne Ansteckungsrisiken und ohne die Gefahr der Verletzung des Grundsatzes, dass kein Gläubiger schlechter gestellt werden soll als in einem Insolvenzverfahren, dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterzogen werden kann. Der vollständige Austausch von bestehenden langfristigen Verbindlichkeiten durch neue Verbindlichkeiten kann je nach Institut und Fälligkeitsprofil einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Es ist daher erforderlich, die Regelung auf bestehende Verbindlichkeiten anzuwenden. Die Bestandsinteressen der betroffenen Gläubiger müssen hinter dem Allgemeininteresse der Finanzstabilität zurücktreten. Im Fall des Scheiterns einer Bank kann eine zu geringe Verlustabsorptionsmasse oder eine Verlustabsorptionsmasse, die mit den genannten Risiken verbunden ist dazu führen, dass ein deutlich größerer Teil an Gläubigern, Marktteilnehmern, Unternehmen und Verbrauchern von den negativen Auswirkungen betroffen wäre als nunmehr die von der Regelung betroffenen Gläubiger. Darüber hinaus kann eine zu geringe Verlustabsorptionsmasse den Einsatz öffentlicher Mittel erfordern und damit der gesetzgeberischen und auch der Bankenabwicklungsrichtlinie zugrunde liegenden Zielsetzung zuwider laufen, dass Steuergelder nicht mehr zur Rettung von Banken herangezogen werden sollen.

Um Rechtsunsicherheiten für den Fall der Abwicklung zu vermeiden, wird der Anwendungsbereich in Absatz 6 eingeschränkt. Damit werden Derivate, einschließlich strukturierter Schuldtitel, die mit einem Derivat im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 3 KWG verbunden sind, aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Die Regelung ist erforderlich, da eine zu starke Strukturierung sowohl hinsichtlich des Rückzahlungsbetrages als auch hinsichtlich des Zinses praktische Schwierigkeiten insbesondere hinsichtlich der Bewertung bereiten kann. Betrifft die Strukturierung allerdings ausschließlich die Bindung des Zinssatzes an einen festen oder variablen Referenzzins, fallen die Schuldtitel in den Anwendungsbereich.

Absatz 7 zählt die in den Anwendungsbereich der Regelung fallenden Schuldtitel auf und grenzt sie gegenüber besonders geschützten Einlagen und Geldmarktinstrumenten ab.

Absatz 8 schafft eine Übergangsregelung für zum Stichtag bereits eröffnete Insolvenzverfahren.

#### **Zu Nummer 24 (§ 51c)**

Zu Buchstabe a:

Bei der Streichung der „eingetragenen Lebenspartner“ handelt sich um eine redaktionelle Korrektur: Die eingetragenen Lebenspartner sind durch den inzwischen geänderten § 15 der Abgabenordnung mit erfasst.

Zu Buchstabe b:

Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung fallen per se nicht in den Anwendungsbereich des § 25f KWG, daher ist die Befreiung von der Vorschrift entbehrlich.

Der Erlaubnisvorbehalt des § 32 Absatz 1a ist vor dem Hintergrund der in § 51c Absatz 1 KWG enthaltenen Beschränkung des Einlagengeschäfts von Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung entbehrlich, klarstellend ist eine Aufnahme in den Katalog der für die Unternehmen nicht zur Anwendung kommenden Vorschriften erforderlich.

#### **Zu Nummer 25 (§ 53b)**

Bislang lag die Aufsicht über die Liquiditätssituation einer Zweigniederlassung beim Gastlandaufseher. Mit Harmonisierung der Mindestanforderungen an die Liquidität in Europa durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission vom 10.10.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute geht die Aufsicht für Zweigniederlassungen von Unternehmen aus dem EWR-Raum auf den Heimatlandaufseher über (Artikel 49 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in Verbindung mit Artikel 151 (1) und Artikel 156).

Damit entfällt die Möglichkeit des Gastlandaufsehers, eigene Anforderungen an die Liquidität dieser Zweigniederlassungen zu stellen. Die Verpflichtung, die in § 11 KWG festgelegten Anforderungen an die Liquidität einzuhalten, ist deshalb mit Inkrafttreten der europäisch harmonisierten Liquiditätsdeckungsanforderung am

1.10.2015 für Zweigniederlassungen von EWR-Unternehmen nicht mehr mit der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 vereinbar und wird deshalb gestrichen. Künftig werden Zweigniederlassungen von EWR-Unternehmen keine eigenständigen Liquiditätsanforderungen mehr erfüllen müssen, sondern werden als Teil des Mutterunternehmens vom Heimatlandaufseher auf der Grundlage der europäisch harmonisierten Anforderungen beaufsichtigt.

**Zu Nummer 26 (§ 56)**

Die Änderung korrigiert eine doppelte Bezugnahme auf denselben Bußgeldtatbestand (§ 56 Absatz 2 Nummer 12).

**Zu Nummer 27 (§ 60b):**

Es handelt sich um sprachliche Korrekturen und die Korrektur von Verweisfehlern.

**Zu Nummer 28 (§ 64t)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Das Kreditwesengesetz wurde zuletzt durch das Gesetz zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings vom 10.12.2014 und das BRRD-Umsetzungsgesetz vom 10.12.2014 geändert. In beiden Gesetzen wurden jeweils unter der Bezeichnung „§ 64t“ Übergangsvorschriften eingeführt.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes)**

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung der Inhaltsübersicht reflektiert die im Gesetz vorgenommenen Änderungen.

**Zu Nummer 2 (§ 2 Satz 1)**

Die Änderung der Definition des beitragspflichtigen Instituts in Buchstabe a stellt sicher, dass die Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz im Ausland nur dann zu Beiträgen herangezogen werden kann, wenn sie vom Anwendungsbereich der Bankenabwicklungsrichtlinie erfasst wird.

Die Änderung in Buchstabe b trägt Artikel 12 des delegierten Rechtsakts Rechnung. Auch Institute, die im Laufe eines Jahres eine Bankerlaubnis erhalten, sind anteilig zur Zahlung der Bankenabgabe verpflichtet.

**Zu Nummer 3 (§ 2a)**

Der neu eingefügte Absatz 1 enthält die Definition der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht. Diese Definition ist erforderlich, um dem unterschiedlichen Anwendungsbereich der Bankenabwicklungsrichtlinie und dem diese Richtlinie umsetzenden Restrukturierungsfondsgesetz einerseits und der SRM-Verordnung andererseits Rechnung zu tragen. CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht fallen in den Anwendungsbereich der Bankenabwicklungsrichtlinie und des Restrukturierungsfondsgesetzes, aber nicht in den Anwendungsbereich der SRM-Verordnung.

Zudem werden im Katalog des Absatzes 2 auch die im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz neu geschaffenen Definitionen des Ausschusses und des einheitlichen Abwicklungsfonds für anwendbar erklärt.

**Zu den Nummern 4 und 5 (§ 3 und 3a)**

Die Änderung in § 3 Absatz 1 erfolgt im Hinblick auf die Einführung des einheitlichen Abwicklungsfonds. Der Restrukturierungsfonds wird künftig die Bankenabgabe für den einheitlichen Abwicklungsfonds erheben und an diesen überführen.

§ 3 Absatz 2 und § 3a tragen der Diskrepanz des Anwendungsbereichs zwischen der Bankenabwicklungsrichtlinie, dem Restrukturierungsfondsgesetz und dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz einerseits und der SRM-Verordnung andererseits Rechnung. Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht fallen nicht in den Anwendungsbereich der SRM-Verordnung und zahlen daher auch keine Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds. Gleichzeitig besteht aber nach der Bankenabwicklungsrichtlinie die Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten, auch für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht ein nationales Abwicklungsregime und einen Abwicklungsfonds aufzubauen. Aus diesem Grund erstreckt sich der Anwendungsbereich des Restrukturierungsfondsgesetzes auch auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht. Sie sind daher auch verpflichtet, die Bankenabgabe zu leisten. Da die Beiträge der Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht aus der Bankenabgabe nicht in den einheitlichen Abwicklungsfonds überführt werden, übernimmt der Restrukturierungsfonds auch über 2016 hinaus die Rolle des nationalen Abwicklungsfonds für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht. Aufgabe

des Restrukturierungsfonds ist daher insbesondere die Finanzierung der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht. Gleichzeitig übernimmt der einheitliche Abwicklungsfonds die Aufgabe, Abwicklungsmaßnahmen betreffend alle übrigen Institute im Anwendungsbereich des Restrukturierungsfondsgesetzes zu finanzieren.

Der Katalog des § 3a wird entsprechend angepasst. Die in diesem Katalog aufgeführten Maßnahmen des Restrukturierungsfondsgesetzes können nur noch für Abwicklungsmaßnahmen betreffend Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht angewendet und nur mit den Beiträgen von Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht finanziert werden.

#### **Zu Nummer 6 (§ 3b)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in den §§ 12j, 16 und 17.

#### **Zu Nummer 7 (§ 4)**

Maßnahmen nach den §§ 6 bis 8 können nur noch auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht angewendet und nur aus deren Beiträgen finanziert werden. Die Finanzierung der Abwicklung der übrigen beitragspflichtigen Institute ist ab 2016 Aufgabe des einheitlichen Abwicklungsfonds. Absatz 1 Satz 1 wird entsprechend angepasst und auf § 12i ausgeweitet. Aufgrund des reduzierten Anwendungsbereichs für Maßnahmen nach dem Restrukturierungsfondsgesetz entfällt die bisher in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Entscheidungsbefugnis des Lenkungsausschusses in Bezug auf Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

#### **Zu Nummer 8 (§ 6)**

Der Restrukturierungsfonds kann Garantien nur noch im Rahmen der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht vergeben. § 6 wird entsprechend angepasst.

Durch die Änderungen in Absatz 3 und 4 wird das maximale Garantievolumen zudem auf die Mittel, die dem Fonds aus den Beiträgen der Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht zur Verfügung stehen, begrenzt. Aufgrund der typischerweise geringeren systemischen Bedeutung von Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht erscheint eine weitergehende Garantieermächtigung nicht erforderlich.

Mit Wegfall der weitergehenden Garantieermächtigung ist auch der Informationsanspruch des Haushalts- und Finanzausschusses des Deutschen Bundestages in Bezug auf die Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der Garantien nach Absatz 7 nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

#### **Zu den Nummern 9 bis 13 (§§ 6a, 6b, 7, 7a, 8)**

Der Restrukturierungsfonds kann die Besicherung von Vermögenswerten, die Gewährung von Darlehen, die Rekapitalisierung, die Zahlung eines Ausgleichsbetrags im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung und die Entschädigungszahlung an Anteilsinhaber und Gläubiger nur noch im Rahmen der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht vornehmen. Die §§ 6a, 6b, 7, 7a und 8 werden entsprechend angepasst.

Dem Restrukturierungsfonds stehen für diese Mittel lediglich die Beiträge der Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht zur Verfügung. Aufgrund dieser erheblich reduzierten Bedeutung ist der Informationsanspruch des Haushalts- und Finanzausschusses des Deutschen Bundestages nach § 6a Absatz 4, § 6b Absatz 3 und § 7 Absatz 4 nicht mehr erforderlich.

#### **Zu Nummer 14 (§ 10)**

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

#### **Zu Nummer 15 (§ 11)**

Die auf die Rechts- und Fachaufsicht bezogene Bezeichnung des Bundesministeriums der Finanzen als „Aufsichtsbehörde“ entfällt, um Verwechslungen mit der Aufsichtsbehörde im Sinne des Kreditwesengesetzes und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vorzubeugen. Der Verweis auf das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz berücksichtigt nunmehr die neuen Regelungen in den §§ 3d bis 3k des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.

Die übrigen Absätze, die sich auf das Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 21. Mai 2014, beziehen, werden aufgehoben. Insoweit erfolgen ausführlichere Regelungen in den neuen §§ 11a bis 11c.

**Zu Nummer 16 (§§ 11a bis 11c)**

Zu § 11a:

§ 11a regelt, wie mit den Beiträgen zu verfahren ist, welche die Anstalt von den in den Anwendungsbereich der SRM-Verordnung fallenden Instituten seit dem 1. Januar 2015 erhebt. Dies sind sämtliche nach dem RStruktFG beitragspflichtigen Institute mit Ausnahme von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigenstellen. Deren Beiträge sollen nach dem Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 21. Mai 2014 auf den in der SRM-Verordnung geregelten einheitlichen Abwicklungsfonds übertragen werden (vgl. auch Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 SRM-Verordnung). Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Übereinkommen mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 17. Dezember 2014 (BGBl. II S. 1298) zugestimmt. Nach Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens ergreifen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie ihre Verpflichtung zur gemeinsamen Übertragung der Beiträge im Einklang mit dem Übereinkommen erfüllen. Dem diene bislang § 11 Absatz 2 bis 4 RStruktFG a. F. Diese Regelungen werden nun durch erweiterte Regelungen in §§ 11a bis 11c ersetzt.

Absatz 1 regelt, welche Beiträge im Einzelnen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen sind.

Absatz 2 regelt, dass die Beiträge nach Absatz 1 ausschließlich zur Weiterleitung an den Fonds erhoben werden. Eine Ausnahme von der vollständigen Weiterleitung an den Fonds wird in Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens geregelt: Beiträge dürfen für die Finanzierung von im Jahr 2015 und damit vor Anwendbarkeit des Übereinkommens eingeleitete nationale Abwicklungsmaßnahmen eingesetzt werden. Absatz 2 stellt zudem klar, dass die Weiterleitung der Beiträge an den Fonds erfolgt, damit der Ausschuss sie ausschließlich zu dem Zweck einer effizienten Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der effizienten Ausübung der Abwicklungsbefugnisse verwendet.

Absatz 3 regelt, dass die Übertragung während der Aufbauphase des Fonds auf die deutsche Kammer erfolgt. Dafür, wie der Ausschuss über die Kammern des Fonds verfügen kann, gelten im Übereinkommen besondere Regeln.

Absatz 4 regelt die Fristen für die Übertragung der Beiträge.

Nach § 12 Absatz 5 kann die Anstalt, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses gegeben ist, auf Antrag gestatten, dass ein beitragspflichtiges Institut einen Teil seines Jahresbeitrags unter bestimmten Bedingungen und zu einem bestimmten Ausmaß in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen erbringt (vgl. auch Artikel 103 Absatz 3 der Bankenabwicklungsrichtlinie sowie Artikel 70 Absatz 3 SRM-Verordnung). Für den Fall, dass die Anstalt von dieser Möglichkeit im Hinblick auf Jahresbeiträge nach Absatz 1 Nummer 1 Gebrauch macht, sind diese Zahlungsansprüche gemäß Absatz 5 auf den Fonds zu übertragen.

Zu § 11b:

§ 11b bezieht sich auf den Fall, dass Mittel anderer Kammern vorübergehend auf die deutsche Kammer übertragen wurden. Er ermächtigt und verpflichtet die Anstalt zur Rückübertragung der Mittel.

Absatz 1 regelt die allgemeine Rückübertragungspflicht entsprechend Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens. Danach sind vor Ablauf des Übergangszeitraums außerordentliche nachträglich erhobene Beiträge in der Höhe, die dem von der deutschen Kammer empfangenen Betrag zuzüglich der dafür angefallenen Zinsen entspricht, auf den Fonds zu übertragen, so dass die anderen Kammern ihre Mittel zurückerhalten.

Absatz 2 bezieht sich auf den besonderen Fall, dass die Kammer, aus welcher die Mittel stammen, die übertragenen Mittel wegen eines eigenen Abwicklungsfalls vorab zurück benötigt (Artikel 7 Absatz 5 des Übereinkommens). Nach dem Übereinkommen ist die Bundesrepublik Deutschland dann verpflichtet, die Beträge, die der deutschen Kammer zugeteilt waren, gemäß vom Ausschuss festzulegender Modalitäten und Bedingungen auf den Fonds zu übertragen. Damit die Erfüllbarkeit dieser Pflicht sichergestellt ist, haben nach § 11c Absatz 1 Satz 2 das Bundesministerium der Finanzen und die Anstalt bereits bei Beantragung einer Mittelübertragung auf die deutsche Kammer die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Zu § 11c:

§ 11c trifft eine Zuständigkeitsregelung für die Ausübung der Befugnisse, die der Bundesrepublik Deutschland nach dem Übereinkommen zukommen.

Bei Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 handelt es sich um Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der vorübergehenden Übertragung von Mitteln zwischen verschiedenen nationalen Kammern während der Aufbauphase des einheitlichen Abwicklungsfonds. Ist ein deutsches Institut von einer Abwicklung betroffen, kann die Anstalt beantragen, dass die deutsche Kammer vorübergehend durch Mittel anderer Kammern verstärkt wird (Satz 1 Nummer 1). In diesem Fall sind nach Satz 2 zugleich Vorkehrungen für eine rasche Rückzahlung für den Fall zu treffen, dass die Kammer, aus welcher die Mittel stammen, diese wegen eines eigenen Abwicklungsfalles zurück benötigt. Mit diesen Vorkehrungen wird sichergestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Übereinkommen jederzeit nachkommen kann.

Hat eine Kammer eines anderen Landes beim Ausschuss einen Antrag auf vorübergehende Übertragung von Mitteln aus der deutschen Kammer gestellt, kann die Anstalt unter bestimmten im Übereinkommen näher festgelegten Umständen hiergegen einen Einwand erheben (Satz 1 Nummer 2). Ist eine solche Übertragung erfolgt, kann die Anstalt eine Rückübertragung beantragen, wenn die deutsche Kammer die Mittel während des Übergangszeitraums zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen benötigt (Satz 1 Nummer 3).

Die Regelung in Satz 1 Nummer 4 bezieht sich auf den Streitbeilegungsmechanismus des Übereinkommens. Nach Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens kann der Ausschuss auf eigene Initiative oder auf Antrag einer Vertragspartei prüfen, ob eine Vertragspartei ihre Verpflichtung zur Übertragung der Beiträge auf den Fonds gemäß dem Übereinkommen nicht erfüllt hat. Ein Verstoß kann letztlich dazu führen, dass die Vertragspartei, die ihre Pflichten verletzt hat, von der Nutzung des vergemeinschafteten Teils der Kammern ausgeschlossen ist. Einen Antrag auf Prüfung, ob eine andere Vertragspartei ihre Verpflichtung zur Übertragung der Beiträge nicht erfüllt hat, kann für die Bundesrepublik Deutschland die Anstalt stellen.

Die Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse der Anstalt ist nach Absatz 2 an die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen gebunden. Die Anstalt dürfte aufgrund ihrer Vernetzung mit dem Ausschuss üblicherweise besonders rasch von den Umständen erfahren, die die Ausübung einer der Befugnisse nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich machen. Ein Wissen ihres Vertreters im Ausschuss wird ihr zugerechnet, soweit dieser rechtlich nicht an der Weitergabe der Information an die Anstalt gehindert ist. Sobald die Anstalt Kenntnis von Umständen erhält, die für die Ausübung der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Befugnisse von Bedeutung sind, informiert sie unverzüglich das Bundesministerium der Finanzen. Dies ist insbesondere in Hinblick auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 essentiell, da das Übereinkommen lediglich eine Vier-Tage-Frist für den Einwand vorsieht.

#### **Zu Nummer 17 (§ 12)**

Die Änderung in § 12 erfolgt zur Anpassung an Artikel 70 und 71 der SRM-Verordnung. Artikel 70 Absatz 2 der SRM-Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassene delegierte Rechtsakt regeln zukünftig die Berechnung der Jahresbeiträge für alle Institute, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Dies wird in Absatz 2 Satz 3 klargestellt. Absatz 2 Satz 2 wird entsprechend angepasst und regelt nur noch die Berechnung und Erhebung der Jahresbeiträge für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht.

Absatz 3 enthält entsprechende Änderungen in Bezug auf die Berechnung und Erhebung der Sonderbeiträge.

In Absatz 4 wird der Änderung in § 11 Rechnung getragen, durch die die Definition der Aufsichtsbehörde entfällt.

Die bisherige Regelung in § 12a Absatz 2 wird aufgehoben und in Absatz 5 neu gefasst, da der Zusammenhang mit dem neu gefassten § 12a nicht mehr gegeben ist. Die Regelung berücksichtigt die Zuständigkeitsübernahme durch den Ausschuss zum 1. Januar 2016 für die vom Anwendungsbereich der SRM-Verordnung umfassten Institute. In diesem Zusammenhang sind die im Rahmen des Anwendungsbereichs unmittelbar und vorrangig geltenden europäischen Regelungen, insbesondere Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 3 des Durchführungsrechtsakts, zu beachten. Bei einer nationalen Ausgestaltung im Jahre 2015 wird auch in Hinblick auf die Rechtsfolgen ein Gleichlauf mit diesen Regelungen und bekannten sonstigen europäischen Vorgaben angestrebt. Satz 6 stellt klar, dass die Anstalt das Recht hat, die Art der Sicherheiten sowie deren Verwaltung und Verwahrung festzulegen. Daher entfällt die Definition von risikoarmen Schuldtiteln. Im Einklang mit Artikel 103 Absatz 3 Satz 2 der Bankenabwicklungsrichtlinie dürfen 30 Prozent des Gesamtbetrags der Jahresbeiträge nicht überschritten werden.

#### **Zu Nummer 18 (§ 12a)**

Das Verfahren zur Bestimmung der jährlichen Zielausstattung ist im delegierten Rechtsakt sowie in § 12f Absatz 1 und der Rechtsverordnung nach § 12g geregelt. Absatz 3 kann daher entfallen. Die Verpflichtung nach Absatz 3 ergibt sich bereits aus Artikel 4 Absatz 2, Artikel 14, 16 und 20 Absatz 1 und 4 des delegierten Rechtsakts sowie

aus § 12f Absatz 1 und der Rechtsverordnung nach § 12g. Die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 finden sich nun in § 12 Absatz 5.

#### **Zu Nummer 19 (§ 12b)**

In Absatz 1 Satz 2 wird die Regelung des delegierten Rechtsakts bezüglich der Beitragspflicht bei unterjähriger Erlaubniserteilung für entsprechend anwendbar erklärt. Dies ist erforderlich, da der delegierte Rechtsakt nicht für alle beitragspflichtigen Institute gilt. Unionszweigstellen und bestimmte CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht sind nicht erfasst. Für diese Institute ist die Regelung in Absatz 1 Satz 2 erforderlich, um insoweit einen Gleichlauf mit dem delegierten Rechtsakt herzustellen.

Absatz 5 Satz 3 regelt, dass für Jahresbeiträge Pauschalbeträge vorgesehen werden können, soweit nicht Vorgaben des delegierten Rechtsakts entgegenstehen und die Maßstäbe von Absatz 5 Satz 1 und 2 berücksichtigt werden.

#### **Zu Nummer 20 (§§ 12a bis 12c)**

Die Änderung dient der Anpassung an die SRM-Verordnung. §§ 12a bis 12c werden auf die Berechnung der Jahresbeiträge für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht beschränkt. Die Änderung tritt erst zum 1. Januar 2016 in Kraft, da die bisherigen Regelungen für die Erhebung der Bankenabgabe im Jahr 2015 noch erforderlich sind. Die bisherigen Regelungen gemäß §§ 12a und 12b bedürfen für die Beitragserhebung im Jahr 2015 teilweise der Anpassung; diese Änderungen treten am Tag nach der Verkündung dieses Abwicklungsmechanismusgesetzes in Kraft.

In § 12a wird die Zielausstattung des Restrukturierungsfonds in seiner Funktion als nationaler Abwicklungsfonds für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht als die Summe der von diesen Instituten bis zum 31. Dezember 2024 zu erbringenden Beiträge definiert. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Beiträge der Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht unter der Zugrundelegung von Pauschalbeträgen berechnet werden. Diese Berechnung ist mit einer vorgegebenen fixen Zielausstattung nicht vereinbar.

§ 12b Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass der delegierte Rechtsakt nicht für alle beitragspflichtigen Institute gilt. Insoweit ist daher eine ergänzende Regelung durch die Restrukturierungsfondsverordnung erforderlich. In § 12b Absatz 2 wird die bislang in § 12b Absatz 4 bestehende Regelung zum Wiederaufleben der Beitragspflicht nach erstmaligem Erreichen der Zielausstattung an die Neuformulierung der Zielausstattung in § 12a angepasst. Die Ergänzung in Absatz 5 dient dazu, die Jahresbeiträge auch in Gestalt von Pauschalbeträgen vorsehen zu können.

§ 12c wird dahingehend angepasst, dass die Regelung nur noch für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht gilt.

#### **Zu Nummer 21 (§ 12d)**

Der Restrukturierungsfonds steht ab 2016 nur noch für die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht zur Verfügung. Die Finanzierung der Abwicklung der übrigen beitragspflichtigen Institute ist Aufgabe des einheitlichen Abwicklungsfonds. Aufgrund dieses erheblich reduzierten Anwendungsbereiches und der typischerweise sehr geringen Bedeutung von Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht für die Finanzstabilität ist die bislang in § 12d vorgesehene Kreditermächtigung des Restrukturierungsfonds nicht mehr erforderlich. Gemäß § 12j Absatz 1a kann der Restrukturierungsfonds zur vorübergehenden Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht auf die Mittel aus der Bankenabgabe 2011 bis 2014 zurückgreifen.

#### **Zu Nummer 22 (§ 12e)**

Die Änderung trägt dem reduzierten Anwendungsbereich für Maßnahmen nach dem Restrukturierungsfonds-gesetz Rechnung. Diese Maßnahmen stehen nur im Rahmen der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen zur Verfügung.

#### **Zu Nummer 23 (§ 12f)**

Die Pflicht zur Übermittlung der für die Berechnung der Jahres- und Sonderbeiträge erforderlichen Informationen ergibt sich grundsätzlich bereits aus Artikel 14 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/63. Die Berichtspflichten der Einlagensicherungssysteme ergeben sich grundsätzlich bereits aus Artikel 16 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/63. Eine gesetzliche Regelung ist daher nur für diejenigen Unternehmen erforderlich, die nicht in

den Anwendungsbereich des delegierten Rechtsakts fallen. Aus diesem Grund wird der Anwendungsbereich des § 12f Absatz 1 auf bestimmte CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen begrenzt.

Die Regelung zur Fälligkeit der Jahresbeiträge in Absatz 2 Satz 1 wird an die Vorgaben aus Artikel 13 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/63 angepasst. Für die in den Anwendungsbereich des delegierten Rechtsakts fallenden Unternehmen ist die Übermittlung der Entscheidung der Anstalt über die Festsetzung der Jahresbeiträge bereits in Artikel 13 Absatz 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/63 geregelt. Der Anwendungsbereich des Absatzes 2 Satz 3 wird daher auf die Jahresbeitrags erhebung von bestimmten CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen sowie auf die Sonderbeitrags erhebung begrenzt.

Für ausstehende Jahresbeiträge der unter den delegierten Rechtsakt fallenden Unternehmen sieht Artikel 13 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/63 die Verhängung eines Zwangsgelds vor. Daher wird der Anwendungsbereich des Absatzes 3 auf die Jahresbeitrags erhebung von bestimmten CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen sowie auf die Sonderbeitrags erhebung begrenzt.

Der neue Absatz 4 weist der Anstalt die Zuständigkeit für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung zu. Vollstreckungsbehörde ist in Anlehnung an die Regelungen im Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Hauptzollamt. Absatz 5 regelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsbescheide keine aufschiebende Wirkung haben. Die Absätze 4 und 5 gelten für sämtliche Beitragsbescheide der Anstalt an beitragspflichtige Institute.

#### **Zu Nummer 24 (§ 12g)**

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 12a, 12b und 12f.

#### **Zu Nummer 25 (§ 12h)**

Der Restrukturierungsfonds kann in seiner Funktion als nationaler Abwicklungsfonds für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht weiterhin Kredite von Abwicklungsfonds anderer Mitgliedstaaten aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass die von Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht erhobenen Jahresbeiträge nicht ausreichen, um die durch Inanspruchnahme des Restrukturierungsfonds entstehenden Verluste, Kosten oder sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 3a zu decken. Absatz 1 wird entsprechend angepasst.

Der Restrukturierungsfonds ist in seiner Funktion als nationaler Abwicklungsfonds für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht weiterhin befugt, Kredite an Abwicklungsfonds in anderen Mitgliedstaaten zu geben. Ihm stehen dafür jedoch lediglich die Mittel aus den Beiträgen der Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht zur Verfügung. Absatz 6 wird entsprechend angepasst.

#### **Zu Nummer 26 (§ 12i)**

Der Restrukturierungsfonds kann nur noch an der Finanzierung einer Gruppenabwicklung mitwirken, soweit eine Unionszweigstelle oder CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht betroffen ist. Die Anpassung in Absatz 1 trägt dieser Einschränkung Rechnung.

#### **Zu Nummer 27 (§ 12j)**

Die Vorschrift in Absatz 1 schafft die Möglichkeit, die Mittel aus der Bankenabgabe 2011 bis 2014 zu verwenden, um etwaige Finanzierungslücken in der Aufbauphase des einheitlichen Abwicklungsfonds zu schließen. Der einheitliche Abwicklungsfonds soll planmäßig zum 31. Dezember 2023 sein Zielvolumen in Höhe von 1 % der gedeckten Einlagen erreichen. Der Ausschuss kann jedoch bereits ab dem 1. Januar 2016 bzw. ab Inkrafttreten des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge Abwicklungsmaßnahmen durchführen und für deren Finanzierung auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zugreifen. Sollte es zur Abwicklung eines deutschen Instituts kommen und sollten die hierfür im einheitlichen Abwicklungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel (deutsche Kammer und allen Kammern zur Verfügung stehende Mittel) nicht ausreichen, kann der einheitliche Abwicklungsfonds zur Deckung des Finanzierungsbedarfs Kredite aufnehmen. Die Möglichkeiten des einheitlichen Abwicklungsfonds, Mittel am Markt aufzunehmen, sind voraussichtlich limitiert. Um diese Möglichkeiten zur erweitern, soll der Restrukturierungsfonds daher ermächtigt werden, dem einheitlichen Abwicklungsfonds für die deutsche Kammer die Mittel aus der Bankenabgabe 2011 bis 2014 im Wege eines Darlehens zur Verfügung zu stellen.

Absatz 1a sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, die Mittel aus der Bankenabgabe 2011 bis 2014 während des Übergangszeitraums nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur vorübergehenden Finanzierung von Maßnahmen nach § 3a im Rahmen der Anwendung der Abwicklungsinstrumente auf CRR-Wertpapierfirmen

unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen zur Verfügung zu stellen. Der Restrukturierungsfonds hat die zurückgeführten Mittel den Mitteln aus den Beitragsjahren 2011 bis 2014 wieder zuzurechnen. Darüber hinaus wird die Rückführung der Mittel durch die Möglichkeit der Erhebung von Sonderbeiträgen sichergestellt. Für die Zeit nach dem Übergangszeitraum nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens sowie für den Fall, dass die Mittel aus der Bankenabgabe 2011 bis 2014 während des Übergangszeitraums nicht verfügbar sein sollten, wird eine andere Form der Unterstützung des Restrukturierungsfonds sichergestellt werden, sollten die gemäß § 12b erhobenen Jahresbeiträge nicht ausreichen, um die durch Inanspruchnahme des Restrukturierungsfonds entstehenden Verluste, Kosten oder sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 3a zu decken, und Sonderbeiträge nach § 12c nicht unmittelbar verfügbar sein.

Absatz 1b regelt, dass die Entscheidung der Anstalt über die Bereitstellung von Mitteln nach Absatz 1 und 1a der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf.

Absatz 2 wird an den neugefassten Absatz 1 und den neu eingefügten Absatz 1a angepasst.

#### **Zu Nummer 28 (§ 13)**

Der Anwendungsbereich von Absatz 4 wird in Anpassung an die SRM-Verordnung auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht beschränkt.

#### **Zu Nummer 29 (§ 14)**

Es wird klargestellt, dass die nach § 2 beitragspflichtigen Institute in Bezug genommen sind.

#### **Zu Nummer 30 (§ 16)**

Der Restrukturierungsfonds war bislang der Kontrolle durch das Gremium gemäß § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes unterstellt. Künftig übernimmt der einheitliche Abwicklungsfonds vom Restrukturierungsfonds die Aufgabe der Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die weit überwiegende Zahl von Instituten. Beim Restrukturierungsfonds verbleibt lediglich die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht. Auch in Bezug auf die Bankenabgabe der weit überwiegenden Zahl der Institute verliert der Restrukturierungsfonds seine wesentliche Rolle. Die Berechnung der Bankenabgabe erfolgt insoweit durch den einheitlichen Abwicklungsausschuss. Der Restrukturierungsfonds wird diese Beiträge dann lediglich erheben und an den einheitlichen Abwicklungsfonds weiterleiten. Im Restrukturierungsfonds verbleiben werden nur noch die Beiträge der Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht. Aufgrund dieses erheblichen Rückgangs der Bedeutung des Restrukturierungsfonds für die Stabilisierung des Finanzmarkts ist eine Kontrolle durch das Gremium nach § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes nicht mehr erforderlich.

#### **Zu Nummer 31 (§ 16)**

Der Anwendungsbereich der bisherigen Absätze 1 bis 3 und 6 ist weggefallen.

Der neue Absatz 1 stellt sicher, dass Sonderbeiträge zur Deckung von Tilgung, Zinsen und Kosten aus der Aufnahme von Krediten auch zukünftig von allen beitragspflichtigen Instituten (§ 2 Satz 1) für Kredite erhoben werden können, die bis zum Wegfall der Kreditermächtigung gemäß § 12d noch aufgenommen werden.

Absatz 2 ist angelehnt an den bisherigen § 17 Absatz 5. Er stellt sicher, dass ein etwaiges negatives Abschlussergebnis des Finanzmarktstabilisierungsfonds für nach dem 31. Dezember 2012 gewährte Maßnahmen durch die Erhebung von Sonderbeiträgen ausgeglichen werden kann, sofern die bestehenden Mittel aus den Beitragsjahren 2013 und 2014 nicht zur Deckung der Ausgleichsverpflichtung gemäß § 13 Absatz 2a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes ausreichen. Diese Sonderbeiträge können wie bislang vorgesehen von Unternehmen im Sinne des § 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung erhoben werden.

Absatz 3 stellt in Anlehnung an den bisherigen Absatz 4 sicher, dass die Belastung durch die Erhebung von Sonderbeiträgen in einem Kalenderjahr auf das Dreifache des festgesetzten Jahresbeitrags des jeweiligen Instituts begrenzt ist.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 4)**

Die Änderung nimmt im Nachgang zu den Änderungen des PfandBG durch das BRRD-Umsetzungsgesetz für die Indeckungnahme von Guthaben mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu 100 Tagen bei Kreditinstituten der Bonitätsstufe 2 die Bestimmung auf, dass diese Kreditinstitute ihren Sitz in der Europäischen Union haben müssen,

vgl. Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). Weiterhin wird der zum Jahresende 2014 obsolet gewordene Verweis auf die Übergangsregelung des Artikels 496 Absatz 2 CRR gestrichen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 4a)**

Redaktionelle Anpassungen an die neue Normstruktur des § 20 Absatz 1 PfandBG.

#### **Zu Nummer 3 (§ 20)**

Zu Buchstabe a:

Im Zuge der Klarstellung durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b, dass sich die Begrenzung von Deckungswerten gegenüber Schuldner bzw. Gewährleistenden mit Sitz in Staaten außerhalb der Europäischen Union, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Forderungen der Pfandbriefgläubiger auf die Forderungen der Pfandbriefbank aus diesen Forderungen erstreckt, auch auf „weitere Deckungswerte“ im Sinne des Pfandbriefgesetzes bezieht, gehen die Regelungen der Sätze 2 und 3 in dem neuen Absatz 2a auf.

Zu Buchstabe b:

Nach der bisher in § 20 Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Regelung hat in den Fällen, in denen das Vorrecht der Gläubiger der Öffentlichen Pfandbriefe nach § 30 Absatz 1 an den zur Deckung benutzten Forderungen nicht gesetzlich sichergestellt ist und auch nicht vertraglich, z. B. über ein Treuhandverhältnis sichergestellt werden kann, eine Anrechnung dieser Forderungen auf die dort genannte 10%-Grenze generell zu erfolgen (vgl. insoweit bereits zum Hypothekendarlehen Gesetz Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere BT-Drs. 11/8323, Seite 3, 24, 27). Dies gilt nur für Forderungen gegen Schuldner außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, während für Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten die Sicherstellung des Vorrechts gesetzlich unterstellt wird. Bei dieser Anrechnungsregel soll es im Grundsatz verbleiben. Allerdings soll zukünftig auch ohne Sicherstellung des Vorrechts der Pfandbriefgläubiger an den betreffenden Forderungen eine Anrechnung dann unterbleiben, wenn sichergestellt ist, dass der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit im Falle einer Vollstreckung in Deckungswerte durch Dritte ein vollständiger monetärer Ausgleich für die entzogenen Deckungswerte zufließt. Da es im Insolvenzfall der Pfandbriefbank auf die Sicherheit der Deckungsmasse ankommt, dem auch die 10%-Grenze letztlich dient, erscheint es gerechtfertigt, in Fällen einer wirtschaftlich vollständigen Kompensation des Entzugs von Deckungswerten von einer Anrechnung auf diese Grenze abzusehen.

Für die Neuregelung besteht insofern ein Bedürfnis, als insbesondere bei Exportkreditfinanzierungen eine Sicherstellung des Vorrechts der Pfandbriefgläubiger über ein Treuhandverhältnis nicht zuletzt angesichts der Vielzahl der in Betracht kommenden Staaten teils mit erheblichen Schwierigkeiten und (finanziellem) Aufwand verbunden wäre, andererseits insbesondere Exportkreditversicherer zunehmend bereit sind, neben der für eine Gewährleistung erforderlichen Übernahme des Adressenausfallrisikos des Schuldners (Bonitätsrisikos) auch das Risiko einer Vollstreckung in die Forderung und damit im Falle einer Indeckungnahme das Risiko einer zulasten der Deckungsmasse gehenden Entziehung der Forderung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund lässt der Entwurf eine Nichtanrechnung auf die 10%-Grenze zukünftig auch dann zu, wenn eine bonitätsmäßig einwandfreie Adresse, typischerweise ein staatlich unterstützter Exportkreditversicherer, die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit und damit die Pfandbriefgläubiger bei Entzug einer Forderung gegen einen außerhalb der Europäischen Union ansässigen Schuldner oder Gewährleistenden monetär so stellt, als habe der Schuldner bzw. Gewährleistende entsprechend seiner ursprünglich gegenüber der Pfandbriefbank bestehenden Verpflichtung an die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit geleistet. Soweit der hierzu Verpflichtete seinen Sitz allerdings außerhalb der Europäischen Union hat, würde mit der Übernahme der Verpflichtung zur Schadlosstellung das Problem eines etwaig nicht sichergestellten Insolvenzvorrechts der Pfandbriefgläubiger nur von der (Darlehens)Forderung auf den Anspruch auf Schadlosstellung verlagert. Um dies auszuschließen verlangt die Regelung für diesen Fall auch in Bezug auf den Anspruch auf Schadlosstellung ausdrücklich die Sicherstellung des Insolvenzvorrechts, die, sofern das Vorrecht in dem Sitzstaat nicht gesetzlich anerkannt wird, ebenfalls im Wege eines Treuhandverhältnisses erfolgen kann.

Indem in Satz 1 die Basis für die Berechnung der 10%-Grenze um diejenigen Deckungswerte erweitert wird, für die eine Verpflichtung zur Schadlosstellung nach Satz 3 besteht, führt die Neuregelung die vormalige Regelungslogik (vgl. insoweit Begründung zum Entwurf des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes zu § 5 Absatz 1 Nummer 1, Halbsatz 2 HBG, BT-Drs. 14/8017, Seite 132) fort, dass sämtliche den Pfandbriefgläubigern im Falle der

Insolvenz der Pfandbriefbank rechtlich zugutekommenden Werte als Berechnungsgrundlage für die 10%-Grenze herangezogen werden sollen. Richtet sich in diesen Fällen der Anspruch auf Schadlosstellung gegen eine außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige Stelle, so muss insoweit – vertraglich – das Insolvenzrecht sichergestellt sein, um diese Forderungen in der Berechnungsgrundlage der 10%-Grenze berücksichtigen zu können. Da die mit der Verpflichtung zur Schadlosstellung verbundenen Rechtsrisiken nicht höher sind als die der gesetzlich bereits zugelassenen Ersatzkonstruktionen wie bspw. Treuhandverhältnissen, ist es nur gerechtfertigt, die Basis für die Berechnung der 10%-Grenze entsprechend auszuweiten.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Anpassung an die neue Normstruktur des § 20 Absatz 1 PfandBG.

#### **Zu Nummer 4 (§ 28)**

Redaktionelle Anpassung an die neue Normstruktur des § 20 Absatz 1 PfandBG.

#### **Zu Nummer 5 (§ 36a)**

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch in dem in Satz 1 geregelten Fall einer nach Maßgabe der §§ 30 bis 36 zu vollziehenden Übertragung des Pfandbriefgeschäfts der Sachwalter die Übertragung nicht losgelöst von den entsprechenden Bestimmungen der Abwicklungsanordnung vollzieht, sondern diese bei Erfüllung seiner Pflichten und Ausübung seiner Rechte zu beachten hat.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung zu Nummer 5 Buchstaben a, Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Bei der letzten Anpassung der Norm wurde keine Anpassung der Zuständigkeit für die Anordnung nach Satz 5 und die vorläufige Bestellung des Sachwalters vorgenommen. Diese Änderung wird nun nachgeholt. Der im Falle von Abwicklungsanordnungen nach dem SAG zuständige „Abwicklungsbehörde“ wird auch die Zuständigkeit für die Maßnahmen nach Absatz 2 übertragen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist ebenso wie die Änderung zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc durch die geänderte Zuständigkeit für die Anordnung von Übertragungen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz begründet.

Zu Buchstabe c:

Mit Anfügung des neuen Absatzes 4 bleiben die Vorschriften der Absätze 2 und 3 auch dann anwendbar, wenn eine Übertragung des Pfandbriefgeschäfts nicht mehr im Wege einer Abwicklungsanordnung nach dem SAG erfolgt, sondern durch die Anwendung von entsprechenden Instrumenten der SRM-Verordnung.

#### **Zu Nummer 6 (§ 49)**

Redaktionelle Anpassungen an die neue Normstruktur des § 20 Absatz 1 PfandBG.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)**

#### **Zu den Nummer 1 bis 4, 7, 9 und 10**

Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz wird aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in vier Teile gegliedert. Damit wird zugleich verdeutlicht, dass sich die Regelungen im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz inhaltlich nicht auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds beschränken. Die Inhaltsübersicht ist ebenfalls anzupassen, da einzelne Paragraphenüberschriften geändert und neue Vorschriften eingefügt werden. Die Änderung der Paragraphenüberschriften ist aufgrund des geänderten Inhalts der Vorschriften notwendig geworden.

#### **Zu Nummer 5 (§ 3d)**

§ 3d wird weitgehend neu gefasst und zeigt die wesentlichen Möglichkeiten der Anstalt zur Erzielung von Einnahmen und Deckung ihrer Kosten auf.

Gebühren und Auslagen für von der Anstalt erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind nach dem Bundesgebührengesetz (BGebG), der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) sowie der zu erlassenden

Besonderen Gebührenverordnung im Sinne des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes zu erheben. Daher entfällt die bisher in § 3d Absatz 2 vorgesehene Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren.

Absatz 2 in seiner neuen Fassung stellt klar, dass neben der Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz auch Kostenerstattungen verlangt werden können. Nach der Gesetzesbegründung zum Bundesgebührengesetz (Bundsrats-Drucksache 305/12, S. 172, 204) ist die Regelung solcher gesonderten Kostenerstattungsansprüche ausdrücklich möglich. Kosten der Anstalt, die durch Auslagen, Gebühren, Kostenerstattungen oder sonstige Einnahmen nicht gedeckt sind, können nach Maßgabe der §§ 3f-3j umgelegt werden. Durch die Berücksichtigung von sonstigen Einnahmen wird sichergestellt, dass auch außergewöhnliche Einnahmen in die Berechnung der umlagefähigen Kosten einfließen und die Umlageerhebung ausschließlich dem Verlustausgleich dient. Als sonstige Einnahmen kommen z. B. Kapitalerträge oder Einnahmen aus Rechtsstreitigkeiten in Betracht.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass abweichend von § 15 Absatz 1 des BGeBG ein Vorschuss bzw. eine Sicherheitsleistung für Gebühren oder Auslagen auch dann verlangt werden kann, wenn die betreffende individuell zurechenbare öffentliche Leistung nicht auf Antrag erbracht wird. Diese Regelung ist erforderlich, damit die Anstalt auch in diesen Fällen eine Vorfinanzierung durch den Kostenverursacher sicherstellen kann.

Die Regelungen der bisherigen Absätze 4 und 5 finden sich nun weitestgehend in §§ 3f bis 3h. Die Verordnungsermächtigung der bisherigen Absätze 6 und 7 findet sich nun in § 3k.

Die Unterrichtungspflicht gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bei Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach dem bisherigen Absatz 8 kann entfallen, da alle wesentlichen Parameter der Umlagefinanzierung nun gesetzlich geregelt sind.

#### **Zu Nummer 6 (§§ 3e bis 3k)**

§ 3e enthält Detailregelungen zur Kostenerstattung nach § 3d Absatz 2 Satz 1. Die in der bisherigen Fassung des § 3e FMStFG bereits angelegte Möglichkeit der hoheitlichen Anordnung von Kostenerstattungen nach Maßgabe der gemäß § 3k zu erlassenden Rechtsverordnung wird ausgeweitet, um eine verursachergerechte Kostenverteilung zu ermöglichen. Zudem ist das Vorliegen einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung im Gegensatz zu der bisherigen Regelung in § 3d Absatz 3 nicht mehr erforderlich. Denn eine Erstattung von Kosten muss – so wie dies bisher in § 3a Absatz 5 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung vorgesehen war – auch für solche (Stabilisierungs-)Maßnahmen möglich sein, die den Begriff der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung möglicherweise nicht in Bezug auf jede Teilmaßnahme erfüllen. Dies gilt beispielsweise für bestimmte Überwachungstätigkeiten, auch soweit diese keine Außenwirkung entfalten sollten. Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist, dass einer der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Tatbestände erfüllt ist.

Nach Absatz 1 kann die Anstalt von Unternehmen des Finanzsektors, die eine Stabilisierungsmaßnahme nach den §§ 6 bis 8a und § 20 Absatz 2 bis 4 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes beantragen oder die eine Maßnahme nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, dem Restrukturierungsfondsgesetz oder der SRM-Verordnung empfangen, die Erstattung der entstehenden Kosten verlangen. Dies war bereits bisher für Stabilisierungsmaßnahme nach § 6, § 7, § 8 oder § 8a in § 10 Absatz 2 der Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung in ihrer derzeit geltenden Fassung vorgesehen. Zudem fand sich eine Ermächtigungsgrundlage für eine hoheitliche Anordnung von Kostenerstattungen für Maßnahmen nach dem SAG bisher in § 176 SAG. Der Absatz 1 ersetzt diese Regelungen.

Nach Maßgabe der gemäß § 3k zu erlassenden Rechtsverordnung können Kostenerstattungen auch in Form von Kostenpauschalen erhoben werden, so wie dies bisher für Stabilisierungsmaßnahmen in § 10 Absatz 6 Satz 2 der Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung in ihrer derzeit geltenden Fassung vorgesehen ist. Dies ist insbesondere bei Maßnahmen von Bedeutung, die aufgrund neuartiger Entwicklungen oder Erkenntnisse erstmalig durchgeführt werden („Pioniermaßnahmen“) und die daher einen erhöhten Kostenaufwand verursachen. Er erscheint unbillig, die auf diese Weise entstehenden Kosten in Gänze nur einem einzelnen Institut aufzubürden, obwohl absehbar ist, dass gegenüber weiteren Instituten gleichartige Maßnahmen in Zukunft ergehen werden. Die Möglichkeit der pauschalen Kostenbeteiligung stellt daher eine gerechte Lastenverteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen Verursachung sicher. Es entspricht zudem auch dem bisherigen Vorgehen der Anstalt, welche durch einseitige Verpflichtungserklärungen oder Verträge mit den Antragsstellern von Stabilisierungsmaßnahmen nach dem FMStFG die Möglichkeit der pauschalen Kostenerstattung vorgesehen hatte, um eine angemessene Kostenerstattung für eine Vielzahl von komplexen Leistungen und Maßnahmen sicherzustellen, deren Kosten im Einzelnen nicht differenzierbar waren.

Absatz 2 stellt klar, dass Kostenerstattungen in jedem Falle auch von demjenigen verlangt werden können, der sich durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag hierzu verpflichtet hat.

Absatz 3 enthält die bisherige Regelung des § 3d Absatz 5 (a. F.), die entsprechend angepasst wurde. Der Anstalt wird die Möglichkeit eingeräumt, Verwaltungsakte unter Verzicht auf die Schriftform lediglich elektronisch zu erlassen.

§§ 3f bis 3j enthalten nähere Bestimmungen zur Kostenumlage gemäß § 3d Absatz 2 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.

§ 3f Absatz 1 enthält die bisherige Regelung des § 3d Absatz 4 Satz 1. Im Übrigen regelt § 3f die umlagefähigen Kosten sowie das Umlagejahr. In Absatz 2 wird klargestellt, dass neben den unmittelbar zuordenbaren Kosten der entsprechende Anteil an den Gemeinkosten im Sinne der nach § 3k erlassenen Verordnung zu ermitteln ist. Dies erfolgt an Hand eines oder mehrerer geeigneter Verteilungsschlüssel, die eine sachgerechte Zuordnung der Gemeinkosten zu den beiden Aufgabenbereichen der Anstalt ermöglichen, nämlich dem Aufgabenbereich der Anstalt als Abwicklungsbehörde einerseits (Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, dem Restrukturierungsfondsgesetz sowie der SRM-Verordnung und dem Aufgabenbereich im Zusammenhang mit der Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds andererseits. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Nähere Bestimmungen zur Ermittlung der umlagefähigen Kosten können in der Rechtsverordnung nach § 3k getroffen werden.

§ 3g regelt die Umlagepflicht, den Umlagebetrag sowie hierzu den Verteilungsschlüssel und die Bemessungsgrundlage. Die Umlagepflicht richtet sich nach der Beitragspflicht zum Restrukturierungsfonds gemäß § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes. Umlagepflichtig sind somit alle Institute, die Jahresbeiträge an den Restrukturierungsfonds leisten. Hierzu gehören auch die Institute, deren Beiträge nicht im Restrukturierungsfonds verbleiben, sondern aufgrund der SRM-Verordnung an den europäischen Abwicklungsfonds weitergeleitet werden. Bemessungsgrundlage für die Umlage sind die festgesetzten Jahresbeiträge zum Restrukturierungsfonds. Soweit ein Jahresbeitrag gemäß Artikel 17 Absatz 4 des delegierten Rechtsakts aufgrund einer nachträglichen Korrektur von Beiträgen aus den Vorjahren herabgesetzt oder erhöht wurde, ist dieser herabgesetzte oder erhöhte Jahresbeitrag maßgeblich. Da die Regelungen zur Erhebung der Bankenabgabe Pauschalen für kleine Institute vorsehen, leitet sich hieraus für diese Institute folglich indirekt eine entsprechende faktische Mindestumlage ab.

§ 3h regelt die Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlageforderung sowie die Vollstreckung aus den Umlagebescheiden. Der neue Absatz 5 weist der Anstalt die Zuständigkeit für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung zu. Vollstreckungsbehörde ist in Anlehnung an die Regelungen im Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Hauptzollamt. Absatz 6 regelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Umlagebescheide keine aufschiebende Wirkung haben.

§ 3i regelt die Umlagevorauszahlungen. Diese sollen grundsätzlich vor Beginn eines Umlagejahres auf Grundlage der Ausgaben des Jahres, welches dem Umlagejahr vorausgeht, festgesetzt werden. Da dieses Jahr zum Zeitpunkt der Festsetzung der Vorauszahlung in aller Regel noch nicht beendet ist, wird nicht nur auf die bereits entstandenen, sondern auch auf die noch zu erwartenden Ausgaben dieses Jahres abgestellt.

§ 3j regelt die Anrechnung der Umlagevorauszahlungen. Diese erfolgt im Rahmen der Festsetzung der endgültigen Umlage für das betreffende Umlagejahr.

§ 3k enthält die Verordnungsermächtigung, die bisher in § 3d Absätze 6 und 7 (a. F.) geregelt war. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird die Verordnungsermächtigung auf das Bundesministerium der Finanzen übertragen. Weiterhin umfasst die Verordnungsermächtigung des § 3d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 (a. F.) keine Ermächtigung mehr für den Erlass näherer Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren. Diese Ermächtigungsgrundlage ist überflüssig, da § 22 Absatz 4 BGebG eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer besonderen Gebührenverordnung enthält, soweit keine Regelungen durch die Allgemeine Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 des BGebG erlassen worden sind.

#### **Zu Nummer 8 (§ 4)**

Die Regelungen in Absatz 1a Sätze 2 bis 4 gehen ins Leere und sind daher zu streichen. Sie regelten das Verhältnis zwischen Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz und einer Übertragungsanordnung nach § 48a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung, welches vom Lenkungsausschuss zu prüfen war. § 48a des Kreditwesengesetzes wurde jedoch im Rahmen des

BRRD-Umsetzungsgesetzes aufgehoben, so dass auch die dahingehende Prüfungspflicht des Lenkungsausschusses hinfällig ist.

#### **Zu Nummer 11 (§ 19)**

§ 19 regelt die Übergangsvorschriften zu §§ 3i und 3j (Umlagevorauszahlung) für die Jahre 2015 und 2016.

Für das Umlagejahr 2015 kann noch keine Umlagevorauszahlung nach Maßgabe des § 3i festgesetzt werden, da mangels Erhebung von Beiträgen zum Restrukturierungsfonds im Vorjahr die Bemessungsgrundlage hierfür fehlt. Die Vorauszahlung für 2015 wird daher nach einem vereinfachten Verfahren festgesetzt. Herangezogen werden nur diejenigen Institute, die unter die Aufsicht der Europäischen Zentralbank nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-Verordnung) fallen. Bemessungsgrundlage ist die Bilanzsumme dieser Institute. Um eine Benachteiligung dieser Institute gegenüber den übrigen umlagepflichtigen Instituten zu vermeiden, ist für den Überzahlungsbetrag der Vorauszahlung ausnahmsweise eine Verzinsung vorgesehen. Da die Vorauszahlung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes und somit voraussichtlich erst im vierten Quartal 2015 erhoben werden kann, wird bei der Festsetzung auf die Ausgaben des Umlagejahres (2015) und nicht die des Vorjahres (2014) abgestellt. Entsprechend wird die Fälligkeit dieser Vorauszahlung auf den 15. November 2015 verschoben.

Für das Umlagejahr 2016 wird die Vorauszahlung aus technischen Gründen voraussichtlich erst im Laufe des Umlagejahres festgesetzt werden können. Daher wird die Fälligkeit dieser Vorauszahlung auf den 15. Juni 2016 verschoben.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes)**

Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

#### **Zu Artikel 7 (Änderung des Einlagensicherungsgesetzes)**

Die Änderungen dienen dazu, die Meldepflichten der CRR-Kreditinstitute zur Höhe ihrer gedeckten Einlagen mit den Berichtspflichten der Einlagensicherungssysteme nach den Vorgaben des delegierten Rechtsakts in Einklang zu bringen.

#### **Zu den Artikeln 8 bis 11 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes, des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes und des Wertpapierprospektgesetzes)**

Mit den Änderungen werden die Änderungen zu § 9 Absatz 5 KWG (siehe dortige Begründung) auch für das VermAnlG, das WpÜG, das WpHG und das WpPG nachvollzogen. Mit der Änderung werden zur wirksamen Bekämpfung von Steuerhinterziehung im Finanzmarktbereich die Möglichkeiten der Steuerbehörden zur Feststellung der für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte auch im Bereich des Wertpapiererwerbs- und Übernahmerechts gestärkt. Unterschiede, die eine abweichende Behandlung des Wertpapierbereichs vom Bankenaufsichtsbereich rechtfertigen können, bestehen nicht, so dass mit diesem Gesetzentwurf eine einheitliche Regelung für beide Säulen der BaFin erfolgt.

#### **Zu Artikel 12 (Änderung der Prüfungsberichtverordnung)**

Die Änderungen durch Artikel 12 setzen auf einer erwarteten Neufassung der Prüfungsberichtsverordnung auf. Die BaFin hat den Entwurf der Neufassung als vorläufiges Ergebnis der öffentlichen Konsultation auf ihrer Internetseite veröffentlicht:

[www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2014/kon\\_0914\\_kapruef-berv\\_as.html?nn=2824884](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2014/kon_0914_kapruef-berv_as.html?nn=2824884). In der nachfolgenden Begründung werden zusätzlich die bei Veröffentlichung dieses Entwurfs geltenden Vorschriften zitiert.

Die Änderungen in der Prüfungsberichtsverordnung durch dieses Gesetz sind durch die gleichfalls durch dieses Gesetz vorgesehenen Anpassungen der Verordnungsermächtigung in § 29 KWG bedingt (Artikel 2 Nummer 17). Sie können daher auch nicht mit der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geplanten Neufassung der Prüfberichtsverordnung durch den Verordnungsgeber umgesetzt werden. Der neue § 14a PrüfbV (Nummer 4) ist bereits Gegenstand des von der BaFin öffentlich konsultierten Entwurfs gewesen; seine Aufnahme ist jedoch bedingt durch die klarstellende Regelung zur Reichweite der Verordnungsermächtigen in § 29 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1a KWG (Artikel 2 Nummer 17 b). Die neuen pfandbriefbezogenen Regelungen in der

Prüfungsberichtverordnung beruhen auf der Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 29 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 4 auf die Prüfung der „Einhaltung der organisatorischen Anforderungen an die Verfahren und Systeme aus § 4 Absatz 4, §§ 5, 16, 24, 26d, 27, 27a sowie § 28 des Pfandbriefgesetzes“ (Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe a)).

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderungen an der Inhaltsübersicht reflektieren die im Übrigen vorgenommenen Änderungen.

#### **Zu den Nummern 2, 5, 9 und 10 (§§ 9, 27, 70, gegenwärtig §§ 8, 21, 60 und Anlagen)**

Die Änderung durch Nummer 10 streicht die Anlage 3 zu § 70 (gegenwärtig § 60) und dient damit der Fokussierung pfandbriefbezogener Prüfungsthemen auf die organisatorischen Anforderungen des Pfandbriefrechts entsprechend der Regelung in § 29 Absatz 2 Satz 4 KWG (vgl. Art. 2 Nr. 17). Die weiteren Änderungen sind Folgeänderung zur Streichung der Anlage 3 zu § 70 (gegenwärtig § 60).

#### **Zu Nummer 3 (§ 14a neu)**

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sieht eine Clearingpflicht für standardisierte OTC-Derivate vor. Diese Clearingpflicht gilt für finanzielle Gegenparteien, die in der Europäischen Union beaufsichtigt werden und zu denen auch Kreditinstitute sowie Finanzdienstleistungsinstitute gehören, soweit sie in Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 aufgeführt werden. Absatz 1 ordnet an, dass im Prüfungsbericht die Verfahren zur Ermittlung aller OTC-Derivatekontrakte, die einer Clearingpflicht durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, sowie die Einhaltung dieser Pflicht zu beurteilen sind. Soweit gruppeninterne Geschäfte nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 von der Clearingpflicht befreit sind, sind die organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der damit verbundenen Voraussetzungen zu beurteilen.

Daneben besteht nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 die Pflicht zur Meldung sämtlicher Derivatetransaktionen an ein Transaktionsregister. Durch die Erfassung der Transaktionsdaten sollen die Aufsichtsbehörden besser in die Lage versetzt werden, einen Überblick über die Derivatepositionen der Marktteilnehmer zu erhalten und die aus den Derivaten resultierenden Risiken zu erkennen. Die Erfüllung dieser Meldepflichten ist durch den Abschlussprüfer zu beurteilen.

Soweit die OTC-Derivatekontrakte nicht einer Clearingpflicht unterliegen, hat jede Gegenpartei mit der gebührenden Sorgfalt zu gewährleisten, dass angemessene Verfahren und Vorkehrungen bestehen, um das operationelle Risiko und das Gegenparteiausfallrisiko zu ermitteln, zu beobachten und zu mindern. Die sich aus Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 auch in Verbindung mit den hierzu erlassenen technischen Regulierungsstandards ergebenden konkreten Anforderungen an die Abwicklungsprozesse sind im Prüfungsbericht darzustellen und zu beurteilen. Nähere Bestimmungen zur Portfoliokomprimierung, zur Identifizierung streitbefangener Geschäfte und zur Beilegung von Streitigkeiten finden sich in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013. Soweit eine Ausnahme von den Besicherungspflichten besteht, sind die Voraussetzungen und die Maßnahmen zur Einhaltung dieser Voraussetzungen zu beurteilen.

Soweit die Besicherung von OTC-Derivatekontrakten nach Artikel 11 Absatz 5 oder Artikel 11 Absatz 6, 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nicht erforderlich ist, hat der Wirtschaftsprüfer zu beurteilen, inwieweit die entsprechenden Voraussetzungen eingehalten werden.

Kreditinstitute, die die Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei ausüben, haben nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zusätzliche Anforderungen zu erfüllen, die im Rahmen der Prüfung ebenfalls zu beurteilen sind.

Institute, die von der Möglichkeit der vertraglichen Übertragung der Erfüllung von Anforderungen Gebrauch machen, haben hierüber gesondert zu berichten.

#### **Zu Nummer 6 (§ 51, gegenwärtig § 41)**

Die Vorschrift konkretisiert die §§ 3 und 4 Absatz 1 PrüfV (gegenwärtig §§ 2 und 3 Absatz 1) für Zwecke des stark regelbasierten Prüfungsbereichs der Einhaltung der Anforderungen des Pfandbriefgesetzes durch Pfandbriefbanken. So sollen die pfandbriefbezogenen Prüfungsanforderungen ungeachtet des Anteils des Pfandbriefgeschäfts am Geschäftsvolumen der Pfandbriefbank stets geprüft werden (keine Pfandbriefbank ohne Prüfung von und Bericht über § 52 PrüfV (gegenwärtig § 42 PrüfV)). Innerhalb des damit bei Pfandbriefbanken zwingenden Prüfungsteils zum Pfandbriefgeschäft gelten wiederum die Grundsätze der Risikoorientierung und Wesentlichkeit, aber bezogen auf die jeweilige Pfandbriefgattung: beispielsweise soll der Umstand einer volumenmäßig kleinen Pfandbriefgattung also keinen Prüfungs-/Darstellungsverzicht für das Potenzial eines kritischen Zustands begründen, nur weil dasselbe Potenzial für volumenmäßig größere Pfandbriefgattungen derselben

Pfandbriefbank nicht gesehen wird; unbeeinträchtigt bleibt die prüferische Entscheidung, nur in einem risikoorientierten Prüfungszyklus eine Vollprüfung der organisatorischen Anforderungen des Pfandbriefgesetzes vorzunehmen. Gleichmaßen kann der Jahresabschlussprüfer auf geeignete Prüfungsergebnisse Dritter zurückgreifen, wenn beispielsweise weitgehend standardisierte IT-Anwendungen zentral geprüft werden.

#### **Zu Nummer 7 (§ 52, gegenwärtig § 42)**

Hiernach sind wesentliche, überwiegend gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 PfandBG bereits bei Erlaubniserteilung einzuhaltende aufbau- und ablauforganisatorische Anforderungen zum Betreiben des Pfandbriefgeschäftes zu beurteilen. Da oftmals die Verfahren und Systeme, die zur Erfüllung der pfandbriefrechtlichen Organisationsanforderung zum Einsatz kommen, auf Verfahren und Systeme der Pfandbriefbank aufsetzen, die insbesondere im Rahmen der Rechnungslegung verwendet werden bzw. stark mit diesen verwoben sind, ist die Jahresabschlussprüfung in besonderem Maße geeignet, die Gesamtheit der Verfahren und Systeme einschließlich der jeweiligen Schnittstellen in ihrer Eignung zu beurteilen. Letztlich verringert sich für Pfandbriefbanken damit der Aufwand für etwaige Doppelprüfungen im Rahmen von Jahresabschluss- und Deckungsprüfungen; bislang wurde dem aufsichtlichen Erkenntnisinteresse in diesem Sinne zumeist durch Festlegung von Prüfungsschwerpunkten nach § 30 KWG Rechnung getragen.

Absatz 1 Satz 1 führt die zu beurteilenden pfandbriefrechtlichen Organisationsanforderungen auf:

Nach Nummer 1 ist die Deckungsrechnung einschließlich der zur Bestimmung des Barwerts nach § 3 der Pfandbrief-Barwertverordnung, des zinsänderungsbezogenen Risikobarwerts nach § 5 der Pfandbrief-Barwertverordnung und des wechselkursänderungsbezogenen Risikobarwerts nach § 6 der Pfandbrief-Barwertverordnung zugrunde gelegten Methoden, verwendeten Parameter und eingesetzten Systeme darzustellen und die Wirksamkeit der eingesetzten Verfahren und Systeme für die Einhaltung der Anforderung des § 4 Absatz 4 PfandBG zu beurteilen. Die Verknüpfung von Deckungsrechnung und Deckungsregisterführung ist darzustellen (bspw. wodurch sichergestellt ist, dass Deckungswerte in der Deckungsrechnung erst nach Eintragung in das Deckungsregister, Tilgungen auf Deckungswerte aber bereits mit deren Eingang berücksichtigt werden). Weiterhin ist darzustellen, wie die Vorkehrungen des Instituts die „jederzeitige“ vorschriftsmäßige Deckung sicherstellen, wie also bspw. die Fälligkeitsstruktur umlaufender Pfandbriefverbindlichkeiten und zur Deckung verwendeter Werte oder die Planung von Deckungsneugeschäft und Pfandbriefemission eine Vorschau auf künftige Deckungssituationen erlauben oder ob jenseits der risikobarwertigen Deckungsanforderungen Stressbetrachtungen über hypothetische Deckungssituationen angestellt werden. Die Revisionsfestigkeit der für die Deckungsrechnung verwendeten und auf diesen aufsetzenden Systeme ist zu beurteilen.

Nummer 2 verlangt die Beurteilung der Wirksamkeit der für die Deckungsregisterführung verwendeten Verfahren und Systeme.

Nummer 3 übernimmt im Wesentlichen die zuvor in § 11 Absatz 1 Satz 4 PrüfV (gegenwärtig § 10 Absatz 1 Satz 4) enthaltene Darstellung der pfandbriefrechtlichen Risikomanagementverfahren und stellt diese nun in Bezug auf den für sie geltenden Prüfungsmaßstab den sonstigen Risikomanagementsystemen der Pfandbriefbank gleich, für die § 11 Absatz 1 PrüfV (gegenwärtig § 10 Absatz 1 Satz 4) eine Beurteilung verlangt.

Nummer 4 verlangt die Beurteilung der Vorkehrungen der Pfandbriefbank, um den sich aus einem (künftigen) pfandbriefrechtlichen Meldewesen auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 27a Absatz 2 PfandBG ergebenden Anforderungen zu genügen.

Nummer 5 verlangt die Beurteilung der vormals nach § 53 PrüfV (gegenwärtig § 42) darzustellenden Einhaltung der Anforderung zu Transparenzangaben nach § 28 PfandBG.

Absatz 1 Satz 2 verlangt stets die Darstellung etwaiger Abhängigkeiten der pfandbriefbezogenen Verfahren und Systeme von sonstigen Verfahren und Systemen der Pfandbriefbank einschließlich systemtechnischer Zusammenhänge. Diese Informationen sollen u. a. dazu dienen, der Bundesanstalt einen zügigen Überblick über diejenigen Ressourcen der Pfandbriefbank zu verschaffen, die mutmaßlich für eine störungsfreie Fortführung der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit erforderlich wären; weiterhin ist ein klareres Verständnis der Systemabhängigkeiten und des Datenflusses auch dafür erforderlich, in Deckungsprüfungen zu belastbaren Ergebnissen zu kommen.

Absatz 2 verlangt die generelle Beschreibung und Prüfung der zur Einhaltung der jeweiligen Beleihungswertermittlungsvorschriften getroffenen Vorkehrungen, einschließlich bestehender Organisationsanweisungen.

**Zu Nummer 8 (§ 53, gegenwärtig § 43)**

Die Streichung von § 53 PrüfV (gegenwärtig § 43) ist Ausfluss der Fokussierung pfandbriefbezogener Prüfungsthemen auf die organisatorischen Anforderungen des Pfandbriefrechts entsprechend der Regelung in § 29 Absatz 2 Satz 4 KWG (vgl. Art. 2 Nr. 17). Die bislang anhand der Ausführungen zur Einhaltung der einschlägigen Beleihungswertermittlungsvorschriften nach § 53 Satz 2 PrüfV (gegenwärtig § 43 Satz 2) im Rahmen der Einzelkreditbesprechung von Deckungswerten gewonnenen Erkenntnisse werden nunmehr systematisch nach § 52 Absatz 2 PrüfV geprüft.

**Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)**

Im Restrukturierungsfondsgesetz werden im Hinblick auf den Start des einheitlichen Abwicklungsfonds im Jahr 2016 teilweise Regelungen geändert, welche für die Erhebung der Bankenabgabe im Jahr 2015 noch in der bisherigen Fassung erforderlich sind. Diese Änderungen treten erst zum 1. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG****Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz) (NKR-Nr. 3250)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

## I. Zusammenfassung

Wirtschaft	<b>auf EU-Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand</b> jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 4.500 Euro
	<b>auf nationalen und internationalen Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand</b> jährlicher Erfüllungsaufwand: einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 18,3 Mio. Euro rund 2,6 Mio. Euro
Verwaltung	<b>auf EU-Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand</b> jährlicher Erfüllungsaufwand: einmaliger Erfüllungsaufwand	rund 3,75 Mio. Euro rund 400.000 Euro
	<b>auf nationalen und internationalen Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand</b> sinkender jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 3,6 Mio. Euro
Bürgerinnen und Bürger	Erfüllungsaufwand	keine Auswirkungen
weitere Kosten	Die Anstalten werden mittels Kostenerstattung und mittels einer Umlage finanziert. Dadurch können den Unternehmen der Finanzbranche weitere Kosten von bis zu 30 Mio. Euro entstehen. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Institute ihre Kunden mit den ihnen durch die Anstalten auferlegten zusätzlichen Kosten belasten werden.	
Evaluierung	Es erfolgt eine Evaluation auf europäischer Ebene.	
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.		

## II. Im Einzelnen

## a) Inhalt des Regelungsvorhabens

Der Entwurf des Artikelgesetzes dient der Anpassung des nationalen Rechts zur Bankenrestrukturierung und -abwicklung an die unionsrechtlichen Vorgaben.

Die Änderungen im Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG-Gesetz) tragen dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten der Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zu Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vom 15. Juli 2014 (SRM-Verordnung) und dem Kompetenzgefüge im einheitlichen Abwicklungsmechanismus Rechnung. Durch die SRM-Verordnung werden die Modalitäten für die Inanspruchnahme des europäischen Abwicklungsfonds sowie die Kriterien zur Bestimmung der Höhe und Berechnung der von den Instituten zu zahlenden Beiträge geregelt. Der Einzahlungszeitraum, in dem Banken Ihren Beitrag in nationale Fonds entrichten, beträgt acht Jahre. Danach werden die Beträge in den EU-Abwicklungsfonds übertragen. Die Zielausstattung wird auf ca. 55 Mrd. Euro geschätzt.

Die SRM-Verordnung schafft einen Verwaltungsverbund, welcher aus einer europäischen Agentur („Ausschuss“) und den nationalen Abwicklungsbehörden besteht. Ausschuss und nationale Abwicklungsbehörden wirken bei der Bankenabwicklung zusammen. Die Abwicklungsbehörde unterstützt den Ausschuss bei der Umsetzung seiner Beschlüsse. Der Ausschuss kann Weisungen an die Abwicklungsbehörde richten, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen.

Die SRM-Verordnung trat am 19. August 2014 in Kraft und dient der Umsetzung der Bank Recovery and Resolution Richtlinie (BRRD-Richtlinie) in allen EU-Mitgliedstaaten. Der Entwurf zum Abwicklungsmechanismusgesetz trägt den Vorgaben der SRM-Verordnung Rechnung.

Das Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (RStruktFG) wird an die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe angepasst. Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht sind nach der BRRD-Richtlinie zur Zahlung der Bankenabgabe verpflichtet, unterliegen jedoch nicht dem Anwendungsbereich der SRM-Verordnung. Daher wird durch das RStruktFG für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht ein eigener Fonds geschaffen. Zudem werden die Mittel aus der national erhobenen Bankenabgabe 2011 bis 2014 des Restrukturierungsfonds für die Übergangsfiananzierung der nationalen Kammer des einheitlichen europäischen Abwicklungsfonds bereitgehalten.

Durch die Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), Gesetz über Vermögensanlagen (VermAnlG), Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG), Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und Wertpapierprospektgesetz (WpPG) werden insbesondere die Anwendbarkeit der in der Abgabenordnung (AO) enthaltenen Auskunfts-, Vorlage-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten gegenüber Steuerbehörden auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erweitert. Ferner wird eine Sondervorschrift für die Insolvenz von CRR-Instituten geschaffen. Danach werden Gläubiger unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenz nachrangig gegenüber anderen Verbindlichkeiten behandelt, welche bislang denselben insolvenzrechtlichen Rang aufweisen. Dies ermöglicht der Abwicklungsbehörde, diese Schuldtitel im Abwicklungsfall vor anderen Verbindlichkeiten heranzuziehen.

Im Pfandbriefgesetz (PfandBG) werden die Anforderungen an die Sicherstellung des Insolvenzvorrangs der Pfandbriefgläubiger um den monetären Ausgleich für entzogene Deckungswerte ergänzt.

Im Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG) werden konkretisierende Bestimmungen zu Umlage und Gebühren der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) aufgenommen.

## b) Erfüllungsaufwand

Das Ressort unterscheidet bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands zwischen Erfüllungsaufwand, der auf EU-Vorgaben beruht und Erfüllungsaufwand, der auf nationalen und internationalen Vorgaben beruht. Die Bundesrepublik Deutschland ist – anders als bei den EU-Vorgaben – nicht verpflichtet die internationalen Vorgaben ins nationale Recht umzusetzen.

Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes ist nachvollziehbar und plausibel.

### i. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

#### auf EU-Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand

Der Wirtschaft entstehen auf EU-Vorgaben basierende jährliche Bürokratiekosten von rund 4.500 Euro.

#### auf nationalen und internationalen Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand

Der Wirtschaft entstehen insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 18,3 Mio. Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 2,6 Mio. Euro.

Die finanzielle Schieflage eines Instituts kann bei Finanzkontrakten Beendigungsrechte und sonstige vertragliche Rechte von Gegenparteien auslösen. Ein effektives Abwicklungsregime ist dadurch gekennzeichnet, dass die Abwicklungsbehörde befugt ist, solche Rechte vorübergehend auszusetzen. Diese Aussetzungsbefugnis regelt das SAG. Bei Verträgen, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen ist, ist dies nicht rechtssicher geregelt. Daher verpflichtet § 60a SAG globale systemrelevante und anderweitig systemrelevante Institute vertragliche Bestimmungen aufzunehmen, die die Aussetzung durch die Abwicklungsbehörde bei Finanzkontrakten erlauben. Hiervon sind 765 Fälle mit einem jeweiligen Zeitaufwand von 5.950 Minuten betroffen. Dies führt zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 5,9 Mio. Euro.

Zukünftig hat der Abschlussprüfer die Verfahren zur Ermittlung aller OTC-Derivate-Kontrakte, die der Pflicht zum Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen und die Einhaltung der Clearingpflicht zu beurteilen. Zudem hat der Abschlussprüfer die Prozesse zur Erfüllung der von ausgewählten Meldepflichten zu bewerten. Der Abschlussprüfer hat die Angemessenheit der Risikominderungstechniken für OTC-Derivate-Kontrakte, die nicht einer Pflicht zum Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen zu beurteilen. Hiervon sind 1.820 mit einem jeweiligen Zeitaufwand von 1.215 Minuten betroffen. Aus diesen Vorgaben resultiert ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 5,5 Mio. Euro.

Weitere Vorgaben, die einen hohen jährlichen Erfüllungsaufwand nach sich ziehen, sind:

- Die Institute müssen eine Ausstiegsstrategie bei wesentlichen Auslagerungen festlegen: rund 1,9 Mio. Euro,
- Es muss mindestens einmal im Jahr überprüft werden, ob der Neu-Produkt-Prozess zu einem sachgerechten Umgang mit neuen Produkten oder Märkten geführt hat: rund 1,9 Mio. Euro,
- Die Institute müssen zukünftig in der Lage sein, Ad-hoc-Risikoberichte zu erstellen: rund 1,3 Mio. Euro,
- Systemrelevante Institute haben Prozesse zum Abgleich der Risikodaten und zur Identifizierung von Mängeln und Schwachstellen in den Risikoberichten einzurichten: rund 1,2 Mio. Euro und
- Systemrelevante Institute müssen Risikodaten angemessen managen. Dazu müssen Daten identifiziert, zusammengeführt und ausgewertet werden können. Die Risikodaten müssen vollständig und nach unterschiedlichen Kategorien auswertbar sein sowie die

Datenqualität überwacht und mit anderen Informationen plausibilisiert werden. Zudem müssen die systemrelevanten Institute über die vorgegebenen Daten auch in Stresssituationen verfügen, um in Krisenzeiten angemessen reagieren zu können: rund 800.000 Euro.

## ii. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

### auf EU-Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand

Der Verwaltung entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 3,75 Mio. Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 400.000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand wird im Wesentlichen verursacht durch die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu prüfenden erweiterten Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen (394 Fälle), die Anhörung des Instituts vor Aufforderung zur Überarbeitung des Sanierungsplans wegen Unzulänglichkeiten (180 Fälle) sowie die besonderen Verfahren bei Gruppensanierungsplänen, wenn die Bundesanstalt nicht die konsolidierte Aufsichtsbehörde ist (19 Fälle). Daraus resultiert ein Erfüllungsaufwand von rund 3,16 Mio. Euro.

### auf nationalen und internationalen Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand

Für die Verwaltung reduziert sich insgesamt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 3,6 Mio. Euro.

Bisher lag die Aufsicht über die Liquiditätssituation einer Zweigniederlassung eines CRR-Instituts mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums beim Gastlandaufseher. Durch die Harmonisierung der Mindestanforderungen an die Liquidität in Europa durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/61 geht diese Aufsicht auf den Heimatlandaufseher über. Damit entfällt die Möglichkeit des Gastlandaufsehers, eigne Anforderungen an die Liquidität dieser Zweigniederlassungen zu stellen. Dadurch entfällt in 540 Fällen ein Zeitaufwand von rund 5.000 Minuten pro Fall. Im Ergebnis reduziert sich damit der Erfüllungsaufwand um rund 3,6 Mio. Euro.

## iii. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

## c) weitere Kosten

Die Anstalten werden mittels Kostenerstattung und mittels einer Umlage finanziert. Soweit die Kosten, die im Zusammenhang mit den wahrgenommenen Aufgaben als Abwicklungsbehörde und der Verwaltung des Restrukturierungsfonds anfallen, nicht durch Einnahmen (z. B. aus Gebühren oder vereinbarten Kostenpauschalen) gedeckt sind, werden die Kosten nach Maßgabe der §§ 3d ff. FMStFG und der zu erlassenden konkretisierenden Rechtsverordnung umgelegt. Diese Kosten für Unternehmen der Finanzbranche können in Abhängigkeit von dem tatsächlich anfallenden Aufwand jährlich voraussichtlich bis zu 30 Mio. Euro betragen. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Institute ihre Kunden mit den ihnen durch die Anstalten auferlegten zusätzlichen Kosten belasten werden.

## d) Evaluation

Eine Evaluation erfolgt auf europäischer und sofern der europäische Evaluationsbericht Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer nationalen Evaluation liefert, auch auf nationaler Ebene. Die SRM-Verordnung sieht in Art. 94 eine Evaluation der EU-Kommission vor. Nach

Art. 95 der SRM-Verordnung veröffentlicht die Kommission bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der SRM-Verordnung. Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament und Europäischen Rat übermittelt, wobei die Kommission im Bericht gegebenenfalls begleitende Vorschläge macht.

Evaluiert werden beispielsweise

- das Funktionieren des einheitlichen Abwicklungsmechanismus, seine Kosteneffizienz und die Auswirkungen seiner Abwicklungstätigkeiten auf die Interessen der Union als Ganzes und auf die Kohärenz und Integrität des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Zusammenarbeit und der Informationsaustauschregelungen;
- die Wirksamkeit der Regelungen bezüglich der Unabhängigkeit und der Rechenschaftspflicht oder auch
- die Notwendigkeit von Maßnahmen für die Harmonisierung von Insolvenzverfahren für ausgefallene Institute.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Funke  
Berichterstatte





